Lehrbuch der Landesgeschichte des Fürstenthums Bayreuth.

Bearbeitet

von

M. G. W. A. Fikenscher,
ordentlichem Professor der Geschichte am illustren Christian Ernestinischen Collegio zu Bayreuth, Adjunct der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrten Gesellschaften.

Nürnberg,
im Verlage der Raspeschen Buchhandlung
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr.

Hochfreiherrlichen Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Maximilian Joseph Freiherrn von Montgelas

Sr. Königl. Majestät von Baiern
Hochbetrauten Geheimen Staats- und Conferenz-Ministern,

des hohen Johanniterordens Großkreuzherrn,
Kämmerern rc. rc.

widmet

diesen Versuch
eines
Lehrbuchs des Fürstenthums Bayreuth
in
ehrfurchtsvoller Unterthänigkeit

der Verfasser.

Vorerinnerung.

Jeder, der die Bildung seiner Mitbrüder zu beobachten Gelegenheit hatte, wird, wenn er nur einigermassen aufmerksam war und aufrichtig seyn will, die Bemerkung mehrmals gemacht haben, daß dieselben in der Geschichte und Verfassung ihres Vaterlandes am unwissendsten seyen und selbst die, welche zu den gebildetern Ständen gehören, gewöhnlich zwar viel von der Geschichte der alten und neuen Zeit und der Völker, die in derselben aufgetreten sind, vorzüglich von Griechen, Römern und Teutschen wissen, aber äusserst unbedeutende Kenntnisse von der Geschichte und Verfassung ihres eigentlichen Mutterlandes besitzen. Der ganz natürliche Grund hievon liegt darin, daß es ihnen an Gelegenheit fehlte, sich mit

derselben bekannt zu machen, und auf Schulen nichts davon zum Vorschein kam, so gegründet auf der andern Seite die Behauptung seyn möchte, daß eine vertraute Landeskenntniß ein vorzüglicher und jedem Unterthanen ohne allen Unterschied der Stände in mancher Hinsicht überaus nützlicher Gegenstand des Unterrichts seyn sollte. Die höchsten Behörden und einsichtsvollen Aufseher der Schulen meines mir über alles theuern Vaterlandes, dessen Geschichte mich von meiner frühen Jugend an, an sich zog, sahen die Lücke im Schulunterrichte ein und verordneten höchst weise, um wenigstens diese Lücke an dem hiesigen Collegio zu füllen, daß die Zöglinge dieses Gymnasiums mit der Geschichte und Verfassung ihres Vaterlandes bekannter werden sollten. Nach einem Buche, das ich bey meinem Vortrag dieser Geschichte zu Grunde legen konnte, sah ich mich indessen unter allen mir übrigens wohl bekannten Schriften, in welchen

die

die Geschichte des Vaterlandes überhaupt oder einzelner Theile desselben bearbeitet ist, vergebens um. Groß a) wußte, neben manchen Mähren und vielen Irrthümern, vorzüglich die Regenten und ihre Familien, nebst den Länderacquisitionen, weitläuftig zu verzeichnen. Eben diesen Weg schlug auch Barth b) ein, der sich, wie jener, auf das Fürstenthum Bayreuth und Ansbach einläßt, oftmals tiefer

a) Joh. Matthias Groß, Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, darinnen von des Burggrafthums Nürnberg und insonderheit beeder Löblicher Fürstenthümer Brandenburg-Culmbach und Onolzbach Ursprung, Wachsthum und jetziger Consequenz, dann deren Regenten bis auf diese Zeiten, zuverläßige Nachricht ertheilt wird. Schwabach 1749. 4.

b) F. G. Ernst Barth, Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der beyden fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, von den ältesten bekannten Bewohnern dieser Lande, bis auf gegenwärtige Zeiten, Hof 1796. 8.

in die Geschichte des teutschen Reichs verliert, als er sich bey der Geschichte des Landes verweilt. Am zweckmäßigsten wäre noch Scherber's Lesebuch [c]), in welchem wenigstens oftmals auf die Verfassung des Landes hingewiesen wird, nur aber ist dasselbe zu weitläufig und eigentlich mehr zum Nachlesen als zur Grundlage beym Vortrag. Die Meyern'schen Nachrichten [d]) umfassen nicht alle Zeiten, enthalten übrigens über einzelne Puncte der Landesverwaltung trefliche Notizen und die Briefe über Bayreuth [e]) waren mehr für den

Augen-

---

c) Joh. Heinr. Scherber gemeinnütziges Lesebuch für die Bayreuthische Vaterlandsgeschichte. Bändchen I. Geschichte älterer Zeiten. Hof 1796. Bändchen II. Geschichte neuerer Zeiten. 1797. 8.

d) Joh. Heinr. von Meyern Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth und den in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth. Gotha 1780. 8.

e) Vertraute Briefe über das Fürstenthum Bayreuth vor und nach dem Preußischen Regierungsantritt

an

Augenblick berechnet. Ich entschloß mich daher ein eigenes Lehrbuch zu meinem Vortrag zu entwerfen und darin vorzüglich die Culturgeschichte zu berücksichtigen, die unverkennbar von der Geschichte nicht getrennt werden kann, und wegen ihres unverkennbaren Nutzens nicht getrennt werden sollte, auch interessanter und lehrreicher als die ausführlichen Erzählungen von Kriegen und Schlachten oder als die Genealogieen der Burg- und Markgrafen ist, verkenne übrigens das Gute nicht, welches ich in den genannten und andern Schriften, die ich sorgfältig benuzte, vorfand. Würde Lang sein angefangenes vortrefliches Werk f) fortgesezt

an einen Freund in Schlesien. 2 Bogen. Berl. und Bayr. 1794. 8.

f) Carl Heinr. Lang neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, Th. I. vom Jahr 1486 bis zum Jahr 1527. Göttingen 1798. Th. II. vom Jahr 1527 bis zum Jahr 1557. Ebend. 1801. gr. 8.

sezt und die ältere und neueste Geschichte dieses Landes nach eben diesem Plan bearbeitet haben, so würde auch wahrscheinlich mein Lehrbuch an Vollkommenheit gewonnen haben. Ich leistete übrigens so viel ich konnte, und so weit meine Kenntniß von der Geschichte und der Verfassung des Landes reichte und hoffe wenigstens dadurch die Aufmerksamkeit meiner Zuhörer auf den Vortrag zu heften und ihnen nützlich zu werden.

Bayreuth am 11. May 1807.

Fikenscher.

Land.

NB. Die Tabellen werden hinten zum Herausschlagen angebunden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Land.

Lage. Im fränkischen Kreise, umschlossen von Sachsen, Böhmen, der Pfalz, dem Nürnbergischen, Ansbachischen, Rotenburgischen, Schwarzenbergischen, Würzburgischen und Bambergischen.

Größe. Noch nicht genau bestimmt. (Gegen 60 Quadratmeilen.)

Einwohner. 235,592. nach der neuesten Zählung (1805).

Klima. Gemäßigt im Oberlande, mild und sanft im Unterlande.

Boden. Im Ganzen fruchtbarer und guter Landstrich; im Oberlande meist leimicht und steinicht, im Unterlande sandig, kalkartig und salpetrig.

Gebirge. Das Fichtelgebirg. (Loos- oder Luchsburg, Köstein, hohe Farnleiten, der Ochsenkopf, Schneeberg und Kornberg.

Flüsse. Mayn, Saale, Eger, Naabe, Pegniz (Lochsberg), Rednitz, Aysch, Zenn. (Fichtelsee.)

Produkte. Eisen, Kupfer, etwas Gold und Silber, Spiesglas, Vitriol, Alaun, Alabaster, Krystall, Schiefer, Serpentin, Speckstein, Marmor, Sandstein, Kalk- und Gypsstein, rothe, braune, weiße, gelbe Erde und Kreide, Walkererde, Töpferthon, Perlen; Korn, Waizen, Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wiken, Hirsen, Buchwaizen, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Taback, Kraut, Rüben, alle Arten von Gartengewächsen und Obst, hinlänglich Holz (Flöserey), viel Rindvieh und Schweine, wenig Wild. Gesundbrunnen und Bäder.

Geschichte.

Erste Periode.

Aelteste Geschichte des Landes bis zur allmähligen Gelangung desselben an das Burggrafthum Nürnberg durch die Meranische Erbschaft (1248).

1. Die ältesten Einwohner dieses Landes lassen sich nicht mit Bestimmtheit angeben.

Die Sedusier und Haruden, die man im Unterlande suchte, ihnen gegen Norden in den Gegenden von der Redniz bis an den Mayn und die Saale die Hermunduren und diesen gegen Osten in dem an die Pfalz und Böhmen grenzenden District, die Nariscier, sämmtlich Völker deutscher Abkunft, nennt man gewöhnlich als Urbewohner des damals von Wäldern und Sümpfen angefüllten Landes.

Franken (freye Leute), wohl mehr ein gemeinschaftlicher Name mehrerer teutschen Völker im Bezug auf ihren Feind (die Römer) mögen sich nach der Zerstörung des abendländischen Kaiser-
476. thums der Römer (476) und nach der Errichtung
486. des fränkischen Reichs (486) in diesen Gegenden aus-

ausgebreitet haben. Bey ihrem Vorrücken gegen den Rhein (um 500) nahmen von der Mitternachtseite her die Thüringer die Wohnsitze derselben ein. Das große Reich der Thüringer zertrümmerten die Franken in Verbindung mit den Sachsen (531). Die Franken behielten den südlichen Theil 531.
jenes Reichs und mithin auch diese Gegenden des Vaterlandes für sich, unterwarfen ihn aber den Herzogen von Bayern, mit deren blosen Besiegung sie schon zufrieden waren.

2. Dieser Landesstrich gehörte damals zum Nordgau.

Die Geographie des Mittelalters theilte Teutschland in gewisse große Landesbezirke, die gemeiniglich von Flüssen und Bächen begrenzt wurden und Auen oder Gauen hießen. Der Gau gegen Mitternacht, im Bezug auf den mittäglichen des alten Bayern jenseits der Donau, hieß der Nordgau, welcher einen großen Theil des fränkischen Kreises und die gegen Morgen und Mitternacht angrenzenden Gegenden begriff und in mehrere kleine Gaue (Rangau, Radenzgau), so wie jeder von diesen wieder in andere noch kleinere (Mistelsgau, Eppengau u. s. w.) zerfiel. In diesen Gauen waren Grafen von verschiedenem Rang und Titel und hatten wohl auch hie und da eine Burg.

3. Slavische und Wendische Völker fallen in den Nordgau ein und erzwingen sich Wohnplätze.

Die Sorbenwenden, ein Hauptstamm der Wendischen Völker, welche sich bey ihrem Vordringen mit Genehmigung der Sachsen zwischen der Elbe und Saale sowohl als in Böhmen und Mähren niedergelassen hatten, fielen öfters in den Nordgau ein, bezwangen die Franken und siedelten sich theils am Mayn und an der Rednitz, theils auf der Seite an Böhmen hin an und suchten sich durch feste Schlößer (Burgen) auf Bergen zu vertheidigen. Carl der Große machte sich jene zinsbar, die Franken behaupteten ihre Unabhängigkeit noch fort.

4. Den Plackereyen derselben setzen sich die Nordgauischen Markgrafen entgegen.

Ludwig der Teutsche († 876) trennte den Nordgau von Bayern, verband ihn mit Ostfranken und machte ihn zu einer besondern Markgrafschaft, in welcher ein Markgraf die höchste Gewalt im Innern und gegen den Feind hatte, dem man feste Schlößer entgegen sezte.

5. Bey dem Erlöschen der Nordgauischen Markgrafen kommt ihr Gebiet an verschiedene Herren.

Als Ludwig das Kind den Nordgauischen Markgrafen Adelbert von Baben- oder Bamberg

im Lager vor Theres (907) hatte hinrichten lassen, 907.
fielen die seiner Herrschaft übergebenen Lande heim. Einen Theil dieser Babenbergischen Güter, namentlich die Districte von Bayreuth, Creußen, Culmbach, Neustadt, Hof, Lichtenberg u. s. w. erlangten die Grafen von Andechs, nachmals (1180) Herzoge von Meran. Diesen, vorzüglich aber Otto II. (ermordet 1243 von einem seiner Hofbedienten Hager) verdanken mehrere Orte und Schlösser dieses Landes ihren Ursprung. Die Residenz derselben in Franken war theils Plassenburg (um 1229 erbaut) theils Nisden im Bambergischen. Das Wappen derselben führte einen rothen oder weissen Löwen im blauen Felde.

Der Markgraf Hezzilo oder Heinrich von Schweinfurt hatte gegen den Kaiser Heinrich II. 1003.
die Waffen ergriffen und mußte dafür mit dem Verluste seiner Markgrafschaft im Gefängnisse büssen; doch gelangte sein Sohn Otto wieder zur 1040.
Markgrafschaft, die durch eine seiner Tochter an die Grafen von Abenberg und von diesen an die von Vohburg übergieng, mit denen diese Markgrafen erloschen.

6. Die Verfassung des Landes macht unter seinen mancherley Regenten einen monarchischen Staat aus.

Der Graf hatte die Sorge für die öffentliche Sicherheit und war der oberste Beamte, dessen

Stelle bald erblich wurde. Man entschied Streitigkeiten nach dem Herkommen — späterhin durch das Landgericht, Kolbengericht (zwischen Personen von 22 — 60 Jahren) — und vertheidigte sich in Burgen, die man auf Bergen und Felsen anlegte.

7. An die Stelle der heidnischen Götzenverehrung tritt das Christenthum.

Mit der Verehrung der alten teutschen Götzen vermischten auch die Slaven die ihrige. Mancherley deutliche Spuren hievon finden sich an mehrern Orten z. B. Markterlbach, Mistelgau. Auch beweisen es Todtenhügel, Urnen für die Asche der verbrannten Leichname, Opfermesser, große messingene Ringe, Schwerdter in eisernen Scheiden, kleine Stückchen Bernstein u. dgl. in den Gräbern, auch Hufeisen, Pfeile, abergläubische Gebräuche und Ortsbenennungen. Durch den Apostel der Teutschen Bonifacius
751. (Winifried) wurde das Bisthum Würzburg (751) gestiftet und dazu die Districte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Bayreuth und Hof geschlagen. Carl der Große stiftete 14 Kirchen, darunter die zu Erlangen. Das Unterland trat früher zum Christenthum über. Bey der Errichtung des Bisthums Bamberg durch Kaiser Hein-
1007. rich II. (1007) kam das Oberland unter diesen Sprengel und dadurch zum Christenthum. Wunsiedel, welches unter dem Regensburger Bisthum

stand,

stand, wurde erst später (um 1240) zur christlichen Religion gezwungen. Ein ganzer District hatte eine hölzerne Kirche, aber mehrere Capellen. An jener stand ein Pfarrer (plebanus, rector ecclesiae) der seine Meßpriester für die Capellen selbst ernannte. Die Verrichtungen derselben waren gering, die Einkünfte und das Ansehen bedeutend. Die Gottesverehrung selbst war grobsinnlich. Man schenkte zur Kirche und stiftete Klöster zu Mönchsteinach (Benedictiner Mönche von einem Baron von Steinach 1102), Mönchaurach (Benedictinermönche von Bischoff zu Bamberg Otto aus dem Hause Andechs 1139), Frauenthal (Cistercienser Mönche 1232). Zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten waren Suffraganei zu Bayreuth und Hof, weil die Einwilligung der Bischöffe in geistlichen Sachen bey allem nothwendig war. Verschieden davon waren die Kirchenvögte (advocati). 1240.

8. Auch erwacht der Sinn für Cultur.

Die äußerst thätigen Slaven, bey denen man die Liebe zur Viehzucht nicht verkennen kann, fiengen bey ihrer Einwanderung an auszureuten und anzubauen, den Orten und Bächen Namen aus ihrer Sprache beyzulegen (Pegniz, Selbiz) wie sie denn auch durch Wasch- und Seifenwerke den Bergbau betrieben.

Zweyte Periode.

Von der allmähligen Gelangung des Landes durch die Meranische Erbschaft an das Burggrafthum Nürnberg (1248) bis zur Theilung desselben in zwey Fürstenthümer (1385).

1. Entstehung des Burggrafthums Nürnberg.

Der Kriegserfahrne Mann, (Schirmvoigt) welchen Carl der Große schon in die Gegend von Nürnberg (Schwabenfeld) zur Sicherheit vorzüglich der Reisenden wider die Räubereyen der Slaven und Wenden anordnete und der dort eine Burg — vielleicht der erste Ursprung der Stadt — erhielt, trat wahrscheinlich unter den Sächsischen Kaisern an die Stelle der Nordgauischen oder Ostfränkischen Markgrafen mit dem Titel eines Burggrafen, so wie der Landesbezirk, den sie im Namen des Kaisers von ihrer Reichsburg — einer sehr wichtigen Veste der damaligen Zeit, die sich besonders bey der Belagerung unter Kaiser Heinrich IV. (1105) tapfer vertheidigte — beherrschten und wie die Burg selbst vertheidigen mußten, Burggrafthum genannt wurden.

2. Die Burggrafen zu Nürnberg hatten bedeutende Vorzüge und Ansehen.

Sie kommen auf Reichstagen, Turnieren und in Unterschriften bey wichtigen Urkunden mitten unter Reichsfürsten vor. Die größten Fürsten verheuratheten sich mit ihnen. Edle Ritter und Knechte, denen man die Nuznießung gewisser Güter gestattete, standen zu ihrem Dienste bereit. Sie hatten die Lehen von dem Burggrafthum, und die Würde selbst wurde schon erblich, genoßen andere bedeutende Einkünfte und Rechte in und ausser der Stadt, hatten eine eigne Capelle und einen eigenen Hofcaplan und in ihrer Abwesenheit einen eigenen Beamten (Schultheis, Sutigularius) als Stellvertreter.

3. Ein besonderes Vorrecht dieser Burggrafen zu Nürnberg war das kaiserliche Landgericht.

Eines der ältesten und angesehensten Gerichte in Teutschland, war das, wie man behauptet, von Kaiser Conrad III. aus dem Hause Hohenstaufen angeordnete und mehrmals von dem Kaiser mit allen Rechten und Freiheiten bestätigte Landgericht, welches zu Nürnberg oder in der Nähe desselben im Namen des Kaisers von den Burggrafen in
Person, oder durch einen Ritter (1348) gehal- 1348.
ten wurde. Vor diesem Gerichte mußten selbst alle ver-

verklagte Reichfürsten in Franken, Bayern, Schwaben und am Rhein erscheinen und sich bey Achtserklärungsstrafe dem Ausspruch desselben unterwerfen. Kampf- und Kolbengericht.

4. Diese Burggrafen hatten ihren besondern Titel und ihr eigenes Wappen.

Die älteste Titulatur edler Herr, wurde von K. Carl IV. in dem Fürstenbrief (1363) in erlauchter Herr umgeändert, worauf man die Bezeichnung Hochgeborner Fürst gebrauchte.

Als das Wappenbild giebt man zuerst eine Säule an, an deren Stelle erst der gegen die rechte Hand zum Streit gerichtete schwarze Löwe trat, mit offenen Rachen, vorgeschlagener rother Zunge, Waffen und Krone, dann aufgeworfenem Schwanze in goldnem Felde.

5. Die Burggräfliche Würde war bey mehreren angesehenen Familien.

Ueber den ersten Burggrafen zu Nürnberg und dessen Geschlecht läßt sich schwer entscheiden, so wie sich überhaupt die ältern Burggrafen nicht angeben lassen. Gewöhnlich nennt man die Grafen von Vobburg, die von Floren- oder Vohrenbach, Worms, Hohenlohe, Ragze, von Zollern.

6. Die

6. Die merkwürdigsten unter diesen Familien sind die Grafen von Zollern.

Für den Stifter des alten gräflichen Hauses Hohenzollern in Schwaben nimmt man Thassilo (801) an. Seine Nachkommen wurden mit Con- 801.
rad dem Aeltern, dem das Burggrafthum (1215) 1215.
als Reichslehen ertheilt worden seyn soll (comicia burggraviae) Burggrafen zu Nürnberg. Dieser ist der Stammvater der sämmtlichen nachmahligen Burggrafen von Nürnberg, Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg und Könige von Preussen. Die Zollerischen Herren erwarben sich um Kaiser und Reich durch Einsicht, Heldenmuth und Tapferkeit große Verdienste. Der Kaiser Rudolph I. bestättigte daher (1273 und 1281) durch goldne Siegel und Brief zu Aachen die von den
Reichsverweser Ludwig von Bayern (1256) dem 1256.
Burggrafen Friedrich (II.) III. ertheilte Erbfolge auch auf die weibliche Linie in dem bis dahin mannlehenbaren Burggrafthum. Noch verdienter machten sie sich um ihre Lande durch eigne Bildung, weise Oeconomie und Begünstigung der Künste und Wissenschaften und erlangten dadurch Ruhm und Ansehen. Das Wappen derselben war ein kreuzweisgetheilter mit Schwarz und Weiß unterschiedener Schild. An die Stelle des gespiegelten Pfauenschweifs auf demselben trat ein rother vergoldeter Brackenkopf, den Burggraf Friedrich IV. (1317) von einem Costnizer Dynasten um 36 Mark guten

guten Silbers erkauft hatte. Den gevierten Zollerischen Schild und auch den Brackenkopf führen mehrere Städte und Märkte im Lande neben dem redenden Stadtwappen.

7. Sämmtliche Burggrafen Zollerischen Stammes zeichneten sich als vortrefliche und lebenswürdige Fürsten aus und sezten sich bey dem Kaiser und dem Reich in große Achtung.

1215. Conrad (II.) der Aeltere (1215—1260) war in Sprachen und Wissenschaften erfahren, eben daher von dem K. Friedrich II. sehr geschäzt und von ihm zum Stadthalter über das Herzogthum
1237. Oestreich (1237) ernannt.

Friedrich (II.) von Abenberg älterer Prinz
1260. des vorigen (1260—1297) wurde vom Kaiser Rudolph I in seiner Fehde mit dem Bischoffe von Basel zum Schiedsrichter ausersehen, verhalf ihm zum Königsthron und gewann im Krieg und im Frieden dessen Hochschätzung so, daß ihm derselbe
1273. die weibliche Erbfolge auf das Burggrafthum (1273 und 1281) bestättigte. Unter ihm findet man zuerst bey dem Burggräflichen Titel den Beysaz: von Gottes Gnaden. (Ermordung seiner Prinzen durch Sensenschmidte zu Nürnberg. Anhänglichkeit seines Bruders Conrad (III.) des Jüngern an das Bisthum Eichstädt und die Domprobstey Bamberg.)

An-

Anmerk. Einige nennen diesen Friedrich II. einen Bruder des vorigen, und Friedrich III. erst den Sohn Conrad's des Aeltern. Friedrich II und III. scheinen indessen eine Person gewesen zu seyn und derselbe schon neben seinem Vater an der Regierung Theil genommen zu haben.

Dessen Prinz Friedrich (IV) der Vermehrer (von 1297 mit seinem ältern Bruder Johann I. 1297.
(†. 1300) gemeinschaftlich, dann allein bis 1332) 1300.
erhält von K. Albrecht die Reichsbelehnung, zog mit K. Heinrich VII. nach Italien und war bey der Eroberung von Prag (1310). Ludwig der Bayer 1310.
gewann durch ihn die berühmte Schlacht bey Mühldorf (1322) gegen den Herzog Friedrich von Oestreich, den er mit vielen östreichischen Edelleuten gefangen nahm. 1322.

Die Gebrüder Conrad (IV.) der Jüngere (1332—1374. †.), Johann (II.) (1332—1357) 1332.
und Albrecht der Schöne (1357—1361.) führen 1357.
die Regierung gemeinschaftlich; doch waren sie im Bezug auf ihre eigenthümlichen Güter abgetheilt und errichteten zu Beseitigung aller möglichen Irrungen (1341) den Burghauser Vertrag. 1341.
Nach dem Tode Ludwigs des Bayern standen sie Carl IV. bey, dem sie Geld vorstrekten und beständig 200 Mann zum Dienst bereit hielten. Durch denselben ward Johann Stadthalter der Mark Brandenburg. (Falscher Waldemar). Albrecht der Schöne

Lehrbuch

der

Landesgeschichte

des

Fürstenthums Bayreuth.

Bearbeitet

von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor der Geschichte am illustren Christian Ernestinischen Collegio zu Bayreuth, Adjunct der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrten Gesellschaften.

Nürnberg,
im Verlage der Raspeschen Buchhandlung
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr.
Hochfreiherrlichen Excellenz
dem
Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn
Maximilian Joseph Freiherrn
von Montgelas
Sr. Königl. Majestät von Baiern
Hochbetrauten Geheimen Staats- und Conferenz-
Ministern,
des hohen Johanniterordens Großkreuzherrn,
Kämmerern ꝛc. ꝛc.

widmet

diesen Versuch
eines
Lehrbuchs des Fürstenthums Bayreuth
in
ehrfurchtsvoller Unterthänigkeit

der Verfasser.

Vorerinnerung.

Jeder, der die Bildung seiner Mitbrüder zu beobachten Gelegenheit hatte, wird, wenn er nur einigermassen aufmerksam war und aufrichtig seyn will, die Bemerkung mehrmals gemacht haben, daß dieselben in der Geschichte und Verfassung ihres Vaterlandes am unwissendsten seyen und selbst die, welche zu den gebildetern Ständen gehören, gewöhnlich zwar viel von der Geschichte der alten und neuen Zeit und der Völker, die in derselben aufgetreten sind, vorzüglich von Griechen, Römern und Teutschen wissen, aber äusserst unbedeutende Kenntnisse von der Geschichte und Verfassung ihres eigentlichen Mutterlandes besitzen. Der ganz natürliche Grund hievon liegt darin, daß es ihnen an Gelegenheit fehlte, sich mit

derselben bekannt zu machen, und auf Schulen nichts davon zum Vorschein kam, so gegründet auf der andern Seite die Behauptung seyn möchte, daß eine vertraute Landeskenntniß ein vorzüglicher und jedem Unterthanen ohne allen Unterschied der Stände in mancher Hinsicht überaus nützlicher Gegenstand des Unterrichts seyn sollte. Die höchsten Behörden und einsichtsvollen Aufseher der Schulen meines mir über alles theuern Vaterlandes, dessen Geschichte mich von meiner frühen Jugend an, an sich zog, sahen die Lücke im Schulunterrichte ein und verordneten höchst weise, um wenigstens diese Lücke an dem hiesigen Collegio zu füllen, daß die Zöglinge dieses Gymnasiums mit der Geschichte und Verfassung ihres Vaterlandes bekannter werden sollten. Nach einem Buche, das ich bey meinem Vortrag dieser Geschichte zu Grunde legen konnte, sah ich mich indessen unter allen mir übrigens wohl bekannten Schriften, in welchen

die

die Geschichte des Vaterlandes überhaupt oder einzelner Theile desselben bearbeitet ist, vergebens um. Groß a) wußte, neben manchen Mähren und vielen Irrthümern, vorzüglich die Regenten und ihre Familien, nebst den Länderacquisitionen, weitläuftig zu verzeichnen. Eben diesen Weg schlug auch Barth b) ein, der sich, wie jener, auf das Fürstenthum Bayreuth und Ansbach einläßt, oftmals tiefer

a) Joh. Matthias Groß, Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, darinnen von des Burggrafthums Nürnberg und insonderheit beeder Löblicher Fürstenthümer Brandenburg-Culmbach und Onolzbach Ursprung, Wachsthum und jetziger Consequenz, dann deren Regenten bis auf diese Zeiten, zuverlässige Nachricht ertheilt wird. Schwabach 1749. 4.

b) F. G. Ernst Barth, Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der beyden fränkischen Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, von den ältesten bekannten Bewohnern dieser Lande, bis auf gegenwärtige Zeiten, Hof 1796. 8.

in die Geschichte des teutschen Reichs verliert, als er sich bey der Geschichte des Landes verweilt. Am zweckmäßigsten wäre noch Scherber's Lesebuch c), in welchem wenigstens oftmals auf die Verfassung des Landes hingewiesen wird, nur aber ist dasselbe zu weitläufig und eigentlich mehr zum Nachlesen als zur Grundlage beym Vortrag. Die Meyern'schen Nachrichten d) umfassen nicht alle Zeiten, enthalten übrigens über einzelne Puncte der Landesverwaltung trefliche Notizen und die Briefe über Bayreuth e) waren mehr für den Augen-

---

c) Joh. Heinr. Scherber gemeinnütziges Lesebuch für die Bayreuthische Vaterlandsgeschichte. Bändchen I. Geschichte älterer Zeiten. Hof 1796. Bändchen II. Geschichte neuerer Zeiten. 1797. 8.

d) Joh. Heinr. von Meyern Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth und den in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth. Gotha 1780. 8.

e) Vertraute Briefe über das Fürstenthum Bayreuth vor und nach dem Preußischen Regierungsantritt an

Augenblick berechnet. Ich entschloß mich daher ein eigenes Lehrbuch zu meinem Vortrag zu entwerfen und darin vorzüglich die Culturgeschichte zu berücksichtigen, die unverkennbar von der Geschichte nicht getrennt werden kann, und wegen ihres unverkennbaren Nutzens nicht getrennt werden sollte, auch interessanter und lehrreicher als die ausführlichen Erzählungen von Kriegen und Schlachten oder als die Genealogieen der Burg- und Markgrafen ist, verkenne übrigens das Gute nicht, welches ich in den genannten und andern Schriften, die ich sorgfältig benuzte, vorfand. Würde Lang sein angefangenes vortrefliches Werk f) fortgesezt

an einen Freund in Schlesien. 2 Bogen. Berl. und Bayr. 1794. 8.

f) Carl Heinr. Lang neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, Th. I. vom Jahr 1486 bis zum Jahr 1527. Göttingen 1798. Th. II. vom Jahr 1527 bis zum Jahr 1557. Ebend. 1801. gr. 8.

sezt und die ältere und neueste Geschichte dieses Landes nach eben diesem Plan bearbeitet haben, so würde auch wahrscheinlich mein Lehrbuch an Vollkommenheit gewonnen haben. Ich leistete übrigens so viel ich konnte, und so weit meine Kenntniß von der Geschichte und der Verfassung des Landes reichte und hoffe wenigstens dadurch die Aufmerksamkeit meiner Zuhörer auf den Vortrag zu heften und ihnen nützlich zu werden.

Bayreuth am 11. May 1807.

Fikenscher.

Land.

NB. Die Tabellen werden hinten zum Herausschlagen angebunden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Land.

Lage. Im fränkischen Kreise, umschlossen von Sachsen, Böhmen, der Pfalz, dem Nürnbergischen, Ansbachischen, Rotenburgischen, Schwarzenbergischen, Würzburgischen und Bambergischen.

Größe. Noch nicht genau bestimmt. (Gegen 60 Quadratmeilen.)

Einwohner. 235,592. nach der neuesten Zählung (1805).

Klima. Gemäßigt im Oberlande, mild und sanft im Unterlande.

Boden. Im Ganzen fruchtbarer und guter Landstrich; im Oberlande meist leimicht und steinicht, im Unterlande sandig, kalkartig und salpetrig.

Gebirge. Das Fichtelgebirg. (Loos- oder Luchsburg, Kößein, hohe Farnleiten, der Ochsenkopf, Schneeberg und Kornberg.

Flüsse. Mayn, Saale, Eger, Naabe, Pegniz (Lochsberg), Redniz, Aysch, Zenn. (Fichtelsee.)

Produkte. Eisen, Kupfer, etwas Gold und Silber, Spiesglas, Vitriol, Alaun, Alabaster, Krystall, Schiefer, Serpentin, Speckstein, Marmor, Sandstein, Kalk- und Gypsstein, rothe, braune, weiße, gelbe Erde und Kreide, Walkererde, Töpferthon, Perlen; Korn, Waizen, Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wiken, Hirsen, Buchwaizen, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Taback, Kraut, Rüben, alle Arten von Gartengewächsen und Obst, hinlänglich Holz (Flöserey), viel Rindvieh und Schweine, wenig Wild. Gesundbrunnen und Bäder.

Geschichte.

Erste Periode.

Aelteste Geschichte des Landes bis zur allmähligen Gelangung desselben an das Burggrafthum Nürnberg durch die Meranische Erbschaft (1248).

1. Die ältesten Einwohner dieses Landes lassen sich nicht mit Bestimmtheit angeben.

Die Sedusier und Haruden, die man im Unterlande suchte, ihnen gegen Norden in den Gegenden von der Rednitz bis an den Mayn und die Saale die Hermunduren und diesen gegen Osten in dem an die Pfalz und Böhmen grenzenden District, die Narisciер, sämmtlich Völker deutscher Abkunft, nennt man gewöhnlich als Urbewohner des damals von Wäldern und Sümpfen angefüllten Landes.

Franken (freye Leute), wohl mehr ein gemeinschaftlicher Name mehrerer teutschen Völker im Bezug auf ihren Feind (die Römer) mögen sich nach der Zerstörung des abendländischen Kaiser-
476. thums der Römer (476) und nach der Errichtung
486. des fränkischen Reichs (486) in diesen Gegenden aus-

ausgebreitet haben. Bey ihrem Vorrücken gegen den Rhein (um 500) nahmen von der Mitternachtseite her die Thüringer die Wohnsitze derselben ein. Das große Reich der Thüringer zertrümmerten die Franken in Verbindung mit den Sachsen (531). Die Franken behielten den südlichen Theil jenes Reichs und mithin auch diese Gegenden des Vaterlandes für sich, unterwarfen ihn aber den Herzogen von Bayern, mit deren blosen Besiegung sie schon zufrieden waren. 531.

2. Dieser Landesstrich gehörte damals zum Nordgau.

Die Geographie des Mittelalters theilte Teutschland in gewisse große Landesbezirke, die gemeiniglich von Flüssen und Bächen begrenzt wurden und Auen oder Gauen hießen. Der Gau gegen Mitternacht, im Bezug auf den mittäglichen des alten Bayern jenseits der Donau, hieß der Nordgau, welcher einen großen Theil des fränkischen Kreises und die gegen Morgen und Mitternacht angrenzenden Gegenden begriff und in mehrere kleine Gaue (Rangau, Radenzgau), so wie jeder von diesen wieder in andere noch kleinere (Mistelsgau, Eppengau u. s. w.) zerfiel. In diesen Gauen waren Grafen von verschiedenem Rang und Titel und hatten wohl auch hie und da eine Burg.

 3. Sla-

3. Slavische und Wendische Völker fallen in den Nordgau ein und erzwingen sich Wohnplätze.

Die Sorbenwenden, ein Hauptstamm der Wendischen Völker, welche sich bey ihrem Vordringen mit Genehmigung der Sachsen zwischen der Elbe und Saale sowohl als in Böhmen und Mähren niedergelassen hatten, fielen öfters in den Nordgau ein, bezwangen die Franken und siedelten sich theils am Mayn und an der Rednitz, theils auf der Seite an Böhmen hin an und suchten sich durch feste Schlößer (Burgen) auf Bergen zu vertheidigen. Carl der Große machte sich jene zinsbar, die Franken behaupteten ihre Unabhängigkeit noch fort.

4. Den Plackereyen derselben setzen sich die Nordgauischen Markgrafen entgegen.

Ludwig der Teutsche († 876) trennte den Nordgau von Bayern, verband ihn mit Ostfranken und machte ihn zu einer besondern Markgrafschaft, in welcher ein Markgraf die höchste Gewalt im Innern und gegen den Feind hatte, dem man feste Schlößer entgegen sezte.

5. Bey dem Erlöschen der Nordgauischen Markgrafen kommt ihr Gebiet an verschiedene Herren.

Als Ludwig das Kind den Nordgauischen Markgrafen Adelbert von Baben- oder Bamberg im

im Lager vor Theres (907) hatte hinrichten lassen, 907.
fielen die seiner Herrschaft übergebenen Lande heim. Einen Theil dieser Babenbergischen Güter, namentlich die Districte von Bayreuth, Creußen, Culmbach, Neustadt, Hof, Lichtenberg u. s. w. erlangten die Grafen von Andechs, nachmals (1180) Herzoge von Meran. Diesen, vorzüglich aber Otto II. (ermordet 1248 von einem seiner Hofbedienten Hager) verdanken mehrere Orte und Schlösser dieses Landes ihren Ursprung. Die Residenz derselben in Franken war theils Plassenburg (um 1229 erbaut) theils Nisden im Bambergischen. Das Wappen derselben führte einen rothen oder weissen Löwen im blauen Felde.

Der Markgraf Hezzilo oder Heinrich von Schweinfurt hatte gegen den Kaiser Heinrich II. 1003.
die Waffen ergriffen und mußte dafür mit dem Verluste seiner Markgrafschaft im Gefängnisse büssen; doch gelangte sein Sohn Otto wieder zur 1040.
Markgrafschaft, die durch eine seiner Tochter an die Grafen von Abenberg und von diesen an die von Vohburg übergieng, mit denen diese Markgrafen erloschen.

6. Die Verfassung des Landes macht unter seinen mancherley Regenten einen monarchischen Staat aus.

Der Graf hatte die Sorge für die öffentliche Sicherheit und war der oberste Beamte, dessen

Stelle bald erblich wurde. Man entschied Streitigkeiten nach dem Herkommen — späterhin durch das Landgericht, Kolbengericht (zwischen Personen von 22 — 60 Jahren) — und vertheidigte sich in Burgen, die man auf Bergen und Felsen anlegte.

7. An die Stelle der heidnischen Götzenverehrung tritt das Christenthum.

Mit der Verehrung der alten teutschen Götzen vermischten auch die Slaven die ihrige. Mancherley deutliche Spuren hievon finden sich an mehrern Orten z. B. Markterlbach, Mistelgau. Auch beweisen es Todtenhügel, Urnen für die Asche der verbrannten Leichname, Opfermesser, große messingene Ringe, Schwerdter in eisernen Scheiden, kleine Stückchen Bernstein u. dgl. in den Gräbern, auch Hufeisen, Pfeile, abergläubische Gebräuche und Ortsbenennungen. Durch den Apostel der Teutschen Bonifacius
751. (Winifried) wurde das Bisthum Würzburg (751) gestiftet und dazu die Districte von Neustadt, Erlangen, Culmbach, Bayreuth und Hof geschlagen. Carl der Große stiftete 14 Kirchen, darunter die zu Erlangen. Das Unterland trat früher zum Christenthum über. Bey der Errichtung des Bisthums Bamberg durch Kaiser Hein-
1007. rich II. (1007) kam das Oberland unter diesen Sprengel und dadurch zum Christenthum. Wunsiedel, welches unter dem Regensburger Bisthum stand,

stand, wurde erst später (um 1240) zur christlichen 1240.
Religion gezwungen. Ein ganzer District hatte eine hölzerne Kirche, aber mehrere Capellen. An jener stand ein Pfarrer (plebanus, rector ecclesiae) der seine Meßpriester für die Capellen selbst ernannte. Die Verrichtungen derselben waren gering, die Einkünfte und das Ansehen bedeutend. Die Gottesverehrung selbst war grobsinnlich. Man schenkte zur Kirche und stiftete Klöster zu Mönchsteinach (Benedictiner Mönche von einem Baron von Steinach 1102), Mönchaurach (Benedictinermönche von Bischoff zu Bamberg Otto aus dem Hause Andechs 1139), Frauenthal (Cistercienser Mönche 1232). Zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten waren Suffraganei zu Bayreuth und Hof, weil die Einwilligung der Bischöffe in geistlichen Sachen bey allem nothwendig war. Verschieden davon waren die Kirchenvögte (advocati).

8. Auch erwacht der Sinn für Cultur.

Die äußerst thätigen Slaven, bey denen man die Liebe zur Viehzucht nicht verkennen kann, fiengen bey ihrer Einwanderung an auszureuten und anzubauen, den Orten und Bächen Namen aus ihrer Sprache beyzulegen (Pegniz, Selbiz) wie sie denn auch durch Wasch- und Seifenwerke den Bergbau betrieben.

Zweyte Periode.

Von der allmähligen Gelangung des Landes durch die Meranische Erbschaft an das Burggrafthum Nürnberg (1248) bis zur Theilung desselben in zwey Fürstenthümer (1385).

1. Entstehung des Burggrafthums Nürnberg.

Der Kriegserfahrne Mann, (Schirmvoigt) welchen Carl der Große schon in die Gegend von Nürnberg (Schwabenfeld) zur Sicherheit vorzüglich der Reisenden wider die Räubereyen der Slaven und Wenden anordnete und der dort eine Burg — vielleicht der erste Ursprung der Stadt — erhielt, trat wahrscheinlich unter den Sächsischen Kaisern an die Stelle der Nordgauischen oder Ostfränkischen Markgrafen mit dem Titel eines Burggrafen, so wie der Landesbezirk, den sie im Namen des Kaisers von ihrer Reichsburg — einer sehr wichtigen Veste der damaligen Zeit, die sich besonders bey der Belagerung unter Kaiser Heinrich IV. (1105) tapfer vertheidigte — beherrschten und wie die Burg selbst vertheidigen mußten, Burggrafthum genannt wurden.

2. Die Burggrafen zu Nürnberg hatten bedeutende Vorzüge und Ansehen.

Sie kommen auf Reichstagen, Turnieren und in Unterschriften bey wichtigen Urkunden mitten unter Reichsfürsten vor. Die größten Fürsten verheuratheten sich mit ihnen. Edle Ritter und Knechte, denen man die Nuzniesung gewisser Güter gestattete, standen zu ihrem Dienste bereit. Sie hatten die Lehen von dem Burggrafthum, und die Würde selbst wurde schon erblich, genoßen andere bedeutende Einkünfte und Rechte in und ausser der Stadt, hatten eine eigne Capelle und einen eigenen Hofcaplan und in ihrer Abwesenheit einen eigenen Beamten (Schultheis, Sutigularius) als Stellvertreter.

3. Ein besonderes Vorrecht dieser Burggrafen zu Nürnberg war das kaiserliche Landgericht.

Eines der ältesten und angesehensten Gerichte in Teutschland, war das, wie man behauptet, von Kaiser Conrad III. aus dem Hause Hohenstaufen angeordnete und mehrmals von dem Kaiser mit allen Rechten und Freiheiten bestätigte Landgericht, welches zu Nürnberg oder in der Nähe desselben im Namen des Kaisers von den Burggrafen in Person, oder durch einen Ritter (1348) gehalten wurde. Vor diesem Gerichte mußten selbst alle 1348.

ver-

verklagte Reichfürsten in Franken, Bayern, Schwaben und am Rhein erscheinen und sich bey Achtserklärungsstrafe dem Ausspruch desselben unterwerfen. Kampf- und Kolbengericht.

4. Diese Burggrafen hatten ihren besondern Titel und ihr eigenes Wappen.

Die älteste Titulatur edler Herr, wurde von K. Carl IV. in dem Fürstenbrief (1363) in erlauchter Herr umgeändert, worauf man die Bezeichnung Hochgeborner Fürst gebrauchte.

Als das Wappenbild giebt man zuerst eine Säule an, an deren Stelle erst der gegen die rechte Hand zum Streit gerichtete schwarze Löwe trat, mit offenen Rachen, vorgeschlagener rother Zunge, Waffen und Krone, dann aufgeworfenem Schwanze in goldnem Felde.

5. Die Burggräfliche Würde war bey mehreren angesehenen Familien.

Ueber den ersten Burggrafen zu Nürnberg und dessen Geschlecht läßt sich schwer entscheiden, so wie sich überhaupt die ältern Burggrafen nicht angeben lassen. Gewöhnlich nennt man die Grafen von Vohburg, die von Floren- oder Vohrenbach, Worms, Hohenlohe, Ragze, von Zollern.

6. Die merkwürdigsten unter diesen Familien sind die Grafen von Zollern.

Für den Stifter des alten gräflichen Hauses Hohenzollern in Schwaben nimmt man Thassilo (801) an. Seine Nachkommen wurden mit Conrad dem Aeltern, dem das Burggrafthum (1215) als Reichslehen ertheilt worden seyn soll (comicia burggraviae) Burggrafen zu Nürnberg. Dieser ist der Stammvater der sämmtlichen nachmahligen Burggrafen von Nürnberg, Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg und Könige von Preussen. Die Zollerischen Herren erwarben sich um Kaiser und Reich durch Einsicht, Heldenmuth und Tapferkeit große Verdienste. Der Kaiser Rudolph I. beståttigte daher (1273 und 1281) durch goldne Siegel und Brief zu Aachen die von den Reichsverweser Ludwig von Bayern (1256) dem Burggrafen Friedrich (II.) III. ertheilte Erbfolge auch auf die weibliche Linie in dem bis dahin mannlehenbaren Burggrafthum. Noch verdienter machten sie sich um ihre Lande durch eigne Bildung, weise Oeconomie und Begünstigung der Künste und Wissenschaften und erlangten dadurch Ruhm und Ansehen. Das Wappen derselben war ein kreuzweisgetheilter mit Schwarz und Weiß unterschiedener Schild. An die Stelle des gespiegelten Pfauenschweifs auf demselben trat ein rother vergoldeter Brackenkopf, den Burggraf Friedrich IV. (1317) von einem Costnizer Dynasten um 36 Mark

801.
1215.
1256.

guten

guten Silbers erkauft hatte. Den gevierten Zollerischen Schild und auch den Brackenkopf führen mehrere Städte und Märkte im Lande neben dem redenden Stadtwappen.

7. Sämmtliche Burggrafen Zollerischen Stammes zeichneten sich als vortrefliche und lobenswürdige Fürsten aus und sezten sich bey dem Kaiser und dem Reich in große Achtung.

1215. Conrad (II.) der Aeltere (1215—1260) war in Sprachen und Wissenschaften erfahren, eben daher von dem K. Friedrich II. sehr geschäzt und von ihm zum Stadthalter über das Herzogthum
1237. Oestreich (1237) ernannt.

Friedrich (II.) von Abenberg älterer Prinz
1260. des vorigen (1260—1297) wurde vom Kaiser Rudolph I in seiner Fehde mit dem Bischoffe von Basel zum Schiedsrichter ausersehen, verhalf ihm zum Königsthron und gewann im Krieg und im Frieden dessen Hochschäzung so, daß ihm derselbe
1273. die weibliche Erbfolge auf das Burggrafthum (1273 und 1281) bestättigte. Unter ihm findet man zuerst bey dem Burggräflichen Titel den Beysaz: von Gottes Gnaden. (Ermordung seiner Prinzen durch Sensenschmidte zu Nürnberg. Anhänglichkeit seines Bruders Conrad (III.) des Jüngern an das Bisthum Eichstädt und die Domprobstey Bamberg.)

An-

Anmerk. Einige nennen diesen Friedrich II. einen Bruder des vorigen, und Friedrich III. erst den Sohn Conrad's des Aeltern. Friedrich II und III. scheinen indessen eine Person gewesen zu seyn und derselbe schon neben seinem Vater an der Regierung Theil genommen zu haben.

Dessen Prinz Friedrich (IV) der Vermeh-
rer (von 1297 mit seinem ältern Bruder Johann I. 1297.
(†. 1300) gemeinschaftlich, dann allein bis 1332) 1300.
erhält von K. Albrecht die Reichsbelehnung, zog mit K. Heinrich VII. nach Italien und war bey
der Eroberung von Prag (1310). Ludwig der Bayer 1310.
gewann durch ihn die berühmte Schlacht bey Mühl-
dorf (1322) gegen den Herzog Friedrich von Oest- 1322.
reich, den er mit vielen östreichischen Edelleuten gefangen nahm.

Die Gebrüder Conrad (IV.) der Jüngere
(1332—1374. †.), Johann (II.) (1332—1357) 1332.
und Albrecht der Schöne (1357—1361.) führen 1357.
die Regierung gemeinschaftlich; doch waren sie im Bezug auf ihre eigenthümlichen Güter abgetheilt und errichteten zu Beseitigung aller möglichen Ir-
rungen (1341) den Burghauser Vertrag. 1341.
Nach dem Tode Ludwigs des Bayern standen sie Carl IV. bey, dem sie Geld vorstreckten und beständig 200 Mann zum Dienst bereit hielten. Durch denselben ward Johann Stadthalter der Mark Brandenburg. (Falscher Waldemar). Albrecht der Schöne

Schöne, durch Körper- und Geistesvorzüge ausgezeichnet, sollte nach Ludwigs des Bayern Tode zur Kaiserwürde gelangen, schlug sie aber aus, und sezte mit seinem Vettern Friedrich (V) nach dessen Vaters Johann Tod die Regierung fort. Beide erneuerten mit einander die alten Verträge und schlossen Bündnisse, verkauften die Veste und Herrschaft Rothenberg zur Tilgung der Schulden und gedachten an die Theilung ihrer Lande. (Eine Gräfin von Orlamünde ermordet auf der Plassenburg mit Stecknadeln ihre kleinen Kinder, die zu Himmelskron liegen sollen, aus Liebe zu diesem Albrecht.)

Friedrich (V) der Erwerber, nach Albrechts
1361. Tode (1361—1398) alleiniger Regent, wurde von K. Carl IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg mit Einwilligung der Chur- und Reichsfürsten mittelst
1363. einer goldenen Bulle (1363) in der Reichsfürstenwürde seines alten fürstlichen Hauses bestättiget. Alle seine bisher erworbenen Besitzungen wurden als Fürstenthum besiegelt und zu einem geschlossenen Gebiet gemacht. Auch erhielt er solche Freiheiten, welche blos die Churfürsten damals hatten. Carl IV.
1363. übertrug ihm (1363) die Landvoigthey im Elsaß über 10 freye Reichsstädte (Hans von Vestenberg) ingleichen den Zoll zu Selz im Zweybrückischen
1366. (1366); der nachmalige König Siegmund aber verlobte sich mit der Burggräfin Catharina (1368). Verschiedene teutsche Fürsten wählten ihn zum

Schieds-

Schiedsmann, und Bischoff Ludwig von Bamberg übertrug ihm bey einer Reise nach Rom die Regierung.

8. Streitigkeiten des Burggrafen Friedrichs des Erwerbers.

Die Reichsstadt Nürnberg suchte das Burggräfliche Gebiet einzuschränken und die Burggräflichen Rechte und Gefälle beym Schultheisenamte, Zoll, Gebiet und der Reichswaldung zu beeinträchtigen (1362). Eine Reichscommission entschied zum Nach- 1362.
theil Nürnbergs. Um die Burg von der Stadt auszuschließen, führten die Nürnberger (1371) ei- 1371.
ne Mauer mit dem Thurn Lug ins Land auf, wobey sie abermals den Kürzern zogen. Die Reichsstädte überhaupt sezten sich gegen die Fürsten. Friedrich belagerte daher mit andern Verbündeten 7 Wochen lang Windsheim und Schweinfurt (1388) 1388.
mußte aber abstehen, weil die Nürnberger in sein Land einfielen und sengten und brennten. Friedrich vergalt bey seiner Ankunft gleiches mit gleichen, bis auf dem Reichstage zu Eger (1389) die- 1389.
sen Feindseligkeiten ein Ende gemacht wurde.

Andere Streitigkeiten hatte er mit den Grafen von Oettingen (1373) wegen des Brackenkopfes, 1373.
die aber durch einen Vergleich beygelegt wurden.

9. Neben den Zollerischen Fürsten sind aber auch eine Zeitlang noch andere Grafen und Herren als Beherrscher einzelner Districte dieses Landes merkwürdig.

Die Grafen von Orlamünde in Thüringen, eine alte berühmte Familie, deren Wappen einen aufrecht stebenden schwarzen Löwen mit einer goldenen Krone in einem gelben mit rothen Rosenblättern bestreuten Felde zeigt, gelangten, vermöge der Meran'schen Ländervertheilung (1248), zu einem Theil dieser Lande. Beatrix, des lezten Grafen Otto II. von Meran Tochter und Gemahlin Otto's (I) des Gewaltigen, Grafen von Orlamünde, erhielt bey der Theilung die Herrschaft Plassenberg mit den dazu gehörigen Schlößern und Orten, Culmbach, Trebgast, Wiersberg, Berneck, dem District von Goldcronach, Zwerniz, Mittelberg (Seubelsdorf) Giech, Lichtenberg und Regnizland mit der Stadt Hof.

Die Herren (Voigte) von Plauen, die, wie die von Weida einen goldenen zum Streit gerüsteten und gekrönten Löwen im schwarzen Felde von der Linken zur Rechten stehend, mit roth ausgeschlagener Zunge und Klauen, dann zurück aufgeworfenem Schwanze im Wappen führten, er-
1232. hielten (1232) von Friedrich II., das Gericht Asch
1281. und Selb zu Lehen, (1281) vom Kaiser Rudolph

zum

zum Pfand. Heinrich der Aeltere und Jüngere erkauften von Babo von Sparneck einen Theil von Sparneck, Waldstein, und die Stadt Mönchberg. (In der Folge gelangen diese wieder an die Familie der von Sparneck).

Die Herren (Voigte) von Weida erkauften von den Grafen von Orlamünde (1260) Regnizland nebst Hof, wo sie sich um die Stadt durch Schloß, Mauern, Hospital und Schenkungen verdient machten; erhielten von den Edlen von Wolfstrigel die ihnen zustehende Herrschaft Schauenstein zu Lehen; bekamen (1338) ein Viertheil der 1338.
Veste Epprechtstein von Ulrich Sack von Planschwiz und seinen Söhnen und hatten (1343) eine Zeitlang auch Dorf und Gericht zu 1343.
Naila. — Bayreuthisches Voigtland.

10. Unter der Regierung der Grafen von Zollern wurde das Burggrafthum ansehnlich vergrößert, vorzüglich gelangten die vaterländischen Orte allmählig zu demselben. —

Nur einzelne Theilchen von den Districten des Bayreuther Landes, etwa das kaiserliche Freydorf Lenkersheim, welches (1199) an die Burggra- 1199.
fen von Nürnberg gegen eine jährliche Abgabe gewiesen wurde, lassen sich als zu dem Burggrafthum gehörig, ehe dasselbe an die Grafen von Zollern gelangte, mit Bestimmtheit angeben.

Unter den Zollerischen Grafen erwarb aber nicht blos Conrad der Aeltere durch seine Verbindung mit Clementia, nach Absterben der Gra-
1230. fen von Abenberg, diese Grafschaft (1230) und durch Kauf von dem Grafen Gottfried von Hohenlohe einen Theil der Herrschaft Virnsberg
1235. (1235) zu dem Burggrafthum; sondern Burggraf Friedrich (II) erhielt durch seine Gemahlin Elsbeth aus dem Hause Meran nach Absterben ihres Bruders, des Herzogs Otto von Meran ohne männliche Nachkommenschaft bey der großen Mera-
1248. nischen Erbschaft (1248) in Franken die Herrschaften Cadolzburg und Bayreuth mit Inbegrif der Burg (Alt) Stadt- und Burghuten, nebst den in derselben befindlichen Rittergütern, die der Herrschaft verpflichtet waren und den Meranischen Lehen bey und um Bayreuth und Creußen, worauf er von dem K. Conrad IV. noch besonders mit der Herrschaft Creußen mit den
1251. dortigen Ritter- und Burggütern (1251) belehnt wurde. Als er zur wirklichen Regierung des Burggrafthums gelangt war (1260—1297), erwarb er Pfand- und Kaufsweise das Schloß und Amt Dachsbach von Ludwig von Oettingen und das Schloß und den Flecken Hohberg von den Herren von
1280. Kneusel (1280), die Voigtheylichkeit über Burgbernheim von dem Grafen Friedrich von Truhendingen, den hohen oder rauhen Culm mit den Dörfern Filgendorf, Wirbenz, Speichersdorf

dorf und Scheckenhof (1283) von dem Land- 1283.
grafen Friedrich von Leuchtenberg; Rietfeld
(Neustadt an der Aysch) das er schon seit
1274 von dem Bisthum Regensburg zu Lehen trug,
vermöge eines mit Friedrich von Walpot im Bezug
verschiedener Güter und Lehen zu Streitberg her-
gestellten Vergleichs (1285); Schloß und Amt 1285.
Zwernitz (Sanspareil) nebst Wunsees und
Trumsdorf von Hermann von Orlamünde (1290); 1290.
verschiedene Höfe zu Thiersheim, Brauners-
(Bruners.) grün, und Bibersbach von En-
gelhard Rothhaft von Wildstein zu Thierstein (1291) 1291.
— der Ansbachischen Orte Roth, Windspach u. s. w.
nicht zu gedenken. Durch Lehensaufträge
brachte er an das Burggrafthum den District von
Wunsiedel (1282) die aufgegebenen Leuch-
tenbergischen Mannlehen; das königliche
Tafelgut von Nürnberg Erlbach, die Herrschaft
Seefeld im Oestreichischen und die dem
Reiche heimgefallenen Lehen Heinrichs von Lieben-
stein und einige Lehen im Bambergischen.

Burggraf Friedrich (IV) der Vermehrer er-
hielt zum Burggrafthum vom Stift Würzburg die
Wolfsbergischen Lehen um Bayreuth von
Friedrich von Aufsees (1304), die Burg und den 1304.
Ort Wüstenstein, von Heinrich dem Jünge-
ren Voigt zu Weida, um sich der Hülfe und des
Schutzes des Burggrafen, besonders gegen wider-
spenstige Lehenleute, erfreuen zu können, Hof und

Regnizland als Leben und von Ludwig dem Bayern die Lehenherrschaft über Mönchberg, wie er dann
1322. auch durch das Treffen bey Mühldorf (1322) die östreichischen Lehen erweitert haben soll. Durch Kauf hingegen fügte er zum Burggrafthum Wal-
1303. mersbach (1303) von Gottfried von Waldenfels, Marktbergel von Friedrich von Truhendingen
1307. und der Familie Baldern (1307), die lehenbare Burg nebst ihrem Erbe zu Wunsiedel von den damaligen Herren daselbst Heinrich, Eberhard und
1321. Ludwig Voits- (Bocks-) berg (1321), ferner den Antheil an Bruck, Gründlach, Dennenlohe, Hohenstadt von Gottfried von Brauneck
1326. (1326) und außerdem verschiedene unterhalb Nürnberg liegende Herrschaften und Orte Ansbach, Zirndorf, Colmberg, Leutershausen, Stauf u. s. w.

Den Burggrafen Johann II. und Albrecht dem Schönen trugen, um sich der Hülfe derselben
1343. versichern zu können, die Besitzer von Gutten-
1357. berg und Nieder (Unter) steinach diese Besitzungen, die Herren von Wolfstrigel ihre freye Herrschaft Schauenstein, dann auch Heinrich von Hertenberg sein Schloß Schönbrunn zu Lehen auf. Durch diese kam auch durch Kauf die von
1341. Otto II. von Orlamünde verpfändete Herrschaft Plassenberg nach dem Tode dieses Grafen, fer-
1346. ner ein Viertheil von Epprechtstein, nachher das ganze Schloß und Zubehör von den Voigten
1347. von Weida, ingleichen die Veste Rudolphstein mit

mit vielen dazu gehörigen Orten (den Hirschbergern, dann der Abtey Waldsassen zuständig) das Schloß Luchsburg oberhalb Wunsiedel von Albrecht von Nothhaft und ein Theil von Oberkozau von Gerhard und Heinrich Gebrüdern von Kozau an das Burggrafthum. Eben dieselben erbten mit Absterben der Schlüsselbergischen Grafen, vermöge des Vergleichs zu Iphofen, das Gericht 1349.
und die Güter zu Neuhof, dann das Schloß Rabenstein nebst der Hälfte von Retzenstein.

Friedrich (V) der Erwerber vergrößerte das Burggrafthum durch das Dorf Metzlersreut bey 1360.
Gefrees und Birnstengel bey Bischofgrün zu dem Schloße Grünstein den Herren von Hirschberg gehörig, durch den Erkauf von Emskirchen von Göz von Seckendorf, von Nesselbach von Endres von Rindsmaul, und die Hälfte von Grafen- 1368.
reuth, durch den Erwerb von Mönchberg, Sparneck, durch die Veste Uprode nebst Buch, Stras und Ahornes von Erhard, Friedrich 1373.
und Babo von Sparneck, durch das verpfändete Regnizland mit Hof, den größten Theil der so- 1393.
genannten sieben vereinigten Dörfer Ahornberg und Jeßen von Hans von Sparneck und Weisdorf, Laubersreuth von Albrecht von Mengersdorf, Oelschniz, Almbranz und Meyerhof von Hans und Albrecht Gebrüdern Schlägler und Quernbach, die neuerbaute Veste Grünstein von 1380.
den Hirschbergern, das Schloß Hoheneck mit 1381.

Dorfschaften von den Herren von Seckendorf, ingleichen durch Steppach und Mönchaurach,
1384. durch Rehau; von Heinrich von Richau, den an-
1385. dern oder sogenannten schlechten Culm von Friedrich Oberdörfer, die Veste, den Ort und Zubehör
1386. Schauenstein und Helmbrechts von den
1387. Wolfsstrigeln, die Veste Stein von den Sparneckern als Lehen, das Dorf Thüsbronn, und die Mönchauracher Klostergüter zu Baiersdorf mit dem Schloß Scharfeneck, als dem Aufenthaltsort des Mönchauracher Abts zu Baiersdorf, der unterhalb Nürnberg befindlichen Erwerbungen Schwabach, Wassertrüdingen, Feuchtwangen, Uffenheim, Prichsenstadt nicht zu gedenken.

11. Die Sicherheit dieser Lande war ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit der Burggrafen, so wie des Kaisers.

Die Zeiten des Faustrechtes zeigten sich auch im Burggrafthum. Die Adelichen schwächten ihre Einkünfte durch die Theilung ihrer Güter. Jeder hatte seine schlechtgebaute Burg. Räubereyen gehörten zu den Vorrechten und Freyheiten derselben. Vor Gericht konnte der Bedrängte keine Hülfe suchen und erwarten, da nur die, welche befehdeten, das Richteramt hatten. So wie nun verschiedene Handelsstädte Erfurt, Eger, Nürnberg verschiedenen Raubnestern der Edelleute zusezten und sie zerstörten, so that es auch B.

Fried-

Friedrich II. auf Befehl des K. Rudolph I. Späterhin erhielten die B. Johann II. und Albrecht der Schöne von K. Carl IV. (1347) die 1347.
Erlaubniß dem anhaltenden Ritterunwesen zu steuern und auf ihre Kosten die Raubnester zu schleifen. B. Friedrich II. trat auch (1287) dem Landfrieden für Franken zu Würzburg bey und B. 1287.
Johann II. und Albrecht schloßen mit Carl IV. eine Erbeinigung (1351) und wiederholt zu 1351.
Passau (1353) zu gegenseitiger Hülfe. Endlich trat 1353.
B. Friedrich (V) der Erwerber gegen den Städtebund (1379) in den Fürstenbund. 1379.

Verfassung.

1. Die Regierung befand sich in den Händen der Burggrafen.

Das Land erbte auf die Söhne der Burggrafen, in Ermanglung derselben auch auf die Töchter (1266). Um ihre Stammgüter nicht zu schwächen, wählten sie die gemeinschaftliche Regierung. Ihre eigenthümlichen Güter theilten sie. Sie errichteten unter sich Verträge und Bündnisse und lebten in brüderlicher Eintracht. Die Residenz derselben war Nürnberg, auch Cadolzburg. Hofstaat. Die Ritter waren verpflichtet zu Diensten in Krieg und Frieden. Burgmannen. Ministerialen. Erbbeamte. Burghuten.

Burggüter. Rittergüter. Burgpferde. Ritterpferde. Burg-Egerische Lehen.

2. Die Rechtspflege war noch nicht gehörig gebildet.

Bey dem kaiserlichen Landgericht, ursprünglich in Nürnberg, mit Genehmigung des K. Carl IV., (1347) in Cadolzburg, (1346) in Neustadt an der Aisch, hatte der Burggraf selbst den Vorsiz. In seiner Abwesenheit versah ein Verweser seine Stelle, und seit 1349 war ein edler Ritter Landrichter. Die Burggräflichen Diener und Unterthanen mußten, wenn sie vor Kaiserliche Gerichte geladen wurden, sogleich in der ersten Instanz vor denselben erscheinen. — Bey der Anrichtung der Städte erscheinen Stadtobrigkeiten. Burgermeister. Voigt (adeliche Amtleute). Schöpfen. Beysizer. Rathgeber. Gemeine. Stadtgesetze. Strafen an Geld, Leib, Ehre, mit Berücksichtigung des gemeinen Wesens, der Stadtgebäude, Strassen, u. s. w. Buße.

3. Für die Vertheidigung des Landes war man nach damaligen Zeiten thätig.

Man schloß Bündnisse (Landfrieden 1349) Vertrags- und Erbeinigungen. Man führte Mauern um die Städte, und bevestigte mit Genehmigung des Kaisers verschiedene Orte. Die Vertheidigung selbst übernahmen Ritter und Knechte. Burgen.

gen. Streitwagen. Pulver. Für geleistete Kriegsdienste erhielt man Geld und statt dessen auch Ländereyen.

4. Die Religion dieses Zeitraumes war fortdauernder Aberglaube und Ceremoniendienst.

Das Christenthum war allgemein im Lande. Der Gottheit glaubte man sich gefällig zu machen durch Büssungen, Wallfarthen, Schenkungen und wohlthätige Stiftungen. Hospital zu Hof. Klöster zu Frauenaurach (Dominicaner-Nonnen von Herdegen von Gründlach 1275), zu Birkenfeld (Bernhardiner-Nonnen von B. Friedrich II. 1275), zu Himmelskron, (Cistercienser-Nonnen von Otto I. von Orlamünde 1280), zu Hof (Franciscaner-Mönche von Heinrich von Weida 1292 und Claren-Nonnen von Gertrud von Uttenhofen und Tele 1348), und zu Culmbach (Augustiner-Mönche von dem B. Johann II. und seiner Gemahlin Elisabeth, Berthold's X. ersten gefürsteten Grafens von Henneberg Tochter 1340). Fürstliche Personen traten selbst in geistliche Orden als Quardian, Aebtissinnen und Ordensbrüder. Auch der Marianer oder teutsche Ritterorden erhielt von Conrad III. (1294) die Herrschaft Virnsberg nebst verschiedenen Gütern zu und um Ickelheim, Lenkersheim, Neustadt an der Aysch. — Die hölzernen Kirchen wurden größer und ansehnlicher gebaut.

Ablaßbriefe zum Emporkommen derselben auf vierzig Tage.

5. Die Cultur des Landes blieb nicht zurück.

Städte wurden angelegt, (Muschen, Bergel, Katzendorf, Wunsees, Rostall, Wunsiedel (1328), Goldcronach (1365) und erhielten die Freiheiten anderer schon bekannten, (Nürnberg, Eger, Iglau in Mähren und Culmbach). Andere Orte erlangten Stadtrecht (Culm) und sicheres Geleite. Man beschäftigte sich neben dem Ackerbau und der Viehzucht mit Kohlenbrennen, Pechscharren, Glasmachen, (um 1340 verboten), wilder Bienenzucht (Zeidelweide). Zeidelordnung. (1350) Waldforsten und Einforstung (1331). Waldordnung (1391). Forstmeister – Obst- und Weinbau. Bierbrauerey. Weinschenken. Umgeld. Handel und Verarbeitung der Producte. Handwerke Zünfte. Keßlerzunft zu Baiersdorf (1307). Gilden. Handwerksordnungen.

6. Vorzüglich gedieh der Bergbau.

K. Ludwig der Bayer ertheilte dem Burggrafen
1323. Friedrich IV. (1323 und 1323) das Recht in seinem Lande Gold- und Silbergruben zu öfnen und eigenthümlich zu besitzen, dann (1355) alle und jede
1324. Metalle zu graben. Derselbe nahm (1324) einige gangbare Gold-, Silber- und Kupferbergwerke zwischen Plassenburg, Schorgast und Mönchberg vom

Kaiser

Kaiser in Lehen. Gold- und Fürstenzeche zu Goldcronach. Stattliche Befreiungen der Bergarbeiter. Aelteste Münze zu Creußen im 13ten Jahrhunderte. Das Münzrecht ertheilt K. Carl IV. dem Burggrafen Friedrich (V) dem Erwerber (1361) für die Städte 1361.
Culmbach oder Bayreuth im Ober- und Neustadt an der Aysch oder Langenzenn im Unterlande auf Pfennige und Heller, auch (1372) auf Goldgulden. Dagegen waren fremde Münzen im Lande. Man hatte Pfennige, Groschen, Schillinge, rechnete das Silber nach Marken, die Häller nach Pfunden, die Groschen nach Schocken. An goldenen Münzen hatte man Gülden und Ducaten.

7. Jede andere, namentlich wissenschaftliche Bildung vermißt man gänzlich.

Künste kannte man durchaus nicht. Schlechte Wohnungen. Am fühlbarsten war der Mangel wissenschaftlicher Bildung bey der Behandlung der Juden, die schon im Land wohnten. Die von den Burggrafen entlehnten Summen erklärten die Kaiser Ludwig der Bayer und Carl IV. (1347) für null und nichtig. Kaiserliche Erlaubniß 1347.
die Juden in das Land aufnehmen zu dürfen (1355). 1355.

Drit-

Dritte Periode.

Von der Theilung des Burggrafthums (1385) bis auf die Reformation (1527).

1. Das Burggrafthum Nürnberg zerfällt in zwey Theile.

B. Friedrich (V) der Erwerber hatte seine Lande unter seine beyden Söhne Friedrich und
1385. Johann III. (1385) das Unterland (Land zu Franken, untergebirgisches Fürstenthum, Burggrafthum Nürnberg Unterhalb des Gebirgs, Fürstenthum Ansbach) und das Oberland (Land auf dem Gebirg, obergebürgisches Fürstenthum, Burggrafthum Nürnberg Oberhalb des Gebürgs, Fürstenthum Culmbach oder Bayreuth) mit Vorbehalt gewisser gemeinschaftlicher Rechte getheilt. Die Residenz im Oberlande wurde Plassenburg.

Anmerk. Unter dem Lande auf dem Gebürg waren wohl im Anfange nur die Herrschaften Plassenburg und Bayreuth zu verstehen und das Land hatte damals eigentlich fünf Bezirke: an der Radach, auf dem Gebürg, ob dem Gebürg, vor dem Beheimer Wald und Voigtland. Späterhin bezeichnete man bisweilen mit dem Ausdruck das Land vor dem (Böhmer) Wald das ganze Oberland.

2. Das

2. Das obergebürgische Fürstenthum beherrscht der lezte Burggraf.

Nach des Burggrafen Friedrich (V) des Erwerbers Tode erhielt (1397–1420) dessen Sohn 1397.
B. Johann III. der seinem Schwager dem König Siegmund nicht nur zum Königsthron verhalf, sondern ihm auch gegen die Türken und Ungarn kräftig beystand und ihn nach der unglücklichen Schlacht bey Nicopolis (1397) auf einem Kahne rettete, die Regierung des Fürstenthums Culmbach Statt der Belehnung bekam er (1403) einen 1403.
Klag- und Ervollebrief. Die Streitigkeiten, welche er und sein Bruder Friedrich (VI) I. in Ansbach mit den Rothenburgern wegen der Landwehre (1406) hatten, endigten sich (1407) zum 1406.
Nachtheil Rothenburgs mit der Zerstörung dieser Stadt nebst einigen Schlössern und der Reichsacht. Dem Concilium zu Costniz wohnte er mit einem bedeutenden Gefolge bey. Mit ihm schließt sich die Reihe der Burggrafen.

3. Die Burggrafen erlangen die Mark Brandenburg mit der Churwürde.

Nach Brannibor an der Havel sezte K. Heinrich I. genannt Finkler einen Markgrafen, der in die Reihe der Erzbeamten des Römischen Reichs (Chur- oder Wahlfürsten) eintrat. Diese Markgrafschaft erlangte (1373) K. Carl IV., dessen Sohn 1373.

König Siegmund sie zulezt an den Burggrafen Friedrich VI. im Fürstenthum unterhalb des Ge-
1411. bürgs verpfändete, worauf dieser (1411) von Siegmund nicht nur zum Statthalter in der Mark er-
1417. nannt, sondern (1417) auf dem Markte zu Costniz feierlich mit der Mark und Churwürde belehnt wurde. Diese Erhöhung war die Hauptursache des Kriegs mit dem Herzog Ludwig mit dem Bart von
1418. Bayern Ingolstadt (1418). Christoph von Leinin-
1420. gen zündete die Burg zu Nürnberg (1420) an. Friedrich VI. oder nach seiner Erhöhung zur Chur-
1421. würde der I., eroberte (1421) 36 Pfälzische Aemter. Verbindung zwischen dem Herzoge von Bayern Ludwig dem Buklichten mit der Brandenburgischen Margaretha und Vergleich zu Neu-
1438. mark (1438). Unter ihm öfnete sich die Quelle ewigen und großen Streites mit der Reichsstadt Nürnberg, durch den Verkauf der Burg daselbst
1427. (1427) mit Zubehör, der Vorstadt Wöhrd, samt etlichen Dörfern, Mühlen, dem Schultheisenamte, den beyden Waldungen zu St. Lorenz und Sebald, jedoch mit Vorbehalt des Burggrafthums Herrlichkeit und des Wildbanns, wodurch Friedrich den bisher bestandenen Irrungen und Verdrüßlichkeiten ein Ende zu machen geglaubt hatte. — Das Testament dieses Churfürsten (1417) wurde ein Grundgesez des Brandenburgischen Hauses.

4. An diese Markgrafen von Brandenburg gelangt die Regierung des Fürstenthums Culmbach.

Nach dem Tode des B. Johann III. ohne männliche Erben (1420) wurde vermöge der Erb- 1420.
folge dessen Bruder Churfürst Friedrich I. auch Regent der obergebürgischen Lande, bey dessen Nachkommen als Markgrafen von Brandenburg diese Länder blieben. Diese Markgrafen hatten den Titel Hochgeborne Fürsten und führten den rechts sehenden rothen Adler mit offenem goldenen Schnabel, vorgeschlagener Zunge, ausgebreiteten Flügeln und Schwanz im Wappen.

5. Die Regenten desselben aus dem Churhause stehen in der Reihe vortreflicher und lobenswürdiger Beherrscher.

Markgraf Johann der Alchymiste (1440 1440.
—1457) ältester Prinz des Churfürsten Friedrich I. entsagte als Feind des Krieges und Verehrer der Wissenschaften der Churwürde zum Besten seines jüngern Bruders, und übernahm die Regierung des Fürstenthums Culmbach, dem er ein wahrer Vater war, bis er die Regierung niederlegte († 1464).

Dessen Nachfolger Churfürst Albrecht Achilles (1457—1486) ein sehr großer, wohlgebildeter 1457.
und kriegerischer Herr, behielt in Turnieren die Ober-

Oberhand und sezte sich durch seine Tapferkeit besonders bey den Reichsstädten in ausserordentliche Furcht. Dem Erzherzoge Albert sicherte er Böhmen gegen die Polen (1438). Mit dem Domcapitel zu Würzburg gerieth er wegen der Weihe des Herzogs Siegmund von Sachsen (1440) in blutige Händel, die sich mit der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen gegen den Feind und mit der gegenseitigen Erbfolge (1457) endigten. Mit dem Herzoge von Bayern Ingolstadt Ludwig mit dem Bart führte er wegen der Brandenburgischen Margaretha (1441) Krieg. Blutiger waren in Verbindung mit 17 Fürsten und verschiedenen Grafen die Auftritte mit Nürnberg, wegen der Anmaßungen dieser Reichsstadt, die in ihrem Bunde 72 Reichsstädte hatte. Conrad von Heideck. Cunz von Kaufungen und Reuß von Plauen. Einnahme von Gräfenberg, wo Albrecht zuerst die Mauer bestieg. Fischerey bey Pillenreuth. Gefecht bey Hembach. Hans Rosenblüt. Albrecht vergleicht sich zu Bamberg (1450), befand sich an der Fastnacht (1451) zu Nürnberg auf Bällen und Turnieren, wurde in neue Streitigkeiten (1453) wegen Gostenhof verwickelt. Sein
1460. erster Krieg mit Ludwig dem Reichen von Bayern Landshut wegen des Landgerichts und Johann III. von Grumbach Bischoff zu Würzburg wegen des Titels Herzog zu Franken fiel übel aus, und troz des Vertrags zu Roth brach

(1461)

(1461) der Krieg zum zweytenmal mit Bayern 1461.
Landshut und Würzburg aus, der kein besseres
Ende nahm. Albrecht wurde bey Gingen (1462) 1462.
geschlagen und entfloh. Friede zu Prag (1463). 1463.
Da er endlich auch noch (1470) zur Churwürde gelangt war, mußte er gegen die Herzoge von Pommern ziehen, wie er denn auch für Oestreich mit Carl dem Kühnen, Herzog von Burgund es zu thun hatte und erkaufte (1482) das Herzogthum Crossen. Sein Testament (Achilleische Disposition 1473) wegen der Erbfolge, wurde ein Hauptgrundgesez des Brandenburgischen Hauses und vom Kaiser Friedrich III. bestättiget.

Markgraf Siegmund, des vorigen jüngerer Prinz zweyter Ehe, erhielt bey der Erbtheilung
durch das Loos dieses Fürstenthum (1486—1495) 1486.
ein liebenswürdiger Fürst, der mit seinem Bruder Friedrich (IV) dem Aeltern, Markgrafen von Ansbach, ein Herz und eine Seele war. Beyde herrschten nach des Vaters Willen gemeinschaftlich, standen sehr gut bey dem Kaiser, besonders wegen Befreyung des gefangenen römischen Königes Maximilian (1488) zu Brügge. Siegmund ward Hauptmann des Niederöstreichischen Districtes Zistersdorf und erhielt mit seinem Bruder die Belehnung auf den von dem Grafen Johann erkauften Theil der Grafschaft Oettingen, belagerte
Windsheim (1490) wegen Widersezlichkeit gegen 1490.
das Landgericht, hob diese Belagerung auf und

zog mit Maximilian nach Ungarn, zeichnete sich bey Stuhlweissenburg aus, war dann bey dem Feldzug
1492. gegen die Franzosen (1492) und half (1493) Re-
1493. gensburg wegnehmen. Bey seinem frühen Tode machte er ein seinem Herzen Ehre bringendes Testament.

Markgraf Friedrich IV. oder der Aeltere
1495. (1495—1515) brauchte gegen die Schweizer und die fränkische Ritterschaft, (die sich der neuen Reichseinrichtung im Betreff des ewigen oder königlichen Landfriedens nicht fügen und die Ritterschaft auch die Reichssteuer oder den gemeinen Pfennig zur Vertheidigung wider den Türken nicht geben wollte, und zum Theil gegen den Markgrafen selbst aufgebracht war) dem Kaiser zu Liebe Gewalt. Auch war er bey der Wegnahme von Regensburg (1493) Commandeur der Reichstruppen und nahm für den Kaiser die Huldigung daselbst ein. Unter ihm beginnen die Streitigkeiten mit Nürnberg und Windsheim (1496) aufs neue. Dietrich von Harras, ein sächsischer Ritter, stellt mit beyden einen Vergleich her, mit Nürnberg aber war er von kurzer Dauer. Von Seite Nürnbergs gestand man die Territorialgerechtsame bis an die Mauern von Nürnberg zu, wegen verschiedener eigenmächtig ausserhalb der Stadt aufgeführten Bevestigungen aber kam man aufs neue an einander. Während eines Vergleichs zu Erfurt, wo Markgraf Friedrich

Friedrich selbst war, gab der zwischen Brandenburg und Nürnberg schon lange strittige Affalterbacher Kirchweihschutz am Sonntag nach St. Veit (1502 am 29. Juny) zu blutigen Auftritten zum Nachtheil Nürnbergs Anlaß. Stromer, Ewald von Lichtenstein, Paul von Absberg und Göz von Berlichingen machen sich dabey berühmt. Der Prinz Casimir zog von dem Kampfplatze aus in die Kirche nach Schwabach, wo eine erbeutete Standarte das Andenken dieses Tages erhält. Da nun auch Nürnberg dem Vergleich zu Erfurth nicht nachkam, brachte der Markgraf seine Beschwerden vor den schwäbischen Bund zu Augsburg, wo Nürn- 1507.
berg so wie nachmals von dem Kaiser selbst Unrecht erhält; dennoch dauerten die Streitigkeiten mit dieser Reichsstadt von nun an unter allen Brandenburgischen Regenten bis auf die neuesten Zeiten am Kaiserlichen und Reichscammergerichte fort, ohne daß etwas entschieden wurde. Nicht minder wichtig war der Krieg, in welchen Friedrich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht (1504) wegen eines 1504.
ihm zum Vortheile entworfenen Testamentes seines Schwiegervaters des Herzogs Georg, an Bayern Landshut, verwickelt wurde. Niederlage bey Ebnat (1504). Friede zu Cöln (1507). Zulezt wurde Friedrich von seinen Söhnen einer Blödsinnigkeit angeschuldigt, die ihn (1515) um die Regierung und seine Freiheit brachte, und es kostete seinen grausamen Söhnen viel, ihn nach zwölf Jah-

ren nur aus dem Thurm auf der Plassenburg, wo er von allen Menschen verlassen und sogar, um sich nicht mehr sehen zu können, des Spiegels beraubt, leben mußte, wieder los zu lassen. († 1536)

6. Die Markgrafen Casimir und Georg entehren ihre Vorfahren.

Markgraf Casimir, Stammvater der ältern Culmbachischen Linie der Markgrafen in Franken, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, bis ihn die Lust zu regieren auf andere Gesinnungen brachte. Vereint mit seinem Bruder Georg, der damals am Hofe in Ungarn schwelgte, führte er das Bubenstück aus, überfiel seinen Vater bey einem fröhlichen Mahle, entthronte ihn, sezte die alten Diener ab, brachte es durch Bestechungen dahin, daß ihn auch der Bann nicht traf, und
1515. wußte schlau allein zu herrschen (1515—1527) wenn er gleich den Namen seines Bruders Georg neben den seinigen setzen ließ. Durch beyde, und namentlich Casimirs Wahlgesandtschaft, gelangte Carl V. (1519) von Spanien zur Kaiserwürde; eben diese Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus
1527. kostet ihm aber (1527) sein Leben zu Ofen im Dienste für den Erzherzog Ferdinand gegen den Grafen Johann von Zapolia.

7. Un-

7. Unverkennbar ist dagegen die Sorge aller dieser Regenten für die Erweiterung der Grenzen ihres Fürstenthums.

Burggraf Johann III. empfieng (1390) einen 1390.
Theil von Kizingen vom Kaiser Wenzeslaus als Reichslehen; die eben diesem Herrn (1401) verpfändete Veste Böheimstein mit den dazu gehörigen Orten Pegniz, Plech, Spieß u. s. w. erhielt derselbe (1402) vom König Wenzeslaus 1402.
erblich, das Rittergut Weidenberg (1412) durch 1412.
Heimfall, Thiersheim, Thierstein, Markleuten nach einem weitläuftigen Prozeß mit dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm dem Reichen von Meißen durch Erbschaft (1415) gegen einen Abtrag, Selb hingegen, das 1415.
ihm der Kaiser Ruprecht schon (1404) übergeben und auf das er (1412) bedeutende Summen bezalt hatte, mußten ihm endlich (1420) die von Förster 1420.
nebst allen Erbgütern, Zehenden und Lehen in dieser Gegend als Strafe ihrer Treulosigkeit geben, nicht zu gedenken, daß auch Plauen eine Zeitlang (1418 — 1438) unter Brandenburgischer Hoheit stand.

Friedrich (IV) der Aeltere, welcher viele Höfe, Herbergen, Güter, Gülten, Zehnten, Waldungen, Weiher u. s. w. erworben hatte, kaufte auch das Schloß und Amt Stein, ferner (1501) 1501.
das Schloß Neu Wallenrod (Hohen-Berneck)

 von

von Albrecht von Wiersberg, und das Schloß Streitberg mit dem Dorf unter dem Berg und dem Flecken Muggendorf nebst vielen dazu ge-
1508. hörigen Dörfern und Zinnßen (1508) wie denn auch viele Edelleute ihre Schlößer und Güter ihm zu Lehen auftrugen, sich freywillig für Vasallen
1502. erklärten und der Markt Redwiz sich (1502) im Pfalzbayerischen Kriege in den Schuz des Markgrafen warf.

Unter dem Markgrafen Casimir, wurden ausser einzelnen Lehen, Weihern, Fischbehältern und Gruben, Söldengütern, zwey Burggütern zu Dachsbach bey einem Tausche mit Chursachsen
1524. (1524) zu Beseitigung nachbarlicher Irrungen die Hoheit und zum Theil Oberlehenherrlichkeit über Regnizlosa, Trogenan, Nemptzka (Nentscha) Kirchgattendorf, Gumpersreuth, Hartmannsreuth, Trogen, Isar, Cautendorf, Schwarzenbach am Wald, Bernstein am Wald, Gattendorf und Reizenstein an das Haus Brandenburg Culmbach gebracht.

8. Dasselbe leidet aber zuerst außerordentlich im Hussitenkriege.

Um Rache an dem unschuldigen Lande zu nehmen, weil Churfürst Friedrich I. auf dem für Huß nachtheiligen Concilio zu Costniz sich thätig bewiesen hatte und gegen die Anhänger Hussens auf dem Reichstag zu Nürnberg selbst die Feld-

herrn-

herrnstelle übernehmen mußte (1422), verheerten die Hussiten auch bey ihrem Einfall in diese Lande, alles. 1422.
Alle Anstalten zur Vertheidigung und Rettung, so wie Bündnisse halfen nichts. Hof mit der Gegend, Gattendorf, Schauenstein, Helmbrechts, Mönchberg, Weißdorf, (die Altstadt) Bayreuth, Culmbach mit der Plassenburg, Neustadt an der Aysch, Pegniz, Creußen — Wunsiedel allein soll ihnen haben widerstehen können — wurden von ihnen (1430) bestürmt, er- 1430.
obert, geplündert, zerstört, eingeäschert und die Einwohner niedergehauen. Die größten Grausamkeiten übten sie besonders an den Geistlichen und Klöstern und namentlich zu Culmbach.

9. Nur allmählig erholte sich das Land wieder.

Viele Ortschaften, Schlösser und Capellen blieben in ihren Ruinen. Andere Orte giengen dafür nach und nach hervor und die alten wurden schöner aufgebaut. Churfürst Friedrich I. selbst that zum Besten des verheerten Landes manches. Den Städten zu Bayreuth und Hof erließ er die betlichen Steuern. Noch mehr geschah unter seinem Nachfolger Johann für das Land und das Beste desselben, namentlich die Stadt Bayreuth, die aus ihren Ruinen herrlicher empor stieg und außerdem, daß der Anfang zu einem Schloße gemacht wurde, auch ein Rathhaus, Siechhaus, Pilgrimshaus u. s. w. erhielt.

10. Ein großer Theil desselben war aber vom neuen dem Elende des Krieges besonders unter dem Markgrafen Albrecht Achilles ausgesezt.

Nicht genug, daß in dem Nürnbergischen Kriege
1449. (1449) der größte Theil des Districtes von Erlangen und der Aysch grund, nebst den an die obere Pfalz angrenzenden Orten des Oberlandes von den Nürnbergern und ihren Verbündeten schrecklich ausstehen mußten, in dem ersten Baye-
1460. risch-Würzburgischen Kriege (1460) litt vorzüglich der District um Wunsiedel von den Bayern,
1462. und im zweyten Kriege (1462) wurden Neustadt am Culm, Weißenstadt, Berneck u. s. w. von den Böhmen, Bambergern und Bayern ganz verheert. Zwischen Bayreuth und Nemmersdorf stand blos noch die Hütte eines alten Mannes auf dem Allersdorfer Berge. Bey Wunsiedel hingegen lief der Feind dreymal vergebens Sturm. Hauptmann Jobst von Schirnding. Hans Nürnberger.

11. Die Einwohner der Wunsiedler Gegend bewiesen sehr großen Muth und Tapferkeit.

So wie schon Wunsiedel von den Hussiten nicht erobert wurde und im Bayerisch-Würzburgischen Kriege den Feind abgetrieben und geschla-

gen

gen hatte, so machten es nun (1504) die Arzberger zur Zeit als in den Pfalzbayerischen Kriege mit dem Pfalzgrafen Ruprecht der District von Wunsiedel litt. Der Feind legte Arzberg in Flammen. Die Einwohner wehrten sich aber muthig im Kirchhof und schlugen den Feind in die Flucht. Nicolaus Unruh. 1504.

12. Machen sich dagegen des Aufruhrs mit mehrern ihrer Landsleute schuldig, die an dem Bauernkrieg Antheil nehmen.

Bey den bekannten Bauernunruhen wußten die Bauern wenigstens in diesem Fürstenthum oft selbst nicht was sie wollten. Hie und da wünschten sie eine Veränderung der Magistratspersonen, an andern Orten Zulassung der evangelischen Geistlichen u. s. w. Nicht minder veranlaßte mehrere zum Aufruhr Nicolaus Storch, das Haupt der Wiedertäufer, der seine Schwärmereyen (1524) 1524.
auch in diesem Lande ausgebreitet und sich einen Anhang vorzüglich in Hof verschaft hatte. Da nun bey dem steigenden Luxus des Markgrafen Casimir die Unterthanen sich mehr gedruckt glaubten, traten sie um so lieber den aus Schwaben hereinbrechenden Aufrührern bey, die sie theils durch Vorstellungen, theils mit Gewalt Antheil zu nehmen, zwangen, (1525). Das Unterland, namentlich die Einwohner von Marktbergel, Burgbernheim und Dachsbach waren am bereit-

willigsten, und Klöster, Kirchen und Schlösser waren der Wuth der Rebellen am meisten ausgesezt. Im Oberlande zeigten sich zu Bayreuth, Culmbach, Wunsiedel und der Gegend blos einige Spuren von Aufruhr durch Reden und feierliche Aufzüge mit Trommeln und Pfeiffen ohne grobe Excesse und in Hof folgte man den Warnungen seiner Prediger. Der Markgraf selbst suchte die Sache in der Güte abzuthun, half mehrern Klagen, die geführt wurden, ab, und ließ unruhige Köpfe einsperren. Alles aber war fruchtlos. Sogar der fürstliche Herold wurde verstümmelt. M. Casimir suchte daher Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, durchzog mit einem Heere das Unterland, sengte und brennte, ließ den Rebellen die Köpfe abschlagen, Finger abhauen, Augen ausstechen, jagte sie und die ihrigen aus dem Lande, zog ihre Güter ein, ließ sie vom Thurme herabwerfen, spießen, braten, brandmarken, auch mit Geld strafen. Alles dieses waren die Mittel um das Land zu verderben und die Einwohner zu Grunde zu richten, von denen wenigstens ein großer Theil diese Behandlung und Strafe nicht verdient hatte.

Verfassung.

1. An der Spitze der Regierung standen die Markgrafen.

Die bisherige Verfassung, daß die Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken zwey Regenten haben, wird durch die Achilleische Disposition genauer dahin bestimmt, daß einer des andern Mitbelehnter seyn, die Söhne succediren, der Oncle Vormund des minorennen Thronerben seyn und vom Lande nichts veräußert werden solle. Die Landeshuldigung nahm der Regent in Person oder durch Bevollmächtigte ein. Der Hofstaat stand oftmals mit den Landeseinkünften in keinem Verhältniß.

2. Diese hatten als Rathgeber in den Angelegenheiten des Landes ein geheimes Ministerium.

In wichtigen Fällen wurde an den Fürsten (nach Hof) berichtet, wo der erste Minister (Landhofmeister) mit den obersten Hofchargen (Obermarschall und Cammermeister) und dem bürgerlichen Canzler als Dirigenten ein eigenes Ministerium bildeten, dem die Canzley- und Cammerschreiber untergeben waren.

3. Aber auch die Landstände nahmen späterhin an der Regierung Antheil.

Die Markgrafen verkündeten (1444 und 1468) aus eigner Macht Steuern. Die landesherrlichen Schulden veranlaßten erst die Verbindung der Prälaten, Ritter und Städte, die man die Landstände hieß (1509). Die förmliche Bildung dieser Landstände erfolgte erst 1515 als die unnatürlichen Söhne ihren Vater entthront hatten. Zu eben der Zeit wurde auch der erste regelmäßige Landtag zu Baiersdorf gehalten.

Anmerk. Was man vor dem 16ten Jahrhunderte für landschaftliche Verfassung ausgiebt, waren blos einige binnen einer gewissen Provinz oder Landschaft vereinigte Bundesstände.

4. Die Landstände verhandelten auf den Landtägen das Beste des Landes.

Bald rief man die Landstände wegen militärischen Einrichtungen und Anordnungen nach Ansbach (1520), bald wegen der Hülfe gegen Frankreich nach Baiersdorf (1521), bald der Religion wegen nach Ansbach (1524 und 1526) und wie es scheint auch (1525) nach Culmbach. Der wichtigste unter allen Landtagen war indessen der (1515) zu Baiersdorf, wo die Landstände außer den Landesschulden noch eine Menge frommer Wünsche vortrugen, auch

auf

auf die Ausjagung der Juden aus dem Lande bestanden.

5. Die Ritter greifen immer mehr um sich und bilden ihre eigene Verfassung.

Ein unzählbarer Adel war im Lande ausgesäet, hatte Schlösser und Ansitze, trat mit dem Fürsten in Lehensverbindlichkeit, stellte Ritter- oder Lehenpferde, wohnte den Landtagen bey und suchte des Fürsten Dienste. Die lehenbaren Ritter und Knechte waren, um sie wegen Stellung ihrer Ritterpferde, zu ihren Hofdiensten, und Lehensempfängnissen in einer gewissen Folge einberufen zu können, in mehrere Bezirke abgetheilt. Weil ihnen indessen die Fürsten zu viel nachsahen, griffen sie immer weiter, erlaubten sich die größten persönlichen Beleidigungen gegen den Regenten, wollten sich den Steuern entziehen und nachdem sie (schon 1494) sich in Neustadt an der Aysch versammelt und zum Nachtheil des Landesherrn ein Bündniß unter sich errichtet hatten, schrieben sie ihre Convente nach Schweinfurt und Kitzingen aus und verlangten, daß sich die Markgrafen selbst in ihre Gesellschaft aufnehmen lassen sollten. Sie befehdeten endlich dieselben nicht nur, sondern da ihnen, namentlich dem Friedrich dem Aeltern, die Edelleute ins Herz geschlossen waren, und seine Söhne nach der Entthronung desselben die Hülfe und den Beystand der

Ritter

Ritter nöthig hatten, auch die Bischöffe von Bamberg und Würzburg gegen die Edelleute mit den Markgrafen nicht gemeine Sache gemacht hatten, bildete sich allmählig die fränkische Ritterschaft und eben so auch die voigtländische, die den Zeitpunct zu benutzen verstand (1515).

6. Aber auch die Canzley- und Aemterverfassung wurde nun allmählig gebildet.

An der Spitze der Geschäfte stand der Hauptmann auf dem Gebürg zu Plassenburg. Er hatte bey den Räthen, dem Hof- und Lehengericht den Vorsitz, commandirte die Plassenburg und hatte die Militär und ausübende Gewalt in seinen Händen. Zu dieser gut besoldeten Stelle gelangten die angesehensten Familien.

Zu dem Hauptmann gehörten die Räthe aus der landsäßigen Ritterschaft, die aber nur an den gewöhnlichen Hofgerichtstagen oder auf Einladungen des Hauptmanns erschienen. Sie hatten keine Besoldung und wurden zur Zeit ihrer Anwesenheit vom Hof freygehalten und bekamen unter dem M. Casimir Hofkleidung. Bis auf diesen Regenten waren überhaupt noch keine stehenden Collegien. Der Rath wurde immer erst zusammenberufen und das Hofgericht nur an gewissen Tägen gehalten. Erst zu Ende der Periode (1525) wird der Hofrath (Hofrathscollegium) bey den sich häufenden Criminalfällen angeordnet.

ordnet. Die übrigen Stellen bis dahin, welche die Canzley auf Plassenburg ausmachten, waren

der Landschreiber (Lehenprobst) auf Plassenburg, die höchste Stelle für einen Bürgerlichen ohne dessen Rath und Vorwissen der Hauptmann nichts vornehmen durfte. Er war Siegelbewahrer, Archivarius, verpflichtete die Canzleydiener, visitirte die Aemter, nahm von den Aemtern und Rentheyen die Zinsen, Steuern, Umgelde und übrigen Gefälle und gab die Gelder bis zur Anstellung eines eigenen Rentmeisters (1517) aus, dessen Gegenschreiber nun der Landschreiber wurde. Er hatte ansehnliche Besoldung und Hofuniform.

Der Probst war Vorsteher der Hofkirche, Verwahrer der Hausreliquien und Heiligthümer, zweyter Archivar und Gegenschreiber des Landschreibers, verlor aber ein Geschäfte nach dem andern, worauf zu Zeit der Reformation diese Stelle ganz aufhörte.

Der Doctor Juris ebenfalls auf Plassenburg bekam die Besorgung der Nachbarsdifferenzien, Reichstagssachen und auswärtigen Correspondenz zu. Er hatte einige Knaben zum Schreiben.

Der Canzleyschreiber führte die Protocolle und expedirte die ergehenden Befehle aus des Hauptmanns Canzley, der Hofgerichtsschreiber beym Hofgericht.

Ausser diesem Canzleypersonale war auch noch der Voigt zu Plassenburg beym Auf- und

Zu-

Zusperren der Thore, ohne dessen Vorwissen niemand ein- und ausgelassen werden durfte u. s. w.

Die Amtleute (Pfleger, der zu Hof hieß in der Folge Hauptmann) waren aus dem Adel — 1517 wurde der erste bürgerliche ernannt — hatten Wohnung und Besoldung und mußten vorzüglich militärische Talente haben, weil sie den Bauern nur etlichemal an bestimmten Wandeltägen auf ihre Klagen einen kurzen militärischen Bescheid gaben, aber bey entsponnenen Fehden ihrem Herrn mit ihren Untergebenen und dem aufgebotenen Landvolk zuziehen, die Einfälle anderer in Person vertheidigen und durch beständiges Streifen alle Plackereyen verhüten mußten. Auf Erfordern hatten sie auch dem Rath und Hofgerichte beyzuwohnen und mußten sich zu Versendungen gebrauchen lassen. Zu Hause beschäftigten sie sich mit Jagd und Gelagen.

Neben den Amtmännern waren in großen Aemtern und in Städten auch noch:

a) Castner, unmittelbar unter dem Hauptmann auf dem Gebürg, zur Verrechnung der herrschaftlichen Einkünfte, zur Handhabung der Fraischfälle, zu gleichmäßiger Vertheilung der Frohnen und der Direction des Straßenbaues, wozu noch besondere Landknechte gehörten.

b) Voigte, zu Besorgung der Gerechtigkeitspflege. Auch diese waren Edelleute bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, wo der adeliche Amtmann den

den Voigt nach Belieben annehmen und abthun konnte und nichts ohne Vorwissen des Kastners vornehmen durfte. Vom Voigt verschieden war hie und da der Richter oder Schultheiß.

7. Verschieden davon war die städtische Verwaltung.

Nach der allgemeinen Organisation der Städteverfassung (1434) durch die Stadt- und Gerichtsordnung des Churfürsten Friedrich I., beruhte jede städtische Verwaltung auf zwei Burgermeistern, wechselnden Rathsgliedern und einem Gemeinausschuß. Der Rath wurde alle Jahre am dritten Ostertage von neuem mit Zuziehung des fürstlichen Voigts und vier zu dem Ende ernannten Rathsgliedern erwählt. Der erneuerte Rath erwählte seine zwei Burgermeister, die der Voigt in Pflicht nahm. Der Gemeineausschuß aus zwei Personen war bey der jährlichen Abhör der städtischen Rechnung, sah auf den Nutzen der Stadt, Gemeine und Herrschaft und hatte mit einer Rathsperson die Aufsicht über das städtische Bauwesen. Bürger.

8. Die Rechtspflege wurde nun bestimmter eingerichtet.

Als Gesetze waren, neben dem Römischen Recht, noch besondere Verordnungen, ei-

genmächtige Strafgesetze und Machtsprüche des Fürsten, Criminalcodex des Johann von Schwarzenberg (1516). Unter den Gerichten steht das Landgericht oben an. Burggraf Johann III. bewirkte (1403) das Privilegium, daß keiner seiner Unterthanen mehr vor auswärtigen Gerichten erscheinen durfte. Dagegen bemerkt man jetzt bey dem kaiserlichen Landgerichte einen weitern Sprengel für die Stände des alten Frankenlandes und einen engern, für alle reichsstädtische im Burggrafthum gelegenen Gebiete bis an ihre Mauern, wozu alle Stifte und Klöster und alle adeliche Schlösser gehörten. Das lezte war mehr ein landesherrliches Obergericht. Da es bey den Unruhen in Teutschland (1460—1488) ausser Thätigkeit gekommen war, suchten es die Markgrafen wieder zu heben. Johann der Alchymist und Albrecht Achilles reformirten es (1447), so daß es in Schuldsachen, Ehrensachen, in Sachen, die der Herrschaft Herrlichkeit betrafen, und über Grund und Boden ausserhalb der Städte Mauern sprechen sollte. Es bestand aus einem Landrichter, Edelleuten, Anleitern und Beysizern nebst Gerichtsboten, mußte an gewissen Terminen nach der Bestimmung des Landrichters im Burggrafthum an einer Mahlstatt gehalten werden. Personelle Gegenwart beym ersten Termin. Ervollebrief beym vierten Termin, wenn der Beklagte sich nicht zur Verantwortung einfand. Die

Kämpfe

Kämpfe in strittigen Fällen wurden nicht mehr gestattet.

Das Hof- und Ritterlehengericht zu Culmbach (1403) erhielt die Macht eben so gültig zu urtheilen, wie das Landgericht zu Nürnberg und Cammergericht zu Heidelberg. Bey dem Hofgericht suchten Gemeine und Adeliche selbst Fürsten gegen ihre Landstände in Justizsachen Recht; vor dem Ritterlehengericht wurden die unter adelichen Vasallen entstandenen Streitigkeiten geschlichtet. Die hauptsächlichsten Klagen waren die des fürstlichen Anwalds gegen die, welche ihre Lehen zu muthen unterlassen hatten. Bey dem Hofgericht saßen ausser dem Präsidenten (Hofrichter) auch Beysitzer (Urtheiler). Die Land- nachmals Hofgerichtsschreiber führten die Protocolle und Bücher. Beym Gericht saßen in der Regel nur Edelleute, voran der Hofrichter mit einem Stabe, dann die Ritter, dann edle Beysitzer, selten Doctoren. Beym Lehengericht waren größtentheils dieselben Personen, ein Präsident (Lehenrichter) und Beysitzer (Lehenmanne). Dieses Gericht hatte keine Gerichtsbarkeit und zu demselben waren die lezten Tage des Hofgerichts bestimmt. Der Kläger mußte seine Klage in vier Terminen (Klagen) anbringen. Ervollung. Ladungen. Selbstvertheidigung. Beystand aus den Beysitzern oder fremde. Schriftliche Klagen fanden seit 1507 statt; der Beklagte erhielt auch (1508) Abschriften. Durch Machtsprüche

der fürstlichen Prinzen und zulezt durch das Hofrathscollegium (1525) sank dieses Gericht. Unbekannte Formalien und Reservationen machen nun die Verhandlungen aus und stattliche Titulaturen (1522) sollten das Ansehen erhalten. Die Appellationen geschahen an das Hofgericht zu Ansbach (Saalgericht); an die Person des Fürsten erklärte man für unförmlich, wohl aber konnten die Edelleute vorzüglich sich an das Cammergericht wenden.

Das Hofrathscollegium seit 1525 entschied blos in Criminalfällen.

Strafen am Körper und mit Geld fanden in Policeyfällen statt, in peinlichen Fällen Pranger, Abschneiden der Ohren, Staupenschlag, Augenausstechen, Brandmarken im Gesichte, Landesverweisung; Brand; Schwerdt (für den der jemand in der Nothwehr oder Zorn umbrachte und für den Strassenraub), Galgen, Erhängen an einem Baume, Abhauen zweyer Finger, Lebendig begraben für Weibspersonen in allen peinlichen Fällen). Mit Geld konnte man aber alle Verbrechen loskaufen, selbst noch nachdem die Criminalordnung alles mit dem Tod bestraft wissen wollte. (M. Casimir zog an Strafgeldern und Brandschatzung 1525 —1528. 104000 fl). — Ueber Leben und Tod wurde unter freyem Himmel gerichtet. Der bewafnete Voigt rief aus den Bürgern wenigstens sieben Schöffen. — Der Schöff sprach stehend

und

und mit entblößtem Haupt das Todesurtheil. Ein fremder Kläger bewirthete nach der Hinrichtung Richter und Schöffen im Gasthof. Ein mit dem Sacrament vorübergehender Priester konnte den Beschuldigten befreyen, wenigstens die Sache verziehen.

9. Zu dem Ressort der peinlichen Gerichtsbarkeit gehörte auch die Policey.

Unter der Policey begrif man damals beynahe blos Handwerksmißbräuche und städtische Gewerbe. Die Gesellen hiesen Knechte, die Jungen Lehrknechte. Ehrliche Geburt. Auf einem Pfarrdorf durfte von jedem nothwendigen Handwerke nur einer sich aufhalten. Jedes Gewerbe hatte seine Schau zur fleissigen Visitation. Die Keßlerzunft hatte das Recht alle Kupferarbeit zu fertigen und zu verkaufen; doch mußten 1454 noch die Braukessel zur Ausbesserung nach Bamberg geschickt werden. Das wichtigste Handwerk in Bayreuth waren die Weber. Die Leinenweber waren zugleich Blaufärber. Ausser den gewöhnlichen Gewerben der Fleischer, Becker, Lederer, Kandelgießer, Bierbrauer u. s. w. waren zu Culmbach und Hof Schleierwirker, zu Wunsiedel Zinnarbeiter. Den Wein durfte der Eigenthümer selbst schenken. Das platte Land mußte sein Bier in der Stadt holen. Der Edelmann und Pfaff durften

blos zu ihrem **Haustrunk** brauen. Die Feilschaften mußte der Innländer (1452) öffentlich zu Markte in Bänke bringen. Verbot des heimlichen Aufkaufs (1486). Getraidsperre (1487). Weinverfälschung. Mühlordnung (1514). Mühlschau. Mezmaas. Wassergrafen. Aichenmeister und Wasserbeschauer.

10. Die Landeseinkünfte vermehrten sich.

Die gute Cammeralverwaltung im Allgemeinen bewährte sich bey der Bemerkung, daß die Burggrafen und Markgrafen nicht blos bedeutende Orte, sondern sogar Churfürstenthümer erkauften. Die Einkünfte hatte der Regent: a) als **Gutsherr** von den **Domainen**, wobey viele Verträge mit seinen Hintersassen statt fanden. Verleihung gegen Gült. Verpachtung um halbes Korn (**Halbbauern**). Andere besaßen die Güter zu Kaufrecht. Handlohn. Mundleute. Schuzverwandte. b) als **Landesherr**. Die Abgaben an den Landesherrn bestanden in **Forstrecht**, **Siechelfutter**, **Küchenhühnern**, **Umgeld** von den städtischen Braugerechtigkeiten, und Steuer. Steuermeister. Anlage der Steuer von **jedem Heerd** ein Gulden, von dem taxirten Vermögen der **zehnte** Theil. Mit Steuern wurden Städte, geistliche Güter (besondere Pfaffensteuer) und Domainenbauern belegt. Adeliche Hintersassen und Edelleute in Rücksicht der schuldigen Ritterdienste blieben frey für die eigent-

gentlichen Rittergüter, nicht also für gemeine Bauernhöfe, in welchem Falle er sich losbitten oder den Hof lehenbar machen mußte. Als aber im 16ten Jahrhunderte die Landstände die Steuern bewilligten, wurden auch die adelichen Hindersassen der landesherrlichen Besteurung unterworfen und die Edelleute mußten noch aus ihrem Vermögen einen Beytrag geben. Die Landbücher verzeichnen diese Abgaben, die durch die genaue Eintragung sich vermehrten. Steuer- und Getraid-Rechnungen. Cassensturz. Die Einkünfte der beyden Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach beliefen sich unter dem Markgrafen Albrecht Achilles auf 65000 fl. an Geld und Getraid. Friedrich der Aeltere machte durch seine Züge viele Schulden. Im Fürstenthum Bayreuth allein betrugen sie 44,805 fl. Capital und 2240½ fl. Interessen. Casimir vermehrte diese Schulden um die Hälfte, worunter allein 50,000 fl. Spielschulden waren.

11. Mehr Sorgfalt für die Waldungen trug hiezu nicht wenig bey.

Holzfällen und Abtreiben, ganze Heerden zahmes Vieh und Wild, Unfug mit der Jagd, (ein Accidens der Amtleute, die sie an die Bauern verpachteten) Köhler, Pechscharrer und selbst Muthwille hatten den Waldungen erstaunlich zugesezt. Nach der Waldbesichtigung (1491) und Wald-

ordnung durfte kein Holz ohne Anweisung gehauen werden, wurde das unbedingte Beholzungsrecht der Gemeinen auf bestimmte Abgabe umgeändert, das Pechsieden ausserhalb der sechs Aemter nicht mehr gestattet, der Holzpreis erhöht und die Ausfuhr verboten. Neue Waldordnung (1520). Der oberste Forstmeister hatte besondere Forstmeistereien unter sich. Förster (Forstknechte) und Wildmeister.

12. Weniger wurde durch den Bergbau gewonnen.

Zwar hatte man auch nach den traurigen Kriegsunruhen noch Zinnwäschen und Goldseifenwerke, und baute noch auf Silbererz, Eisen, Kupfer und Gold an vielen Orten, aber mehr auf Hofnung. Gold und Fürstenzeche zu Goldcronach. Suchbriefe. Gewerkschaften. Kuxe und Schichten. Erzzehenten. Schlagschaz. Eigenes Berggericht und Bergordnung (1516). Zins- und Steuerbefreyungen, freyer Holzgenuß und sicheres Geleite sollten den Bergmann anlocken und den Bergbau emporbringen. Auch noch nach der Bergordnung (1520) wurde der Ausbeute immer weniger und man baute mit jährlichem Zuschuß auf Hofnung. (Schätze im Fichtelgebirg) Brandenburgische Goldmünzen. Silbermünzen.

13. Die

13. Die Landwirthschaft und Cultur des Landes überhaupt blieb nicht zurück.

Neben dem Ackerbau, gedieh vorzüglich immer mehr der Obst- und Weinbau, besonders zu Burghaig und Plassenburg. Man liebte die Viehzucht, entwarf eine eigne Schaafordnung. Bienenpflege (Zeidelweide) Zeidelordnung von B. Johann III. (1398). Bey dem Zeidelgericht zu Weissenstadt und Drossenfeld, welches jährlich zweymal gehalten wurde, befanden sich Vorsitzer (die Forstmeister) und Beysitzer (Zeidler). Blüte der Mohnsaaten eine gute Weide der Bienen.

14. Handel und Manufacturen im Allgemeinen bedeuteten wenig, doch herrschte bis an das Ende dieser Periode im Ganzen Wohlstand.

Durch ihre Landgüter kamen die Einwohner von Bayreuth in solchen Wohlstand, daß sie es dem Adel zuvorthun konnten. Culmbach hatte sich durch den Hof und den Adel geholfen; Hof hingegen durch Handel und Wunsiedel durch Fabriciren der Eisen- und Blechwaaren. An diesen beyden Orten besaßen einzelne Bürger ungeheure Geldsummen. Das Unterland litt durch den Druck seiner adelichen Nachbarn.

Die Unsicherheit der Straßen stand der Beförderung des Handels entgegen. Hof handelte vorzüglich mit Getraid. Märkte zu Hof. Die Kaufleute daselbst bezogen die Leipziger Messen mit Schleyer und Tuchwaaren. Bessere Geschäfte aber als diese machten die Blechschmidte von Wunsiedel mit Eisen und Blechwaaren auf der Messe zu Leipzig. Eine Salzniederlage war in Bayreuth, zu Bischofgrün eine große Glasfabrik. Zu den Handelsartikeln der Krämer gehörte auch die Blüte der Mohnsaaten. Wollene und leinene Tücher, Specerei- und Materialwaaren ließ der Hof aus Nürnberg, Nördlingen, Bamberg, Frankfurt u. s. w kommen. Selbst Schweine wurden in Eger gekauft. Handelsstraßen von Franken nach Sachsen über Hof, von Nürnberg nach Böhmen über Eger.

Die im Lande gangbaren Münzen waren Markgräfische, Bambergische, Oberpfälzische und Nürnbergische. Ein Gulden hatte zwanzig Schillinge, ein Schilling zwanzig Pfennige. Pfund war eine idealische Eintheilung des Gulden, die sich nach dem steigenden und fallenden Werth des Silbers zum Golde richtete. Rheinische und Ungarische Goldgulden (jene 1516 zu 3 diese zu 10 Pfund). Ort war der vierte Theil eines Gulden. Der Grosche hielt zwölf gute Pfennige, ein guter Pfennig drey neue Heller. Nach Schocken zu

zwanzig

zwanzig (alte Schocke) zu dreyßig (neue Schocke) und zu sechzig Groschen (gute Schocke) rechnete man zu Wunsiedel und Hof. Ein Meißner galt $1\frac{1}{2}$ Pfennig; ein Böhmischer Grosche $4\frac{1}{2}$ Pfennig. Vier egerische Heller machten einen guten Pfennig aus. Getraid= und Schenkmaase, waren so wie das Gewicht ebenfalls verschieden.

15. Die Wissenschaften lagen noch im Verfall; doch fiengen sie allmählig jetzt aufzuleben an.

Von Künsten zeigte sich gar nichts. Die wissenschaftliche Bildung erstreckte sich auf ein bischen barbarisches Latein, das man in den Schulen erlernte. Die Schulen waren in Casuales und Temporales abgetheilt. Der Schulmeister war zugleich Stadtschreiber und hatte einen Jungmeister oder Vorsinger und Locat. Seine Besoldung war ansehnlich. Höhere Weisheit, Arzneykunde mit Astrologie, und Postillenweisheit, den Doctor und Magistergrad holte man aus Leipzig. Krankheiten suchte man blos durch abergläubische Mittel oder Schröpfen und Schwitzen in den Badstuben Einhalt zu thun. Pest- und Lustseuche nahmen überhand. Als Gelehrte und Schriftsteller galten Friedrich Sesselmann, M. Andreas der Chornikenschreiber, Johann Linthner (Lintnerus)

rus) ein Prediger und der Grammatiker Frisner. Elias Levita ein Jude aus Neustadt an der Aysch. Schlechte Bibliotheken waren bey Klöstern und Kirchen.

16. Auch erlangt die Religion, die das päpstliche Joch immer mehr von sich abschüttelt, eine andere Gestalt.

Ceremonienwesen, Aberglaube und Schenkungen machten das Wesen der Religion aus. Man begnügte sich mit dem Absingen Artimischer Lieder, dem Abhalten der Jahrtäge, und dem Anordnen der Brüderschaften, Seelenmessen, Engelmessen, Früh- und Mittelmessen. Man fand es für verdienstlich zu Ostern die Hölle zu stürmen, in der Marterwoche den Judas zu jagen, das heilige Grab zu hüten, das Ave Maria zu gewissen Zeiten zu beten. Man wallfarthete zu wunderthätigen Gnadenbildern und Wunderquellen nach Obernsees, Jobst, Emtmannsberg u. s. w. stellte zur Abwendung der Pest (1495) Prozessionen zur Capelle der Jungfrau Maria nach Mangersreuth an, wollte seine Sünden durch Zettel abkaufen, ordnete um Friede zu erbitten (1471) besondern Abendgottesdienst an und schafte dazu eine eigne Glocke (die Salve oder Friedensglocke) an, und schenkte Güter zu den Messen. Zu einem Stift für zwölf Chorherren und

zwölf

zwölf Vicarien für Culmbach, auf Kosten reicher Pfarreyen, hatte der Burggraf Johann III. schon die päbstliche Genehmigung, (1413). Die Klöster wurden eben so gut bedacht und neue gestiftet, zu Neustadt am Culm (1413) Carmelitermönche von dem B. Johann III, zu Rietfeld bey Neustadt an der Aysch (1459) Franciscanermönche von dem Markgrafen Johann dem Alchymisten und Albrecht Achilles, zu Sparneck (vor 1477) von Friedrich von Sparneck, zu St. Jobst (1514) Franciscanermönche von dem M. Friedrich dem Aeltern. Durch die Stiftung des Bruderhospitals zu Wunsiedel (1451) verewigte sich Siegmund Wann.

Ausser den Mönchen, Nonnen und Ortsgeistlichen hatten die Fürsten noch Pröbste und Hofcaplane auf Plassenburg. Die Despotie der Geistlichen zeigte sich auch in diesem Lande! Sogar gegen den Regenten Albrecht Achilles sprachen sie das Interdict, und fertigten Spottschriften. Er sezte dagegen die Pfaffen ab, ließ sie einsperren und verlachte ihre Drohungen. Auch die Ablaßkrämerey fand schon einen großen Gegner an Theodor Morunger. In Hof eiferte der Prediger M. Johann Sörgel wider das ruchlose Leben der Geistlichen, welches dem in den Klöstern ganz gleich kam und sprach von einer neuen Umwandlung der Dinge, die mit Luther anfieng und hie und da im

Lande

Lande mit Gefahr Eingang fand. Zwey Schulmänner Martin Helfer zu Hof und Johann Eck zu Culmbach waren die ersten Bekenner der Reformation. Zu ihnen gehörten auch die Prediger Caspar Prechtel und Lorenz Hiller zu Dütenhofen, Caspar Löner zu Nesselbach und Johann Prückner zu Bayreuth. Markgraf Casimir, der es mit dem Kaiser und mit den Lutheranern halten wollte, war mehr Gegner als Beförderer des Lutherthums, und durch den Landtag in Ansbach (1525 und 1526), den aber die Anhänger Luthers nicht hielten, wurde der reinste Catholicismus bestättiget.

17. Auch andere Glaubensgenossen wurden im Lande geduldet.

Die Juden waren in mehrern Städten ansäßig. Die Verträge der Markgrafen mit den Bischöffen von Würzburg und Bamberg die Juden aus dem Lande zu jagen, tragen das ächte Gepräge einer wahren Judenplünderung. In Bayreuth bauten die Juden (1441) die Judengasse und veranlaßten zu dem in Stein gehauenen Bilde an der Stadtkirche, als einem Wahrzeichen von Bayreuth. Ihre Handlungsbücher hatten keine Beweißkraft. Judenbrief (1473). Statt des Leibzolls zahlten sie jährlich 15 fl. (Angebliche Vergiftung der Brunnen 1496).

Die

Die Zigeuner, welche seit 1418 im Lande sich befanden, wurden mächtige Beförderer des Aberglaubens.

18. Die Kriegsverfassung erlitt eine bedeutende Veränderung.

Die Markgrafen suchten den Plackereyen und Räubereyen der Ritter auf ihren Felsennestern durch sicheres Geleite entgegen zu kommen, traten deswegen auch auf Zureden des Kaisers in den Schwäbischen Bund (1489 und 1523), bis sie endlich die Burgen (1524) schleiften und dem Faustrecht ein Ende machten. Bis dahin fehlte es an einer eigentlich militärischen Verfassung. Amtleute mit ihrem Troß und ihren Bauern wurden vom Fürsten bey einer entstandenen Fehde aufgeboten. Die Kriegsschuldigkeiten der Unterthanen theilten sich in Ritterdienst, Burgdienst, Pflicht der Mannschaft (von allen nicht eximirten Bürgern und Cammerbauern) nach Belieben des Fürsten und Pflicht der Raise (von Bürgern der eximirten Städte, Hintersassen der Edelleute und geistlichen Schuzverwandten) bey einer allgemeinen Landnoth und in Reichskriegen. Zugwagen stellten die Klöster, Spitäler, Hammerschmidte. Musterrollen. Die Mannschaft hatte Hellebarden, Armbrüste, lange Spieße und Büchsen. Das Geschüz bestand aus Büchsen und Feldschlangen. Man schoß mit Steinen, Bley,

Pfei-

Pfeilen. Büchsenmeister. Haken- und Scheibenschützen, die sich im Gebrauch der Feuergewehre übten, erhielten schon 1424 Sold. Unter den Markgrafen Casimir wurde der stehende Soldat angeordnet, anfangs freywillig, dann (1520) durch das Loos auf einen Monat und in Fähnlein oder Compagnien abgetheilt, welche aus dem Hauptmann, Unterhauptmann, Fähndrich, Waibel, und Doppelsöldnern bestanden. Die Truppen wurden auf Kosten der Gemeine unterhalten und ihre Uniform war schwarz und weiß mit dergleichen Kappen. Zur Harnischrüstung gehörte ein Goller, Rock, Krebs, Deckelhaube und Armschienen. Musterknechte.

Vertheidigung. — Ausser der Wachsamkeit der Thürmer auf den Stadtthürmen und ausser den Wartthürmen, weswegen das Land in vier Kreise eingetheilt wurde, bevestigte man auch die Orte, führte Mauern um die Städte, wozu auch die Kirchhöfe dienten. Man trieb den Feind mit siedendem Wasser, heissem Pech und Steinen ab, bediente sich auch der Feuergewehre. Bey der Belagerung Lichtenbergs vernagelte einer der Belagerten den Nürnbergern ihr größtes Stück. Gefangene Edelleute hob man auf und führte sie nach Plassenburg.

19. Im Privatleben, den Sitten und Gebräuchen herrschte manches Eigenes.

Auch in diesem Lande ahmte man die Sitte nach, die teutschen Namen in lateinische umzuändern und einander bey dem Vornamen zu benennen. — Verarmte Ritter durften eine reiche Bürgerstochter heurathen. — Man schwelgte in Trinkhäusern beym Meth und spielte mit Würfeln. — Das Hofgesind speißte Morgens Punct 9, Abends Punct 4 Uhr. Auf der Tafel des Hauptmanns auf dem Gebürg wurden Mittags 6, Abends 5 Gerichte aufgetragen, und der geringste Domestike hatte Mittags 4, Abends 3 Schüsseln. Zu Fastenspeisen am Hofe wurden Mohnsaamen gebraucht. Schmausereyen (Praglats, Krösloß, Weißat) wurden öfters verboten. — Selbst Pfaffen prügelten sich im Hurenhause um die schönste Hure. — Fürstliche Personen trugen Halsbänder und Heftlein mit Diamanten und Perlen, Kreuze und Perlenröcke, sammetene Röcke, sammetene und damastene Schauben, tuchene Röcke mit Perlenermeln. Die Hofkleidung unter dem Markgrafen Casimir hatte beym Cavalier, wie beym Gemeinen, einerley Farbe (grün) und Schnitt, nur fehlten den Domestiken die Kappen. — Der Nachahmung der französischen Mode und der buntscheckigen Mode der Lanzknechte schrieb man die Lustseuche als ein Strafgericht zu. Auch

die Priester blieben von dieser Nachahmungssucht nicht frey, hatten gebüffte, gefärbte und krausgemachte Haare, trugen mannichfärbige, an beyden Seiten ofene, mit bunter Seide ausgenähete, kurze Röcke und Mäntel, die kaum den Brustlaz bedekten. — Auch die Pest (1502) mußte von der Schweizer Tracht herkommen, die einige Jünglinge aus Hof von ihrer Wanderschaft mitgebracht hatten, und dafür öffentlich drey Sonntage vor der Kirche zu St. Michael in Hof empfindlich gestraft wurden. Unter den Professionisten spielten die Gewandschneider die größte Figur.

Die Beschäftigungen der Fürsten neben ihrer Regierung bestanden in Kriegsdiensten am kaiserlichen Hof, mit ihren Schaaren auf eigne Kosten. Ihre und der Ritter Vergnügen aber waren Jagden, Mummerey und Turniere. Großer Dank. Stech Dank. Pfeiffer machten die Musik aus. Die voigtländische Ritterschaft in Hof ergözte sich am Laurentitag mit dem Adel- oder Rittertanz. Kirchweihen und Familienfeste wurden feierlich begangen. An den Jahrstägen der Handwerke hatte man eigne Tänze. (Reiftanz, Wollenbogentanz, Latern- Schwerd- und strohener Mannstanz).

Bedürfnisse und Arbeitslohn standen im Verhältnisse zum Gelde im hohen Preiß.

Vierte Periode.

Von der Reformation (1528) bis auf unsere Zeit.

1. Die Reformation greift im ganzen Lande durch den Markgrafen Georg Plaz.

Luther's heilsame Reform erhielt durch den
Landtag zu Ansbach (1528) die Oberhand im 1528.
Lande. Die Jahrtäge wurden abgeschaft und ohne Gewalt zu brauchen traten selbst die Prediger zu der Reformation über, Mönche und Nonnen giengen aus den Klöstern oder ließen sich lebenslänglich in denselben unterhalten. Noch hob man auch die Klöster zu Himmelskron, Hof, Frauenthal, Frauenaurach und Culmbach nicht auf, sondern ließ die alten Conventualen erst absterben. Markgraf Georg selbst zeigte sich als Beförderer, unterhandelte deshalb selbst mit Luther und veranlaßte aus besonderm Haß gegen den Kaiser die Protestation gegen den Speyerischen Reichs-
schluß (1529). Auf dem Reichstage zu 1529.
Augsburg (1530) bewieß er sich als einen 1530.
standhaften Bekenner. Sein Streit mit dem Bischoffe Weigand von Bamberg bey dem Schwäbischen Bunde über die Eingriffe in die bischöf-

schöflichen Rechte und Beraubung der
1538. Altäre, wurde (1538) durch einen Vergleich beygelegt.

2. Die religiösen Gesinnungen dieses Fürsten, der dem Markgrafen Casimir in der Regierung folgte, waren anfangs Heucheley.

Markgraf Georg, genannt der Fromme, war am ungarischen Hof ein Erzschwelger und bis an Unsinn grenzender Verschwender, ein nichtswürdiger Sohn, der mit seinem Bruder Casimir seinen Vater vom Thron stoßen konnte, ein Heuchler, und in der Beförderung der Reformation von eigennützigen Absichten durchaus nicht freyzusprechen. Ihn verleiteten blos die bedeutenden Revenüen der Klöster und Kirchen und der Schmuck derselben, den er wegschaffen und schmelzen ließ. Blos an Silber, — Meßgewände, Perlen und Edelgesteine ungerechnet — erhielt er 2872 Mark, 9 Loth 2½ Quint! Da nichts mehr zu erlangen war, verhielt er sich blos als Zuschauer, und beschikte die Folgelosen Convente, trat sogar in Bündnisse mit dem Kaiser, Bayern, Salzburg, Bamberg und Eichstädt, und endigte den Streit über den herzoglichen Titel von Franken durch die Erfindung des Etcätera (1532). Nach seines Bruders Casimir Tode regierte er
1527. (1527—1541) als Vormund dessen unmündigen

Sohnes

Sohnes Albrecht neben dem Fürstenthum Ansbach auch das Fürstenthum Bayreuth, und ward erst durch die Kraft der Religion ein guter Mensch.

3. Er muß das Land seinem Mündel, dem Markgrafen Albrecht, überlassen.

Der verwahrlosete Albrecht der Jüngere, Alcibiades auch Bellator genannt, dessen schlechte Erziehung durch Herumreiten und Zechen seinem Character die Stimmung einer sonderbaren Wildheit, einer durch Argwohn und Erbitterung genährten Reizbarkeit und einer tollkühnen Verzweiflung gab, zwang seinen Oheim Georg, welcher ihm wohl Bündnisse und Erbverträge zum Schein mit hatte unterschreiben lassen, in der That aber sich als einen schlimmen Vormund bewieß und ihm die Regierung aus den Händen spielen wollte, die Vormundschaft niederzulegen und ihm einen Theil abzutreten. Ihm fiel das Loos des Bayreuthischen Fürstenthums (1541—1555). Gemein- 1541.
schaftlich blieben Bergwerke, Münze, Landgericht, Schuldenwesen, Güldenzoll, der Oestreichische Lebenhof und das Frankfurter Meßgeleit. Ein Nebenvertrag (1541) bestimmte in Ansehung der geistlichen Güter, daß jeder Herr in seinem Lande alle Pfarren und Pfründen für sich vergeben, die Stifter, Klöster und teutschen Häuser mit Lehen, Schuz und Azung unter gewissen Einschränkungen gemein bleiben sollten. Georg Vogler.

Wilhelm von Grumbach. Die Residenz **Albrechts** wurde Neustadt an der Aysch.

4. Von dessen Regierungsunfähigkeit und Wildheit ließ sich nicht viel Gutes erwarten.

Seine Unerfahrenheit als Regent bewährte sich durchaus in seiner despotischen Regierung im Innern. Roheit und Landesschulden veranlaßten ihn auf Grumbachs Vorstellungen zu auswärtigen Subsidiengeldern, weswegen er auch auf die Vormundschaft nach Georg's Tod in Ansbach während der Minderjährigkeit des Erbprinzen drang, wobey er verlangte, die ihm ungerechter Weise zugetheilten Schulden abzunehmen. Alle Vergleiche waren fruchtlos. Er selbst bestellte den nachmaligen Churfürst Friedrich von der Pfalz zum Regenten des Fürstenthums, zog mit seinen Leuten als kaiserlicher Hauptmann (1543) im Mayländischen Kriege und als Obrister (1546) im Schmalkaldischen Kriege dem Kaiser gegen die Protestanten zu Hülfe, und gab sein eignes Land Preiß. Die Unterthanen mußten um vor den Freunden (Herzog von Alba) sicher zu seyn, nach dem Rathe der Regierung, in die Stadt fliehen, bedeutende Lieferungen an Haber, Heu, Wein, Bier, Rindvieh und Pferden den Freunden machen, die ihre wahrhaft feindlichen Gesinnungen selbst in der Kirche zeigten. Nicht besser machten es die Sachsen als Feinde, plünderten das

Land

Land und nahmen Hof ein. Markgraf Albrecht selbst, ein unkluger General, wurde von dem Churfürsten Johann Friedrich (1547 am 24. April) bey Rochliz gefangen und nach Altenburg und Gotha geführt, wo er sich bis nach der Schlacht bey Mühlberg befand. 1547.

5. Eben so machte ihn seine Gleichgültigkeit gegen die protestantische und catholische Religion furchtbar.

Die bis jezt noch übrigen nicht säcularisirten Klöster giengen ein und kamen unter herrschaftliche Verwaltung, weil auch Markgraf Albrecht Geld brauchte, und die nach der Mühlberger Schlacht im Geiste des Catholicismus entworfene protestantische Kirchenordnung (Interim), welche der Kaiser den Protestanten aufdringen wollte, suchte Albrecht, der sich sogar selbst für die catholische Parthey erklärte, auch seinem Lande aufzuhalsen. Es erfolgten nicht geringe Streitigkeiten, die Prediger setzten sich dagegen und verlangten sogar ihren Abschied. Diese Standhaftigkeit und auf der andern Seite die geänderten Gesinnungen Albrechts gegen den Kaiser gaben den Ausschlag. Da der Kaiser keine Subsidiengelder mehr gab und Albrecht französisches Geld zu Chambord erhielt, war er auf der Seite der Protestanten, nach einigen Wochen aber als Moriz, Churfürst von Sachsen, mit dem Kaiser

1552. zu Passau (1552 am 2ten August) Friede geschlossen hatte, wieder auf der Seite des Kaisers, der ihm aufs neue Subsidien gegen Frankreich zalte. Wenn er auch gleich beständig religiöse Worte und Aeusserungen im Munde führte, so war dieß doch nur Schein, denn seine Handlungen verriethen das Gegentheil.

6. Seine Treulosigkeit und Grausamkeit bringen das Land der Gefahr immer näher.

Durch seine üble Haushaltung und Verschwendung immer tiefer in Noth gestürzt, wendete er sich, da der kaiserliche und englische Hof die ihnen angebotenen Subsidien nicht annahmen, er also eine neue Quelle des Erwerbs versiegt sah, mit sei-
1549. nem Busenfreunde dem Churfürsten Moriz (1549) gegen den Kaiser und nachdem er von Moriz unter
1552. dem Namen eines Paul von Biberach (1552) nach Paris geschikt war und zu Chambord einen Allianz- und Subsidientractat abgeschlossen hatte, haußte er im Namen Frankreichs in Schwaben, Franken und am Rhein, schrieb Contributionen aus und verlangte von den Städten eine Erklärung: ob sie es mit Frankreich und den Protestanten gegen den Kaiser halten wollten? Am übelsten spielte er mit Bamberg, Würzburg und Nürnberg. Bittere Deductionen zwischen ihm und Bamberg erschienen im Druck. Die seinigen wurden zu Hohenlandsberg gedruckt und

und von Grumbach verbreitet. Bamberg mußte sich zur Uebernahme von 80,000 fl. Schulden anheischig machen und zwanzig Städte und Aemter abtreten. Nürnberg legte er 200,000 fl. Belagerungskosten, 6 Stück grobes Geschütz, 400 Centner Pulver und 19,833 fl. ausständige Brandschatzung auf und von Würzburg forderte er 220,000 fl. baar, nebst der Uebernahme von 350,000 fl. von des Markgrafen Schulden. Der Kaiser erklärte zwar diese Contribution, nach dem mit dem Churfürsten Moriz geschlossenen Frieden (Passauer Vertrag), für null und nichtig; beståttigte sie aber kurz darauf, als M. Albrecht zu ihm übertrat, zum Schein, drohte auch Würzburg mit Execution. Als er dann den Markgrafen nicht mehr zu fürchten hatte, entließ er ihn (1553) aus seinen Diensten, worauf der 1553.
Bischoff von Würzburg an das Cammergericht appellirte.

7. Es wird im Bundständischen Kriege gänzlich verheert.

Nürnberg und Bamberg boten gegen den Markgrafen ihr Landvolk auf und nahmen ihm die weggenommenen Orte wieder weg. Mit ihnen verband sich auch Würzburg, wozu sich dann noch Moriz von Sachsen, Herzog Heinrich von Braunschweig und der König Ferdinand von Böhmen gesellten. (Bundständischer, Albertinischer Krieg). Der Markgraf eroberte

te die Bambergischen Orte wieder. Seine Grausamkeit mit Morden und Brennen überstieg alle Grenzen. Gleiches übten die Feinde, die über das wehrlose Land herfielen und das ganze Vaterland in einen Aschenhaufen verwandelten. Das Cammergericht lud ihn als einen Landfriedensbrecher vor. Der Sühneversuch (Compositionstag) zu Frankfurt (1553) zwischen dem Markgrafen, Bamberg, Würzburg und Braunschweig fruchtete nichts; nicht mehr bewirkten besondere Vermittler, die an die Kriegführenden Mächte geschickt waren. Der Kriegsschauplatz öfnete sich in Sachsen. Im
1553. Treffen zu Sievershausen (1553 am 9ten July) wurde er geschlagen, doch blieb auch sein Gegner Moriz. Die Feinde in Franken rükten nun näher vor Culmbach und verheerten die umliegende Gegend. Albrecht machte dagegen durch Vermittlung von Churbrandenburg (1553 am 11ten September) mit Sachsen Friede, wurde aber am folgenden Tage bey Braunschweig von dem Herzog Heinrich geschlagen. Im Vaterlande fiel jezt nach einer langen Belagerung von Heinrich Reuß von Plauen, Kriegsobristen Ferdinands, die Stadt Hof. Gleiches Schiksal hatte Wunsiedel, worauf auch Bayreuth belagert wurde. Albrecht selbst nahm zwar durch seine unvermuthete Ankunft die Stadt Hof wieder, befreite Wunsiedel und zwang den Feind zur Aufhebung der Belagerung der Stadt Bayreuth, da er sich aber alsbald nach Bam-

berg

berg und Schweinfurt zurückziehen mußte, fielen die sämmtlichen Städte dem Feinde wieder in die Hände. Zulezt wurde Plassenburg von Heinrich von Braunschweig belagert, um es durch Hunger zu zwingen, Culmbach geplündert und von den Plassenburgern selbst (1553 am Conraditag) eingeäschert. Da der abermalige Vergleich zu Rotenburg nicht zu Stande kam, capitulirte endlich auch (1554) die Plassenburg, welche der Feind anzündete und niederriß. Mit ihr war das ausgesogene ganze Land in den Händen des von Plauen und der Bundstände in Franken. 1554.

8. Trauriger Zustand des Landes nach diesem Krieg unter der Bundständischen Reuß-Plauischen Administration und Kaiserlichen Sequestration.

Entkräftung, Elend und Verwüstung des Landes, vorzüglich im Unterlande, war allgemein. Viele Einwohner waren in die Pfalz und in das Coburgische ausgewandert, viele ein Opfer des grausamen Feindes, des Hungers und pestartiger Seuchen geworden. In Culmbach war die Zahl von 500 Ehepaaren auf 75 herabgeschmolzen. Die Bundstände erhielten (1554 am 7ten July) von Kaiser Carl das Land bis auf fernere Verordnung zu etwelcher Ergänzlichkeit und theilten es unter sich. Würzburg bekam den Güldenzoll. Reußplauen wirthschaftete in Hof und Wunsiedel am besten. 1554.

Die

Die Bundstände aber verwüsteten Schlösser und Vestungen, rißen die Mauern der Städte nieder, verheerten die Wälder und erhoben Steuern. Am
1556. 22. July 1556 mußten die Stände das eroberte Land dem kaiserlichen Sequester Grafen Joachim Schlick von Passau übergeben, der sie für den König Ferdinand in Besitz nahm.

9. Albrecht erhält sein Land nicht wieder. Seine lezten Schicksale und sein Tod.

Während der Belagerung der Plassenburg wur-
1553. de Albrecht (am 1. December 1553) in die Reichsacht erklärt, in der Hofnung aber mit seinen geworbenen Soldaten einst noch siegreich wiederzukehren spottete er darüber. Bey Schweinfurt wollte er sich zum leztenmal gegen seine Feinde stellen, wurde aber geschlagen und irrte unstet und flüchtig herum. Um seinen Proceß mit den Bundständen auszumachen, erhielt er auf dem Reichstag zu Augsburg (1555 am 26. September) um den Unterhandlungen in Regensburg (1556) beyzuwohnen, auf zwey Monate sicheres Geleite. Er gieng indessen nur bis Pfreumt und vielleicht nach Coburg, weil die Besiznehmung seiner Lande für Ferdinand ihm bewieß, daß es mit dem Vergleich nicht ernstlich gemeint sey. Auch der lezte Versuch, Subsidien in Frankreich zu holen, wo er bey Heinrich II. war, schlug fehl. Dürftig und schon krank kam er daher zu seinem

Schwa-

Schwager dem Markgrafen von Baden nach Pforzheim, wo er (1557 am 8. Januar) noch nicht 1557.
36 Jahre alt, mit Hinterlassung sehr wenig eigenen Vermögens, gestorben ist. Noth lehrte ihn beten. Er communicirte als Christ und verzieh seinen Feinden. Noch hat man das von ihm verfertigte Lied: Was mein Gott will, das gescheh' allzeit u. s. w. — Hans Sachs und andere spotteten seiner öffentlich in Reimen und Schriften.

10. Nach dem Tode desselben kommt das Land wieder in die gesezmäßigen Hände des Markgrafen Georg Friedrich.

Die Brandenburgischen Mitbelehnten waren über dies executionsmäßige Verfahren mit dem Lande Albrechts sehr aufgebracht. Markgraf Georg Friedrich von Ansbach (1558) als der nächste Agnat erhielt das Fürstenthum Culmbach wieder (1558—1603). Nach weitläuftigen 1558.
Verhandlungen wegen des Ersazes des nach Albrechts Entfernung von den Bundständen muthwillig verübten Schadens, bekam er durch den Wiener Vertrag (1558 am 6. October) einen Ersaz von 175000 fl. die er auf die Wiederherstellung der Plassenburg verwendete.

11. Dessen Regierung war für das Land äusserst wohlthätig.

Als ein Feind aller Fehden behauptete er doch sein Ansehen und die Rechte seines Hauses gegen den Fürstbischoff Georg von Bamberg in Ansehung der Mitdirection des Fränkischen Crei-
1559. ses und des Ausschreibamtes (1559), gestattete dem Herzog Heinrich von Braunschweig aber blos für dessen Person, aus Bescheidenheit
1566. gegen dessen Alter, nicht also dem Nachfolger (1566), den Vorrang auf dem Reichstag und ließ sich auch nicht von der ihm zustehenden Administration des
1577. Herzogthums Preussen (1577) verdrängen, wie er denn zu Ausgleichung einiger andern kleinen Streitigkeiten sich zu Vergleichen sehr bereitwillig bewieß. Die ununterbrochene Ruhe und der dauerhafte Friede während seiner ganzen Regierung, seine Sorgsamkeit für würdige Diener und fähige Köpfe erhob bürgerliches Verdienst, schüzte die Unterthanen gegen Bedrückungen, beförderte den Anbau und die Verschönerung des Landes und ließ daher das Fürstenthum von den erlittenen Unfällen ziemlich wieder erholen.

12. Eben diesen erhabenen Zweck hatte auch die Regierung seines vortreflichen Nachfolgers des Markgrafen Christian.

Mit dem besten Willen und nicht ohne Kraft erhielt Markgraf Christian, des Churfürsten Johann

hann Georg von Brandenburg älterer Prinz dritter Ehe, welcher sich auf der Universität zu Frankfurt an der Oder und auf Reisen zu seinem wichtigen Geschäfte gebildet hatte, vermöge des Geraischen Vertrags (1598), nach dem Tode des 1598.
M. Georg Friedrich das Fürstenthum Culmbach (1603—1655). Mit ihm beginnt die jüngere Culm- 1603.
bachische oder Bayreuthische Linie der Markgrafen von Brandenburg in Franken. Aus Liebe zu seinem Canzler Friedrich Hulderich von Varell verlegte derselbe seine Residenz von der Plassenburg, wo er die hohe Pastey (1606) er- 1606.
bauet hatte, nach Bayreuth und verschönerte diese Stadt so wie andere Orte durch öffentliche Gebäude und Schlösser.

13. Kann ihn aber nicht erreichen, weil seine Regierung in die Periode des 30jährigen, Teutschland verwüstenden, Krieges gefallen war, in den auch diese Lande verwickelt, heimgesucht und verwüstet wurden.

Ausser zwey schrecklichen Bränden (1605 und 1621) welche die Residenz Bayreuth in die Asche legten, hatten die Bedrückungen der Protestanten von den Catholiken dem Markgrafen für einen Ausbruch bange gemacht. Der Evangelischen Union (1608) zu Anhau- 1608.
sen Oberhaupt wird Friedrich von der Pfalz. Die catho-

1610. catholische Liga (1610) hatte den Herzog Maximilian von Bayern an der Spitze. In der Jülichischen Erbschaftssache zwischen Sachsen und Brandenburg bemühte sich der Markgraf vergebens eine Aussöhnung zu bewirken. Vergleich zu Jüterbock. Die ersten Spuren des verwüstenden 30jährigen Kriegs im Vaterland zeigten sich
1620. (1620) an den aus den Niederlanden, wider das dem Markgrafen gegebene Wort, nach Böhmen durch das Land marschirenden Spaniern und den nach der Schlacht auf dem weisen Berg aus Böhmen herüber geflohenen Protestanten, einer unerhörten Theuerung (Kipper und Wipperzeit), Contribution, Mishandlungen und Greuelscenen. Zedersitzer Mord. Das Restitutions-Edict
1628. (1628) wurde hie und da zum Vollzug gebracht, doch verloren die Protestanten den Muth nicht.
1631. Der Markgraf reiste (1631) zu der Versammlung der evangelischen Fürsten nach Leipzig, beschickt durch seinen Canzler, Urban Caspar von Feilitzsch, den Compositionstag zu Frankfurt am Mayn und nimmt, nachdem er sich mit Gustav Adolph König von Schweden vereinigt hatte, am Krieg thätigen Antheil. Die sechs Aemter litten zuerst, das übrige Land nicht minder durch unerschwingliche Brandschatzungen, Lieferungen, Plünderungen, Brand, Hinwegführung der edelsten Männer und Grausamkeiten aller Art. Unvergeßlich sind dem Lande dabey die Namen eines Wal-

len-

lenstein, Buttler, Adelshofer, Spare, Gallas, Holky, Hebron, Piccolomini, Colombino, Marquis de Grana, Mannteufel, Lamboi, Wahle, an die man, so wie an die Croaten an manchen Orten, namentlich zu Ahrenberg (1631) noch immer mit Entsetzen 1631.
denkt. Nach Gustav Adolphs Tod trat der Markgraf dem Bündnisse des Canzlers Axel Oxenstirn bey, der ihm Stadt Steinach, die sechs Halsgerichte, das Amt Teuschniz und Nordhalben zum Schadenersaz gab. Im Prager Frieden (1634 am 27. August) dem der Markgraf bey- 1634.
treten mußte, gab er alles nebst Kizingen zurück und sah nun die Schweden unter Königsmark in seinem Lande eben so hausen und eben so verwüsten, wie vorher von den Kaiserlichen und Bayern. Es gebrach nun an Menschen und Vieh; Felder und Wiesen blieben unbebaut; die Orte waren verwüstet, die Einwohner ermordet oder geflohen. Der Fürst selbst mußte (1632) fliehen und 1632.
hielt sich in Thierstein und Hohberg auf. Nach dem Westphälischen Frieden (1648) 1648.
wurde (1649) ein allgemeines Dankfest angeordnet.

14. Auf die Emporbringung derselben und die Wohlfarth und Glückseligkeit ihrer Unterthanen, war vorzüglich der Nach-

folger des Markgrafen Christian, Christian Ernst sehr bedacht.

Es sah noch wüste von dem langwierigen Kriege im Lande aus und unter den Einwohnern herrschte ein rohes wildes Wesen, als, noch minderjährig, Markgraf Christian Ernst der Neffe des Markgrafen Christian und einzige Prinz des Mark-
1655. grafen Erdmann August (1655) zur Regierung kam. Je mehr er indessen selbst durch Caspar von Lilien und auf der Universität Strasburg in den Wissenschaften und in seinen Sitten durch seine großen Reisen unter seinen Vormündern gebildet war, desto mehr beeiferte er sich selbst, da die vormundschaftliche Regierung zu Ende war, als
1661. selbstständiger Regent (1661—1712) zu handeln. Erziehung, Religion, Sitten, Recht und Gerechtigkeit, Cultur, alles lag ihm am Herzen. Die
1685. französischen Refugiés nahm er (1685) auf und legte dadurch den Grund zu der Stadt Erlangen, die unter den Hauptstädten den sechsten Rang erhielt, nebst andern, namentlich Lustorten.

15. So wie überhaupt, so zeichnete sich dieser Regent als Friedensfürst und Reichsstand und, wenn es seyn mußte, auch als Kriegsheld aus.

Aus Freude über den Pyrenäischen und Olivi-
1660. schen Frieden stiftete er (1660) zu Bourdeaux den Con-

Concordienorden, wohnte dem Reichstag (1663) bey und fochte im Krieg wider die Türken (Mittagsläuten) besonders bey der Belagerung von Wien (1683), wiederholt gegen die Franzosen, 1683.
und nicht minder im spanischen Erbfolgekrieg. Von dem Siege bey Waldeck (1704) zeugen noch die erbeuteten Fahnen der Städte Hof und Wunsiedel.

16. Ihm folgte eine ganze Reihe vortreflicher Regenten aus der Culmbachischen Linie.

Markgraf Georg Wilhelm (1712—1726) 1712.
von Jugend auf zum Soldatenstande geneigt, bildete seinen Geschmack in Holland und England, war im Spanischen Successionskrieg (1702) bey der Belagerung von Landau, in den Gefechten bey Dittfort und Schmidtmühlen (1703) und half den Sieg bey Schellenberg und Höchstädt erkämpfen, that manches zur Verschönerung der Gegend um Bayreuth, besonders durch Anlegung des Städtchens St. Georgen (am See) in holländischem Geschmack, stiftete den Orden der Aufrichtigkeit und verglich sich bey einer entstandenen Irrung mit dem Hause Ansbach wegen des fränkischen Craisausschreibamtes (1719) wobey zugleich eine Theilung der noch gemeinschaftlichen heilsbronnischen Klostergüter vorgieng.

Markgraf Georg Friedrich Carl, ältester Prinz des Markgrafen Christian Heinrich erlangte vermöge eines nach einem über das von seinem

Vater an das Churhaus Brandenburg abgetretene Erbrecht entstandenen Proceß, zu Berlin (1722)
1726. erfolgten Vergleichs die Regierung (1726 - 1735). Der einfachen Lebensart, an die er sich von Jugend auf hatte gewöhnen müssen, auch jezt getreu, lebte er blos für das Beste des Landes (D. Spener), schränkte er die Pracht des Hofes ein, lößte
1727. er versezte Aemter wieder, bestimmte er (1727) wöchentlich einen beso[illegible]ag (Audienz- und Requetentag) an welchem ihm jedermann seine Beschwerden vortragen durfte, und unterstüzte er die durchziehenden Schaaren der Salzburger
1731. Emigranten (1731).

Markgraf Friedrich, zum vorzüglichen Liebling der Musen und geschmackvollen Kenner der Kunst zu Altdorf und Genf gebildet und am Sardinischen Hofe und in Frankreich mit den Vergnügungen der Welt bekannt gemacht, folgte seinem
1735. Vater (1735—1763). Er war hold und gütig, an Gesinnungen ein Vater seiner Unterthanen, dem sich jeder zutrauensvoll nahen durfte, der jedem wohl wollte, jedermann Freude machen wollte, Verdienst emporhob, zur Verschönerung der Stadt Bayreuth ausserordentlich beytrug und für Lustorte alles that, dessen Regierung daher, troz seines Aufwandes und seiner Prachtliebe, dem Lande und vorzüglich der Stadt Bayreuth unvergeßlich bleibt. Sein Liebling war Philipp Graf von Ellrod.

Mark-

Markgraf Friedrich Christian, der jüngste Bruder des Markgrafen Georg Friedrich Carl, mit dem er ein hartes Loos in der Jugend theilen mußte, und den Wissenschaften zu Altdorf, Halle, Helmstädt und Genf zugeführt, lebte nach geendigten Reisen vorzüglich in Neustadt an der Aysch, worauf er eine Zeitlang die Plassenburg zu seinem Aufenthaltsort wählen mußte, ehe er sich nach Wandsbeck und Holstein begab, von da er zur Regierung dieser Lande (1763—1769) geholt wurde, 1763.
lebte eingezogen und stille, meistens den Religionsübungen und auf seinem Zimmer, war auch wohlthätig. Sein Leibarzt von Schröder spielt unter ihm eine bedeutende Rolle, so daß selbst Friedrich II. König von Preußen, den Regenten deshalb aufmerksam macht.

17. Nach dem Absterben dieser Linie fiel die Regierung dieses Landes an den oft verkannten treflichen Markgrafen von Ansbach Christian Friedrich Carl Alexander.

Vermöge der Brandenburgischen Hausgesetze erhielt bey dem Absterben der Culmbachischen Linie der Regent des Hauses Ansbach (1757) Markgraf Alexander auch die Regierung des Fürstenthums Bayreuth (1769—1792), in welchem man nun eine Zurücksetzung erwartete. Unter der väterlichen 1769.
und

und weisen Regierung Alexanders, den Bayreuth höchst selten auf einen Tag sehen durfte, wurden zum Wohl des Landes ungeheure Summen geopfert, zweckmäßige Anstalten zur Tilgung der Schulden getroffen, zur Verschönerung des Landes durch Bauten und Anlagen gewirkt, würdige Männer nach Verdienst geschätzt. Nicht ganz ohne Grund tadelte man die Subsidientractate mit England (1777) und nachher mit Holland. Er floh alle rauschenden Ergözlichkeiten und fand blos in großen Reisen sein Vergnügen. Vor seiner lezten Reise erfolgte eine Ministerialveränderung. Carl August Freyherr von Hardenberg wurde dirigirender Minister, worauf Alexander
1791. (1791) zu Bourdeaux die Regierung ganz niederlegte, und in Ruhe in England seine Revenüen zog († 1806).

18. Als dieser die Regierung in dem Fürstenthume Bayreuth (und Ansbach) niedergelegt hatte, wurde das Land mit dem Churhause Brandenburg vereinigt und von den Königen von Preußen beherrscht.

Nach dem Fridericianischen Vertrag (1752) und dem neunten Artikel des Teschner Friedens (1779 am 13. Mai) war die Erbfolge, im Falle die Linie der Markgrafen von Brandenburg aussterben würde, dem Churhause Brandenburg

burg bestimmt. Markgraf Alexander trat daher (1791) dem Könige von Preussen Friedrich Wilhelm II. seine Lande ab und Bayreuth wurde nun als eine Preußische Provinz behandelt, die sich durch Hardenbergs Leitung der Huld und Gnade Friedrich Wilhelms II. (1792—1797) und 1792.
noch mehr Friedrich Wilhelms III (seit 1797) 1797.
in einem hohen Grade zu erfreuen hatte, dadurch, daß Preußen die Landeshoheit gegen Nürnberg und die Ritterschaft behauptete, bedeutenden Zuwachs seines Umfangs erhielt, und durch die Vergleiche mit Bayern und Sachsen in dem besten Verhältniß stand, aber auch die deutlichsten Beweise von unerschütterlicher Treu und Anhänglichkeit der Unterthanen selbst dann gab, als sie in dem neuesten Kriege mit Frankreich (1806) unter französische Administration gesetzt wurde.

19. Zwar war das Land unter diesen verschiedenen Beherrschern nach dem dreyßigjährigen Kriege noch manchen harten Bedrängnissen und Unfällen ausgesezt.

Die Glückseeligkeit der Unterthanen, die in Ruhe und fern von Sorgen lange Zeit gelebt hatten, wurde sowohl durch theure Zeit (1710. 1740. 1762. 1770—1772) unterbrochen und Jammer und Noth allgemein, als auch durch bedeutende Durchzüge der Franzosen und Russen im Oestreichischen Erbfolgekrieg (1740) noch

mehr aber in dem siebenjährigen Kriege (1756—1763) von den Durchzügen der Preussen, der Kaiserlichen und der Reichsarmee, und zulezt im Französischen Kriege (1792) wo das Land ein Sammelplaz der französischen Flüchtlinge wurde, bis es endlich selbst (1806 am 7. October) in dem Kriege mit Preussen und Frankreich der Gefahr noch näher gebracht und durch Durchzüge, Lieferungen und Contributionen erschöpft wurde.

20. Doch erhielt es während dieses ganzen Zeitraums bedeutenden Zuwachs.

Ausser einzelnen Höfen, Reuten, Hölzern, Gütern, Weihern, Mühlen, Lehen zu Limmersdorf, Kalchreut, Dachsbach, Bayreuth, Schnabelwaid, Troschenreut, Mönchberg, Waiz, Buch, Weißenbach, Uttenreut, Bruck, Dormiz, Eltersdorf u. s. w., wodurch Markgraf Georg den Umfang der Obergebürgischen Domainen erweiterte; ausser dem Oberlehenseigenthum des Schlosses und Dorfes Ermreuth (1522) mehrerer Güter und Gefälle zu Leinleiter, Wernsdorf, Zeckendorf, Memmelsdorf, Frensdorf und Kürzendorf (1525) dem Dorf Friedmannsdorf (1547) dem Oberlehenseigenthum über das Schloß Neuguttenberg mit dazu gehörigen Gütern (1548), den Böhmischen Lehen zu Stockenrod, Sparneck,

Waldstein, dem hohen Gerichte daselbst und zu Zell und Buchek, den Gütern und Höfen zu Walbersreuth, Rieglersreuth, Schnackenhof, der Gült zu Streitau (1550) dem Rittersitz zu Weyer (1551) dem Bauernhof zu Birnstengel (1551), nebst einzelnen Mühlen und Höfen, welche Markgraf Albrecht erwarb; ausser einzelnen Gütern und Höfen, welche die folgenden Regenten durch Kauf oder Heimfall erhielten, brachten Markgraf Christian (1607) das Dorf Heinersreuth und (1622) die Herrschaft Lauenstein an sein Haus, Christian Ernst (1659) Weidenberg, (1668) Schnabelwaid, (1670) einen Antheil an Wiersberg, (1687) Lanzendorf; Markgraf Georg Friedrich Carl (1730) Streitau, die Rittergüter Glashütten und Frankenhaag; Markgraf Friedrich (1752) Eschenau von denen von Muffel durch Kauf und (1755) Bernstein; Markgraf Alexander aber Trebgast und Colmdorf. König Friedrich Wilhelm II. fügte endlich noch vermöge der Landeshoheit die Nürnbergischen Vorstädte und auf dem Brandenburgischen Territorio liegende Nürnbergische und mehrere der Ritterschaft gehörige Orte hinzu, Friedrich Wilhelm III. aber das Bambergische Amt Enchenreuth, das Oberamt Kupferberg, das Amt Markschorgast, den District zwischen der Regniz und Aurach von Biengarten über

Neu-

Neuhaus, Grub und Hemhofen, in die vordere Mark nach Reichendorf und Hausen, die Dörfer Oberhöchstädt und Tragelhöchstädt, das Würzburgische Amt Markbibert, das Bambergische Amt Oberscheinfeld, den Territorialdistrict von Iphofen, die Oberpfälzischen und Bambergischen Orte Fürth, Lindenhof, Lindenmühl, Igensdorf, Mittelsdorf, Remmaten, Kappel, Almoos, Bezensteinerhüll, Weidensees, Schorseriz, Weinberg und Grasenohe, wogegen Preußen vermöge eines mit Pfalzbayern geschlossenen Länder-Gränz- und Tauschvertrags (1803 am 30. Juny) das Amt Neustadt am Culm (im Pfälzischen) das Amt Streitberg, Thüsbronn, Hezelsdorf und Auffees, das Amt Osternohe mit dem inclavirten Gericht Hohenstadt, das Amt Lauenstein, und schließlich Kaulsdorf, und die Rendantur Seubelsdorf abtrat.

Verfassung.

1. Die Beherrschung des Landes war fortwährend in den Händen eines Markgrafen.

Die in dem vorigen Zeitraume begründete Verfassung, daß in der Person des Markgrafen alle hohe

hohe Staatsämter vereiniget waren, dauerte fort, und die Erbfolge fand nach der Achilleeischen Disposition statt, die auch durch neuere Verträge bestättiget wurde. Die Hofhaltung (Hofstaat) war, je nachdem der Fürst dachte, größer oder geringer. Unter dem Markgrafen Georg Wilhelm war sie für das Land zu groß, übertrieben unter dem Markgrafen Friedrich. Durch die Uebereinkunft der altfürstlichen Häuser nahm man (1712) den Titel Durchlauchtigster an.

2. In dessen Namen öfters ein Statthalter regierte.

Der Regent war besonders im Anfang dieser Periode öfters in auswärtigen Diensten oder an fremden verwandten Höfen, auf deren Lande er Anspruch machte (Jägerndorf), lange Zeit zum Nachtheil des Landes und zum Verdruß der Landstände, welche dagegen eiferten, abwesend. In diesem Falle ordnete er im Lande aus seinen Dienern eine Statthalterey an, die eine Instruction (Statthaltereyordnung) erhielt, aber oft Unzufriedenheit erregte. Der Gouverneur war unter dem Markgrafen mehr ein dirigirender Minister, wie er auch unter Preußischer Hoheit im Lande war.

3. Aus den Männern, deren sich die Fürsten zum Rathgeber in den Angelegenheiten des Landes bedienten, wurde ein geheimer Rath, geheimes Landesministerium gebildet.

In besonders wichtigen Angelegenheiten hatte der Regent immer einige anserlesene Männer um sich, vertraute oder geheime Räthe (geheimes Landesministerium), ein Collegium von etlichen geistvollen Männern, denen das Wohl des Landes und Rechtschaffenheit gleich theuer war. Den obersten Minister stellte ehehin der Landhofmeister vor. Bey der Vereinigung der Provinz mit dem Staatskörper der preußischen Monarchie, behielt dieselbe zwar ihr eigenes Ministerium, welches die Oberaufsicht über die ganze innere Landesadministration in allen Verwaltungszweigen, doch mit Vorbehalt gewisser Rechte für das Cabinetsministerium, den Groscanzler und den Chef des geistlichen Departements, hatte. Das Personale bestand aus dem dirigirenden Minister, vortragenden Räthen, expedirenden Secretairen, Registratoren, Canzlisten und Boten. An die Stelle desselben trat das fränkische Departement des General Oberfinanz- Kriegs- und Domainendirectorii zu Berlin und vermöge der genaueren Absonderung der Geschäfte (1798 am 10. December) müssen die verschiedenen Behörden

den in Justizsachen an den Groscanzler, in geistlichen und Schulangelegenheiten an das geistliche Departement, in allen übrigen an das Fränkische Departement nach Berlin berichten und von dort Bescheid erwarten.

In Gnaden und Privatsachen hatte der Regent auch einen eigenen Leibschreiber (Cabinetscanzley) zum Verlesen der Briefe, Expediren der Resolutionen in Gnadensachen und Tragen der Schreiben in andern Sachen an die Räthe. — Unter dem Markgrafen Friedrich besorgte bald ein Minister, bald ein geheimer Referendair, bald ein Cabinetssecretair die geheime Canzley.

4. Die Landstände (Landschaft) behalten ihren Einfluß in die Angelegenheiten des Landes, werden aber eingeschränkt.

Ohne die Versammlung der Landstände (Landschaft) auf Landtägen, welche bald nach Ansbach, bald nach Cadolzburg, bald nach Culmbach ausgeschrieben wurden, bis man sich späterhin an dem Orte der Canzley (Culmbach und Bayreuth) einfand, konnte der Regent bloße Reichsanlagen umlegen. Ueber andere Angelegenheiten und Anordnungen zum Besten des Landes, namentlich Landesvertheidigung, Bundeshülfe, Türkensteuer, Religions- und Erziehungswesen, Landesschulden und deshalb anzuordnende Steuern und Auflagen, mußte er erst die Landesstände zusammen-

sammenberufen und sich mit diesen berathen, die Beschwerden und Vorstellungen hören und Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen, (weswegen Markgraf Albrecht sich nach seinem Charakter nur mit Mühe an die Anordnung eines Landtags bringen konnte) sah aber seine Bitten und Vorschläge nie unerfüllt. Bürger und Bauern hatten auf diesen Landtägen so gut ihre Stimmen, als der Ritter und schickten auch stets Abgeordnete aus ihren Mitteln, woraus nothwendig manche Weitschweifigkeit entstand. Um daher in dringenden Angelegenheiten die Landstände schneller zusammenberufen zu können und eher zum Ziele zu kommen bestimmte man auf dem großen Landtag zu Culmbach (1608–1610) eine Auswahl unter den vaterländischen Städten, welche von denselben bey vorkommenden Gelegenheiten jedesmal zusammenberufen werden sollten. So entstand die Eintheilung in Haupt- und Nebenstädte und der darauf gegründete dreyfache Ausschuß der Landschaft (größerer, mittlerer und engerer). Seit der Uebergabe des Landes an Preußen existirten die Landstände nur dem Namen nach. Ohne sie zu fragen, wurde von Seite der Cammer im Namen des Regenten verfahren, bis man sie während der französischen Administration (1806) wieder in ihre Thätigkeit sezte.

5. Die sich immer mehr ausbreitende Gewalt und das zunehmende Ansehen der Ritterschaft nimmt ab. Ihre Privilegien und Freyheiten gehen verloren.

Mehrere eingesessene Edelleute, bey denen das Faustrecht noch nicht ganz erstorben war, und die noch immer Freunde von Fehden waren, starben aus und Fremde wurden herbeygezogen. Mit Widerspruch des Brandenburgischen Hauses schlossen sie sich an die ihnen vom Kaiser (1559) ertheilte Reichsunmittelbarkeit an, nachdem sie schon vorher einen Eingrif nach dem andern in die Rechte des Landesherrn gewagt und sich Landeshoheitsrechte angemaßt hatten. Sie, oder, welches einerley ist, ihr Ausschuß, hatten sich schon den Landtägen ganz (1539) oder zum Theil (1550) entzogen, wollten nichts von Ritterdiensten außer Landes wissen und ihre eigenen Unterthanen nicht besteuern lassen (1550) und erlangten nach und nach durch Usurpationen und Recesse (1625 und 1626) Privilegien und Resolutionen, gänzliche Unabhängigkeit für sich und ihre Unterthanen, Canzley, Ritterhauptleute, Räthe, Consulenten, Secretaire und Registratoren, allerdings durch die Schuld mancher Landesherren, die ihre Landeshoheitsrechte nicht immer, wie Georg und Albrecht gegen sie behaupteten, sondern sich zum Theil (namentlich Christian) als sehr gnädige Beschützer der=

derselben bewiesen, bis sie, da sie gütliche Auseinandersetzungen und Vergleiche verachteten, das Haus Preußen, welches seine Landeshoheit behaupten wollte, mit einemmal zu Vasallen, wie ihre Unterthanen, machte, alle ihre Recesse und Privilegien für ungültig erklärte, sie blos in die allgemeinen Rechte des preußischen Adels eintreten ließ und ihre Rechte blos auf Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- Policey- und Criminalsachen in ihrem Bezirk beschränkte (1801 den 10. August), die Unterthanen derselben aber in Absicht auf die militärische Verfassung den landesherrlichen Unterthanen ganz gleich stellte.

6. Die Canzleyverfassung litt in dieser Periode mancherley Veränderungen.

Bey der ersten Anordnung wirklicher Landescollegien durch den Cammermeister Leonhard von Gendorf (1535) wurden die Staatsgeschäfte einem in zwey Senate getheilten Hofrath (den einen für die nachbarlichen Differenzien, Haussachen und das Lehenwesen, den andern für alle Justizsachen) einer Cammerdeputation, einer Hausvoigthey (in Hoföconomiesachen) und der Leibschreiberey (Cabinetscanzley) übertragen. Den ersten Senat bildete der Canzler, Hausvoigt, Marschall und ein Secretair; den zweyten der Landrichter, als oberster Hofrath,

Stadt-

Stadtvoigte, einige Doctoren, Beysitzer, Landschreiber, Hofgerichtsschreiber und zwey Secretaire.

Zu der Cammerdeputation war der Hauptmann auf dem Gebürg, der Landschreiber und die Räthe verordnet. Unter derselben stand die a) Rentmeisterey oder Hauptcasse für alle beständigen Steuern, Umgeld u. s. w. (ungewisse Einnahmen, z. B. Handlohn wurden nach Hof in die Cammerschreiberey verrechnet). Dazu gehörte ein Gegenschreiber (zugleich Canzleyregistrator). Die Rentmeisterey zahlte auf Anweisung des Fürsten oder der Cammerdeputation. Bau- und Küchenschreiber war zugleich ein Cammercanzlist. b) Der Rechnungsrath, bestehend aus dem Hauptmann auf dem Gebürg, dem Cammermeister, Landschreiber, Rentmeister, außerordentlichen Beysitzern und dem Gegenschreiber als Registrator.

Die Hausvoigthey unter Direction des Hausvoigts theilte sich in vier Aemter, die Küche, den Keller, die Silberkammer und den Marstall und hatte noch einen Buchhalter oder Hausgegenschreiber.

Kirchen und Schulangelegenheiten besorgte ein oberster Superintendent mit dem Hofprediger und dem Klosterprediger und Mitsuperintendenten zu Culmbach bis (um 1588) sich die Consistorialverfassung bildete. Nachher erschien auch (1592) eine Consistorialordnung. Die Mitglieder hießen Bey-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

sitzer, dann Räthe. Nicht immer war ein Director oder Präsident an der Spitze. Bisweilen war neben dem Präsidenten noch ein Vicepräsident, neben den geistlichen aber, da das Consistorium zugleich Ehegericht war, auch weltliche Räthe und Assessoren, ein Secretair, Registrator, Canzlist und ein Bote — bey demselben angestellt. Dieses Collegium war bald in Culmbach, bald in Bayreuth und wurde (1795) der Regierung zweyten Senats daselbst einverleibt, die Ehesachen lediglich von der Regierung behandelt, das Consistorium aber (1801) zur Cammer zweyten Senats nach Ansbach gezogen, von da es mit dem zweyten Cammer oder Landeshoheitssenat (1806) nach Bayreuth zurück kam.

Aus dem Rechnungsrathe bildete Markgraf Georg Friedrich die Rechnungsstube oder das nachmalige Cammercollegium, bestehend aus einem Präsidenten, Räthen, Secretairen, Rentmeister und dessen Gegenschreiber, Registratoren, Revisoren, Canzlisten, Accessionarien, Cammerreutern und Boten. Es besorgte die Einkünfte von Cammer- Kloster- und Bergämtern, an toden und lebendigen Zehenden, Gülten, Zöllen, Erbzinsen, Schuzgeldern, Nachsteuern, Umgeldern u. s. w.

Das Regierungscollegium erwuchs (1737) aus dem Hof- und Justizrathscollegium oder der Hofrathsstuben, behandelte alle Justiz- und Criminalsachen und bestand aus einem Präsidenten, Räthen,

then, Assessoren, Secretairen, Registratoren, Canzlisten und Boten. Eine große Schaar von Advocaten.

Schon auf dem großen Landtag zu Culmbach (1608—1610) wurde ein Commissariatsdirectorium zur Verwaltung der Defensionssteuern angeordnet, woraus in der Folge das Landschaftscollegium entstand, zu welchem ein Director, Räthe, der Obereinnehmer, Secretaire, Registratoren, Revisoren, Canzlisten, Accessionarien, Landschaftsreuter und Boten gehörten. Dieses Collegium hatte die Einnahmen sämmtlicher im Lande zu erhebenden Steuern von Häusern, Gütern, Gewerben, und Handwerken, von dem Stempelpapier, der Mahlaccise, die Gelder, welche die Ritterschaft oder die adelichen Hintersaßen zu bezahlen hatten, und besorgte das Marsch- Einquartirungs- und Militairwesen, bis es (1797) mit der Kriegs- und Domainencammer verbunden wurde.

Zur Besorgung der Gesundheitspolicey wurde (1740) ein Collegium medicum angeordnet, welches aus einem Director, (Decan) Räthen, einem (Consulenten) Secretair und Boten bestand und auch die Prüfungen der Chirurgen und des Hebammenwesen besorgte, bey Besetzung der Physicate Vorschläge that. Auch dann, als es (1802 am 18. July) zur Cammer gezogen wurde, und als eine besondere Deputation derselben anzusehen war,

hat es dieselben Geschäfte und noch Assessoren der Chirurgie und Pharmacie erhalten.

Das Obercommerciencollegium zur Beförderung der Landesöconomie, des Bergbaues, der Fabriken und Manufacturen (1759) bildeten ein Präsident, Deputirte der Regierung, Cammer und Landschaft, besondere Commercienräthe, ein Secretair, Canzelist und Bote, hatte aber keinen Bestand.

Im Lehenhof befanden sich ein Probst, Secretair und Bote und besorgten Lehengelder und Handlöhner auch die Ausstellung der lehensherrlichen Consense, bis auch diese Geschäfte zur Cammer (1795) gezogen wurden.

Ausserdem waren auch verschiedene Deputationen der Regierung und Cammer in Bergwerks-Zuchthaus- Vormundschafts- Kirchen- und Gotteshaus- und Waisenhausangelegenheiten, wozu späterhin auch die Deputationen in Policeysachen, Landesöconomie- Jagd- und Forstey- Brandsocietäts- und Salzangelegenheiten kamen, die in der Folge blos einzelnen Mitgliedern der Kriegs- und Domainencammer zu bearbeiten aufgetragen und zu Gegenständen des Collegii gemacht wurden.

Bey der allgemeinen Organisation der Landescollegien gieng nemlich (1795 am 3. July) eine große Veränderung in den Geschäften vor. Es blieben blos das Regierungs- und

das

das Kriegs- und Domainencammercollegium. Alle andern Collegien und Deputationen wurden diesen einverleibt. Die Regierung wurde in zwey Senate abgetheilt. Zu dem ersten gehörten alle Justiz- und Prozeßsachen, Criminalfälle, das Hippothekenwesen, und die Aufsicht über die Patrimonialgerichte; zu dem zweyten Consistorial- und geistliche, Lehen- und Vormundschaftssachen, bis diese Geschäfte, mit Ausschluß der Vormundschaftsangelegenheiten, dem zweyten Cammersenat in Ansbach (1798) dann in Bayreuth (1806) zugetheilt wurden und der zweyte Regierungssenat in Bayreuth aufhörte.

Das Pupillencollegium, bestehend aus dem Regierungspersonale, wurde nur eine besondere Abtheilung der Regierung, so wie auch (1805) der Criminalsenat ein eignes Collegium wurde, welches der Regierungsdirector mit besondern Criminalräthen bildet. Die Regierung selbst besorgt daher nun alle Justiz- und Criminalsachen und war in der dritten Instanz Oberappellationssenat für die Regierung in Ansbach. Sie besteht aus einem Präsidenten, Director, Räthen, Assessoren, Referendarien, Auscultatoren, Secretairen, Registratoren, Revisoren, Canzleyinspector, Canzlisten, Copisten und Boten. Justizcommissarien.

Die Kriegs- und Domainencammer (ersten Senats) verwaltet nach dem Ressortreglement

 (1798

(1798 am 10. December) alle Domainensteuern, Policey- Militair- und Servicesachen des Fürsten und besteht aus einem Präsidenten, Landjägermeister, zwey Directoren, Kriegs- und Domainenräthen, Assessoren, Referendarien, Auscultatoren, Secretairen, Registratoren und Assistenten, Revisoren und Assistenten, einem Canzleyinspector, Cassenofficianten und Canzleydienern. Die höhere Instanz ist das Oberrevisionscollegium in Berlin. Der zweyte Senat in Ansbach (seit 1798) nun (1806) in Bayreuth hat alle Landeshoheits- Gränz- Huldigungs- Auswanderungs- Abfarths- und Abschoß- auch Lehen- und catholische, lutherische und reformirte geistliche Kirchen- und Schulsachen. Er besteht aus einem Präsidenten, Director, weltlichen und geistlichen (lutherischen und reformirten) Kriegs- und Consistorialräthen, Assessoren, Referendairen, Secretairen, Registratoren, Assistenten, einen Canzleyinspector, Canzlisten, Rendanten, Revisoren, und Canzleydienern. Das Consistorium respicirt alle Geschäfte unter Leitung des Chefs des geistlichen Departements zu Berlin.

Die alte Canzleyordnung schon verlangte, daß alle Expeditionen, die nicht vom Leibschreiber unterschrieben waren, vom Hauptmann auf dem Gebürg, dem Landschreiber und Secretair unterschrieben wurden und die Cammer ihre abgesonderte Registratur haben sollte, wie denn auch befohlen war, die Sollicitanten in der Canzley nicht

anzu-

anzuschnurren und den Fürsten mit Klagen möglichst zu verschonen, vielweniger selbst an den Hof zu laufen. Diese Verordnung ward bis auf die neueste Zeit mehrmals wiederholt. Nur in Ansehung der Expeditionen und Unterschriften wurde darin eine Aenderung getroffen, daß sich späterhin der Canzler oder der Präsident und alle Räthe nebst einem Secretair mit Vor- und Zunahmen, unter der preußischen Regierung nur mit den Zunamen, und zulezt nur der Präsident, Director und ein Rath oder einer von den ersten und zwey Räthe nebst einem Secretair unterzeichneten. Nur die wirklichen Collegien rescribiren im Namen des Regenten. Ehehin gieng die Regierung der Cammer vor, beyde sind aber jezt einander gleich.

Der Siz der Canzley war zuerst in Culmbach, dann in Bayreuth.

7. Auch die Aemter oder Untergerichtsverfassung ändert sich.

Bey der Eintheilung des Landes in Hauptmannschaften erhielt der Amtmann eines solchen Districts den Titel Amts- oder Landshaupt- auch Oberamtmann. Diese hatten die Prozeßangelegenheiten der Regel nach in der ersten Instanz zu besorgen und waren auch die erste Instanz des amtssässigen Adels, so wie diese Amtleute selbst Edelleute waren, und einen Secretair und Boten hat-

 ten.

ten. An die Stelle derselben trat in jedem Creis ein Director, dem die Policey nebst dem Canton und Marschwesen auf dem platten Lande zukommt, und ein Secretair, (Commissair), Calculator, Conducteur, Copist, Ausreuter und Bote, ein dem Creisphysicus und Chirurgen beygegeben sind.

Die Casten und Klosterbeamte besorgten die herrschaftlichen Einnahmen an Zehnden, Lehnsachen, Nachsteuern, Erbzinsen u. s. w. und die Stadtvoigthey und Richterämter, zu denen jezt Bürgerliche gelangten, hatten die Jurisdictionsfälle unter sich, und standen allesamt unter der Regierung, Cammer und Landschaft. Ihre Geschäfte wurden genau von einander getrennt und besonders bey der Organisation (1797 am 11. Juny) die Justizämter von den Cammerämtern geschieden. Jenen wurden die Gerichtsbarkeit, diesen das Rechnungswesen und die Verwaltung der Domainen zugetheilt. Bey dem Justizamte befinden sich zwey Amtleute, (der eine dirigirender Justizrath, der andere Actuarius) ein Registrator (Deposital und Sportelcasserendant), ein Copist und Gerichtsdiener; bey den Cammerämtern in der Regel zwey Beamte (der eine Dirigent, Cammerrath, der andere Controleur Actuar, Gegenschreiber) ein Assistent, einige Kopisten, und etliche Boten. Zu den Justizämtern gelangen Studirte, zu den Cammerämtern in der Regel Schreiber. Patrimonialgerichte lediglich auf den Rittergütern

gütern (Gerichtshalter) verwalten die Justiz und Policey auf dem Rittergut und stehen unter der Regierung.

8. Die Städteverfassung gewann an Ansehen.

In den Städten und Märkten blieb die Einrichtung mit Magisträten, welche geringe Klagsachen und mit den Stadtvoigtheyämtern die Policey in ihren Orten hatten, und unter den Landescollegien standen. Diese Magistrate bestanden aus Bürgermeistern und Rathsgliedern, welche gemeiniglich aus der Bürgerschaft von dem Magistrat selbst in Erledigungsfällen gewählt wurden, und beynahe alle ihre bestimmten Geschäfte hatten. (Hospitalvorsteher. Stadtcämmerer. Gotteshausvorsteher. Allmosenkastenvorsteher. Kesselmeister. Stadtlichtmeßsteuereinnehmer. Rathsflößverwalter. Mahlacciseinnehmer. Stadtbaumeister. Allmosenpfleger. Schüzgeldeinnehmer. Fleischschätzer. Thurngeldeinnehmer. Malzmesser). Manche Geschäfte waren immer unter zwey getheilt. In den Haupt- oder eximirten Craisstädten hatte der Magistrat einen Consulenten, (Stadtsyndicus), in den Nebenstädten einen Stadt- Gerichts- auch Rathsschreiber. In den Märkten hatte diese Stelle der Beamte. Neben diesen Magisträten, denen nach der Organisation (1797 am 11. Juny) die Policey in den Städten, (Bürger. Handwerksrichter. Ladenschreiber) Militair und Finanzsachen,

Auf-

Aufsicht über milde Stiftungen, Erhebung und Verwendung der Cämmereygelder, zukommt, und die aus einem Policeydirector, Stadtsyndicus, Burgermeistern und Rathsgliedern, einem Registrator, Policeyinspector, Copisten, Marktmeister und Boten bestehen, wurde noch ein förmliches Stadtgericht in Justizsachen angeordnet, dessen Personale aus einem Justizdirector, einem oder zwey Räthen, Assessoren, Secretair, Registratur (Deposital und Sportelrendant) Copisten und Boten besteht. Besondere Justizcommissarien.

Eine Art städtischer Patrimonialgerichtsbarkeit mag ehedem das Stadt- und Landgericht gewesen seyn, welches von den Voigten, Burgermeistern und Rath gehalten wurde und bey Strafe es fleißiger zu halten (1538) befohlen wurde.

9. Die Rechtspflege gewann einen festern und musterhaften Gang.

Die Gesetze, welche in dem Fürstenthum Bayreuth in dieser Periode vorlagen, sind das Römische Recht, die Landesconstitution (1723), das Corpus Constitutionum (1726 und 1727), das Preussische Landrecht mit der Gerichtsordnung (seit 1795 am 26. November) nebst einzelnen, die Rechtssammlung erschwerenden Verordnungen eines jeden Collegii, die theils besonders gedruckt, theils auch in den Intelligenzzeitungen bekannt gemacht werden, und

und durch die Aemter, Schultheißen, Ablesen auf den Canzeln und Anheften an öffentlichen Orten zur Kenntniß der Einwohner kommen. (Besonderes Provinzialgesetzbuch).

Die Gerichtshöfe sind a) theils niedere, α) Magistråte nemlich und Stadtgerichte β) Justizämter, b) theils höhere. Dahin gehören α) das Hof- und Ritterlehengericht, mit einer neuen Verordnung (1543). Blös zum Hofrichteramt gelangte kein Bürgerlicher, der als Beysitzer sogar den Vorrang vor dem Adelichen hatte. Bestimmte Sessionstermine. Schriftliche Klagen. Advocaten. Bey seiner Aufhebung wurde es mit β) der Regierung als dem eigentlichen noch bestehenden Gerichtshofe vereinigt.

Appellationsgerichte. a) Die Regierung von den Untergerichten. b) Das gemeinschaftliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, welches in alter Form, aber nicht Ausdehnung, zu Neustadt an der Aysch, dann zu Ansbach bis 1798 fortdauerte. Statt dessen ward (1523 am 7. July) ein c) eigenes Oberappellationsgericht (Oberhofgericht) in der Person des Fürsten, als Oberhofrichter) der Canzler und der Cammermeister als Oberhofgerichtsräthe angeordnet und alle Appellationen an das Landgericht wurden verboten. Dieses dauerte nicht lange. Von dem Landgericht gieng die Instanzenfolge an

die

die Reichsgerichte (Cammergericht und Reichshofrath), jedoch war schon in den Kaiserlichen Privilegien der Markgrafen (1541 und wiederholt 1627) das jus de non appellando in Sachen, die unter 400 fl. betrugen, zugestanden. Bey dem unter der Preußischen Regierung anhängig gewordenen Prozessen findet keine Appellation an auswärtige Gerichte statt und die Versendung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte wurde (1796) verboten. Dagegen konnte man von der Regierung zu Bayreuth (bis 1806) an die Regierung zu Ansbach appelliren. Revision findet bey dem Obertribunalgericht in Berlin statt. Die Gerichtsplätze sind die Amtsstube und Canzley und die Sitzungen an bestimmten Tagen.

Die Forstbedienten wurden (1708) der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und hatten ihr eigenes Forum, das Oberforst- und Oberjägermeisteramt, welches unter der Preußischen Regierung aufhörte.

Die Bestrafung war gegen allgemeine Uebel duldend und gelind, äußerst streng gegen die seltenen Verbrechen, zuweilen nachsichtig gegen Edelleute, die sich Räubereyen, Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen erlaubten, welche oft böse Folgen hatten und eigenmächtige Hülfe veranlaßten, bis allmählig die Gesezgebung fester wurde. In Criminalfällen strafte man um Geld, mit dem Schwerdt, Rade, Ersäu-

fen,

fen, Brand und Strang. Pranger. Landesverweisung, Entfernung aus dem Umgange gesitteter Menschen.

10. Die Policey macht einen besondern Gegenstand der Cammeralverwaltung aus.

Bey der fortschreitenden Geisteskultur und den Beobachtungen, die man durch fortgesezte Erfahrung machte, beschränkte man sich nicht mehr auf die blose Criminal und städtische Policey, die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit verbunden war, man richtete jezt auch neben der Gewerbepolicey, wobey man nur auf die criminellen Handwerksmisbräuche und Betrügereyen Rücksicht genommen hatte, die öffentliche Aufmerksamkeit auf andere Geständе, Büchercensur, Kirchen- und Schulsachen, überhaupt alles was in Städten und auf dem Lande eine vernünftige Beschützung der Gesundheit, des Lebens, (Aufsicht der mineralischen Bronnen und Bäder zu Steeben, Sichersreuth, (Langenau), Burgbernheim), des Eigenthums und die Sicherheit der Person, die Vermehrung des bürgerlichen Wohlstandes, die Beförderung der Sitten und der guten Ordnung zum Zweck hatte. Von Zeit zu Zeit erfolgten Verordnungen gegen einzelne Misbräuche und Uebel, z. B. zur Abwendung der Pest (1705 1716), und der Pocken, Rettung der Verunglückten, Entfernung ungeschickter Hebammen (Hebammenanstalt), unberufene Aerzte, Verbote wider

wider das Begraben in die Kirche und das frühzeitige Begraben überhaupt, Oefnen der Todten in den Kirchen, Kirchensetzen bey ansteckenden Krankheiten; Verordnungen zur Abwendung des Schwelgens, der Hazardspiele (Lotterie) des Fluchens, Balgens, des Aberglaubens, zur Einschränkung des Luxus bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen, zur Rettung bey Feuersgefahren (Feuergeräthe, Brandassecuration 1770) zur Reinigung der Strassen, der Bäume von Raupen, der Bäche und Gewässer, zur Abwendung des Bettelns (Zigeuner. Armenanstalten. Rumfordische Suppe.) Policeyverordnungen (1622. 1672) Taxen. Bekanntmachung der Verfügungen in den Intelligenzzeitungen zu Bayreuth (1750) Hof, Erlangen, Wunsiedel, Culmbach (1806). Zucht- und Arbeitshaus (1724) Irrenhaus. Spitäler. Seelhaus. Siechhäuser. Waisenhäuser zu Bayreuth (aufgehoben), Hof, Erlangen. Das Neustädter an der Aysch kam nie empor. Inspector und Waisenmutter an denselben. Das Bayreuther handelte mit hallischen Arzneyen und verlegte Bücher.

11. Die Landeseinkünfte werden größer und bestimmter.

Ausser den Einkünften an den Landesherrlichen Domainen (die mehrentheils zerschlagen, an Unterthanen verkauft und mit Erbzins, Handlohn und Frohnen belegt sind) und Forsten, Geldzinßen,

zinßen, Gülten und Handlohn, gehören hieher die Abgaben der Unterthanen, bestehend a) in Grund- und b) Gewerb- (landschaftliche-) Steuer, c) Schuzverwandten-Steuer d) Waldsteuer, e) Nachsteuer (nach der Amtsordnung 1551 von 10 fl. einen Pfenning) f) Zölle und Geleit (jezt bey 180000 fl.) Verpachtung derselben g) Umgeld (10000 in der Stadt Bayreuth allein), Umgeldsordnung (1534) Einnehmer, (Umgelder) h) Imposten, i) Fleischaufschlag, k) Mahlaccise, l) Sporteln (Sporteltaxe) m) Stempel (1713) n) Service- und Fouragesteuer (1796 von den weltlichen Dienern ein fl. von 100. von Grund- und Erwerbsvermögen nach dem Steuerfuß von 100 fl. Steuer sechs Procent).

Ausserordentliche Steuern waren zur Abhülf der Landesschulden a) Vermögens (Procent) steuern (der Vermögensanschlag 1579 belief sich, die geistlichen und adelichen Güter ungerechnet, 619271 fl.) b) Heerdsteuern (von eigenthümlichen Feuerstellen, Bauernhöfen und Miethsleuten) c) Charitativsteuern.

Die Einkünfte des Landes zu Anfang der Periode beliefen sich auf 24000 fl. Bey den erhöhten Steuern und vermehrten Abgaben jezt über eine Million.

Von der Einnahme der Kriegs- und Domainen-Cammer (Renthey) wurden die Besoldungen

der

der Königlichen Canzley. Forst. und zum Theil Geistlichen und Schulbediente, von den Landschaftlichen Einnahmen die Besoldung der Reichs- und Kreistagsgesandten und Diener bezahlt, wie denn auch von den lezten die Unterhaltung der Soldaten, der Reichscontingente, des Landausschußes, der Kriegscommissarien, Stadt- und Land (Kreis) Physicorum, der Festungen, Casernen, Lazarethe und Stadtmauern bestritten werden. Zu einem Römermonat zalte das Land 329 fl. und zu einem Cammerzieler 338 Rthlr. $14\frac{1}{2}$ kr.

An Landesschulden erhielt Markgraf Albrecht (1541) an unaufkündbaren für seinen Theil 110,331 fl. 2 Ort 10 Kr. zu fünf Procent verzinsbar, an aufkündbaren $11,483\frac{3}{4}$ fl. 25 Pfenning. Am Ende der Regierung desselben beliefen sich die Schulden auf 1,300,000 fl. Zu Abtragung derselben wurden Steuern ausgeschrieben, Umgeld angelegt, u. s. w. Noch mehr sank das Land durch den 30jährigen Krieg in Schulden, dann schadete ihm der große Aufwand des M. Georg Wilhelm und die Zurückgabe der bedeutenden Summe des M. Georg Friedrich Carl an Preußen (550,000 fl.) Am tiefsten versenkte es M. Friedrich durch seine übertriebene Pracht und unerschwinglichen Aufwand. M. Friedrich Christian fieng die Tilgung an (250,000 fl.) und M. Alexander zalte beynahe die ganze Summe (2,400,000 fl.) durch weise Sparsamkeit, Subsidien u. s. w. Dennoch

wurden

wurden den Unterthanen von 100 fl. Steuervermögen 14 fl. nachgelassen.

Fortführung, Erneuerung und Fertigung der Land- und Saalbücher (1573). Verrechnungen zu bestimmten Zeiten. Revision und Abhör derselben. Extract aus denselben. Controllen (Trappen, Receß oder Gegenbuch). Reste. Caution. Specialcontrolle der Castner waren die Pfleger und Amtleute. Der Amtsbereiter stürzte den Getraidkasten. Stadelmayer hatter ein wachsames Auge auf die, welche herrschaftliche Grundstücke um das halbe Korn pachteten. Kerbhölzer bedurfte der Beamte für die Bauleute zum Abrechnen. Fraischbuch. Rechnungsformulare. Belege. Notaten. Dechargen.

12. Das Forstwesen wird mit vorzüglichem Eifer betrieben.

Die Aufsicht über das Forstwesen kam dem Hauptmann und Landschreiber zu. Forstmeister, Wildmeister, Förster, Forstknechte, Unterknechte. Oberforstmeister. Landjägermeister.

Der schlechten Aufsicht und Wirthschaft der Bauern in den Wäldern, die abgetrieben oder übel geschont waren, wurde durch Waldbesichtigungen, Generalwaldbereutung Einhalt gethan. Zur Bauholzabgabe wurde eine Anweisung aus der Canzley erfordert. Waldzins. Schreib-

täge. Gnadenholz. Schläge. Anpflanzungen. Das Hüten in die Wälder wurde verboten. Holztäge für die Armen. Straftäge. Waldordnung (1531). Das ungleiche Holzmaas (1666) wurde abgeschaft. Kleines Holzmaas. Flösholz. Klagen über das Wild. Verminderung und Ausrottung desselben. Wildpretsdiebe. Verpachtung der kleinen Jagd. Köhler.

13. Die Summen, welche auf den Bergbau verwendet wurden, standen mit der Ausbeute nicht im Verhältniß.

Silber suchte man vergebens zu Lichtenberg, Kupfer fand man (1529) in Sparneck (2000 Ctr.). Spuren eines Salzbronnens glaubte man bey Helmbrechts zu entdecken und erhielt dafür in der alten Zeche einige Silberausbeute; eine Zinnwäsche, die Gold enthielt, befand sich bey Wunsiedel, an verschiedenen Orten aber Erz und Eisen, und in der alten Geldzeche bey Goldcronach statt Gold Wasser in Menge. Man unternahm Bergbesteigung und gab eine Bergordnung (1539) heraus, ließ von Joachimsthal, Salzburg, Braunschweig, Kursachsen, der Pfalz und andern Orten Bergleute kommen, legte Pochwerke an, hatte Bergmeister, Probirer und Silberbrenner, schickte Bergmeister nach Böhmen, um sich in den Schmelzwerken umzusehen und die Kunst

(Ma-

(Maschinenwesen) zu lernen, ließ Generalbefahrungen vornehmen, verwendete ungeheure Summen und wurde auf allen Seiten betrogen. Noch mehr kam der Bergbau im 30jährigen Kriege herab. Desto mehr bemühte man sich im 18ten Jahrhunderte ihn emporzubringen. Man unterließ zur Aufnahme desselben nichts und Kenntnisvolle Männer thaten von ihrer Seite deshalb alles. Auch theilte man das Land in drei Bergämter zu Goldcronach, Wunsiedel und Naila, mit einem eigenen Personale aus Bergmeistern, Bergrichtern, Geschwornen, Gegenschreibern, Knapschaftsschreibern. (Christian Wilhelm Baron von Krohnemann, Adept).

14. Die Landwirthschaft macht in diesem Zeitraume außerordentliche Fortschritte.

Nicht blos Ackerbau und Wieswachs erleiden Verbesserungen, auch die Viehzucht wurde veredelt, die Gemeindehuthen größtentheils vertheilt und, so wie öde und wüste Plätze, angebaut, Teiche eingeebnet. Die Gartencultur zeugte von dem Fleiße, der Sorgfalt und dem Geschmack der Einwohner. Der Obstbau gedieh durch fleißiges Anpflanzen in Peunten und Neuten immer mehr (Baumschulen), dagegen verschwindet seit dem 16ten Jahrhundert die Zeidelweide. Seidenbau und Weinbau sind unbedeutend, allgemeiner wurde dagegen und fast für das Be-

dürfen der Einwohner hinreichend, der Anbau des Hopfens. Die Unterthanen befolgten weise Vorschriften der Art, dachten selbst nach und folgten dem Beyspiele anderer, daher auch der (beynahe zu häufige) Erdäpfelbau (1668) und der Anbau des Tabacks. Erndtetabellen. Oeconomie-Commissair.

15. Nicht minder auch Gewerbe, Handel, Manufacturen und Fabriken, und helfen den allgemeinen Wohlstand befördern.

Von dem Gewerbfleiße zeugt die Menge der Genossen eines jeden Handwerks, die alle ihren hinlänglichen Unterhalt haben und von denen selbst mehrere (Sattler, Gärber, Tischler, Huther, Strumpfwirker u. s. w.) für das Ausland thätig sind. Eintheilung derselben in Zünfte. Umgekehrtes Verhältniß der Lehrzeit und des Lehrgeldes ohne alle Rücksicht des Standes und der Abkunft.

Bey größerer Sicherheit der Straßen nach Aufhebung des Faustrechtes wurde auch der Handel blühender. Transito- und Speditionshandel vorzüglich in Hof und Erlangen. Auch die Kaufleute anderer Städte machen gute Geschäfte. Sie beziehen ihre Waaren aus Roveredo und Hamburg und besuchen die Frankfurter, Leipziger und Bamberger Messen. Nachtheilig sind die Juden, die alle vom Handel leben, und Hausirer. Anweisung

auf

auf Wechsel. Der Activhandel hält dem Passivhandel das Gleichgewicht, wenn er ihn nicht übersteigt.

Manufacturen griffen erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts Plaz. Ausser einem Seidenfärber zu Culmbach und der Geuselschen Zeuchmanufactur und Kunstfärberey in Wunsiedel, die schöne Geschäfte im Auslande, sonderlich nach Italien machte, verdanken die meisten namentlich Hut- Strumpf- und Handschuhmanufacturen in Erlangen ihren Ursprung den französischen Refugies (1685). Diese Manufacturisten stehen mit Frankreich, Spanien und Italien in Handelsverbindung und beziehen die Frankfurter Messen. (Ein eigenes Commercien-Collegium war ehedem in Erlangen). Bedeutend sind übrigens die Manufacturen in Baumwolle (Flöre, Schleyer, Mußeline und Cattun) zu Hof und in der Gegend, die Leinwanddruckereyen in Erlangen (und Bayreuth, dann Lanzendorf), die Rasch- und Zeuchmanufacturen zu Wunsiedel. Auch gehören hieher die Tuchmanufactur zu Bayreuth, die wollene Bandmanufactur zu Culmbach, die Siegellakfabrik zu Bayreuth, die Marmor- Porcellan- und Kartenfabrik nebst der Stück- und Glockengießerey zu St. Georgen, die Stahlarbeiten und mechanischen Instrumente zu Erlangen, die Glashütten zu

Bischofgrün, die Glasschleif- zu Erlangen, die Pottaschhütten zu Bayreuth und Culmbach, die Eisendrathhämmer, Pulver- und Papiermühlen u. s. w. die zum Theil herrschaftliche Unterstützung genoßen. Die Tabacksfabrik in Bayreuth machte kein Glück!

Zur Besorgung des Postwesens hielten Bothenmeister gewisse Fußbothen; doch scheint (1610) eine wirkliche Post nach Coburg von Culmbach aus eine Zeitlang bestanden zu haben. An die Stelle der Fußbothen hingegen trat (1695) eine fahrende und reutende Post (neben der auch noch gehende Postboten nach Culmbach und Nürnberg angeordnet wurden) unter Thurn und Taxischer Administration, aber den Landescollegien unterworfen. Die Taxe der Briefe, der Pferde und der Passagiers richtete sich immer nach dem Werthe der Lebensbedürfnisse. Nun wurde unter der französischen Administration alle Portofreyheit, ausgenommen in Dienstsachen, aufgehoben, wie auch den Landkutschern von Bayreuth wöchentlich einmal (und eine Zeitlang zweymal nach Culmbach) nach Hof, Wunsiedel, Erlangen, Nürnberg und von Erlangen täglich nach Nürnberg zu gehen erlaubt, so wie allen gehenden Boten streng verboten, Briefe und kleine Paquete anzunehmen.

An Miethkutschern und Fuhrleuten im Lande ist kein Mangel, und für die Herstellung

der

der Chausseen und Landstraßen that vorzüglich Markgraf Alexander viel. Meilensteine.

Der im Lande cursirenden Münzen sind eine zahllose Menge. Zu Erlangen wurden unter dem M. Albrecht zu leichte Sorten gemünzt, daher die Münzstätte daselbst verboten wurde. Im 30jährigen Kriege wurden von den schlechten, oft blos weisgemachten Kupfermünzen, zu Culmbach, Hof, Bayreuth, Wunsiedel, Weisenstadt, Pegniz, Schauenstein, Neustadt an der Aysch und am Culm u. s. w. für mehr als 500,000 fl. geprägt und in Umlauf gebracht. Nachmals wurden blos in Bayreuth ausser 30, 24 und 15Creuzerstücken, Scheidemünze zu 6, 3 und 1 Kreuzer und Pfennige geprägt. Jubelmedaille (1730). Unter der Preußischen Regierung wurde auch die Preussische Münze und (1806) Papiergeld (Tresorscheine) eingeführt. Der Münzfuß ist der 24 Guldenfuß. Streitigkeiten über das Münzen (1533) von Seiten des Markgrafen, der Pfalz, Bamberg, Leuchtenberg und Nürnberg (Stände von der weisen Münze) mit Oestreich, Bayern, Augsburg und Ulm, (Stände von der schwarzen Münze).

Außer den innländischen Münzen haben sich auch alle mögliche Sorten, besonders Scheidemünze, troz der widerholten Verbote und des Verschlagens eingeschlichen. Am liebsten unter den Silbermünzen nahm man die Conventions- und Laubthaler (Dukatons, Bukelthaler seit dem Oestrei-

chischen Successionskrieg) durch Cronenthaler. Auf Gold, selbst auch auf Kronen- und Laubthaler zalte man bedeutendes Agio.

Man rechnete nach Gulden, Groschen (Ort, Schillingen) Kreuzer, Pfennigen und Hellern in fränkischer und rheinischer Währung. Neuere Befehle verordneten nach Gulden und Kreuzer bey allen Cassen zu rechnen und die fränkische Währung in rheinische umzuschaffen. Zu Zahlzeichen hatte man bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts bey Rechnungen die zählenden Buchstaben, dann die Arabischen Ziffern.

Bey Maas und Gewicht findet leider keine Allgemeinheit statt. Die a) Getraidmaase sind in jeder Stadt verschieden. Bayreuther Simra zu 16, Culmbacher Simra zu 16, größere Mees, Höfer Scheffel zu 8 Achtel, Wunsiedeler Chor zu 8 Mees (größer zu Weissenstadt) Zwernizer Simra zu 4 Mees, (Neustadt am Culmer Achtel zu 8 Napf, Streitberger Sra zu 4 Vierling) Neustadt an der Ayscher Malter zu 8 Mees. Andere Verschiedenheit ist in Rücksicht der glatten und rauhen Frucht. Reduction dieser verschiedenen Gemäse nach Nürnberger Simren. b) Auch bey den Längenmaassen finden verschiedene Ellen (kürzer Bayreuth, längere in Culmbach) statt. Acker und Tagwerke sind eben so ungleich. Gewöhnlich 360 Quadratruthen. Lachter. Gerten. c) Bey den Schenkmaasen hat man größere und kleinere Maas

(Eichen)

(Eichen) Schimmel, Seidlein, Titthäuftlein, Achtel. In Rücksicht auf das Gewicht ist wohl von einander zu scheiden schweres oder Fleischgewicht (das Pfund zu 34 Loth) Silber oder Nürnberger Gewicht (das Pfund zu 32 Loth) und Medicinalgewicht.

Der Wohlstand war früherhin (1542) besonders im Unterlande ersichtlich. Ueberhaupt aber möchte sich nun annehmen lassen, daß wir reiche Dörfer, weniger reiche Bürger, viele Arme haben und der Bauernstand im Ganzen am reichsten ist.

16. Der Sinn für Kunst nahm überhand.

Bey dem wachsenden Luxus der Unterthanen und des Fürsten, besonders unter dem Markgrafen Friedrich, wurde der Kunst nicht geringe Nahrung verschaft. Aus Italien und andern Ländern holte man die Muster der Bildhauerey, Baukunst, Mahlerey, Steinschneidekunst und anderer bildenden Künste. Bayreuth war unter Friedrich der Sammelplaz der größten Künstler. Die Musik erreichte an seinem Hofe den höchsten Grad der Vollkommenheit. In seiner Hofcapelle hörte man die größten Virtuosen. Er selbst war es auf der Violin. Das Theater stritt mit jedem andern in Teutschland um die Wette. Man baute prächtige und äusserst geschmackvolle Tempel, Palläste, Opernhäuser, Lusthäuser. Friedrich legte sogar eine Zeichen- und Malerakademie

(1756

(1756—1763) mit glücklichem Erfolg der Lernenden, und ein Kunst- und Naturaliencabinet zu Bayreuth an. Privatpersonen sind noch leidenschaftliche Verehrer der bildenden Künste. Concerte. Musicalische Clubbs. Bildergallerie. Kunstsammlungen einzelner Personen.

17. In eben dem Grade blühten auch die Wissenschaften.

Zwar war der Zeitpunct der Reformation den Wissenschaften nicht günstig. Viele, welche studiren wollten, sprangen wieder ab und andere, die schon studirt hatten, erwählten eine andere Beschäftigung, daher man auswärtige Prediger rufen oder Handwerker befördern mußte. Markgraf Georg, der von Luther selbst berathen seyn wollte, folgte demselben nicht, mehr für die Erziehung und Bildung der Jugend zu thun, und einige hohe Schulen, in den Städten aber Kinderschulen anzulegen. Er verschmelzte lieber das Gold und Silber aus den Kirchen und Klöstern und dessen, was er auf die Erziehung der Jugend und Schulen verwendete, war wenig. Das Kloster Himmelskron wurde eine Erziehungs- und Waisenanstalt bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts und hatte eine Zuchtmeisterie (Schulmeisterie) und Kindermagd. Aus dem Franciscanerkloster zu Hof entstand (1544) das Gymnasium (Albertinum) daselbst, in welchem Dialectic,

Rhe-

Rhetoric, Grammatic, Arithmetic, Music, Astronomie, Lateinisch, Griechisch und Hebräisch gelehrt und disputirt wurde. Es war lange die einzige Schule des Landes — denn die lateinischen Schulen in den sämmtlichen Hauptstädten, so wie vorher die Klöster selbst, bedeuteten nichts — und hatte ungemein viele Schüler. Neben diesem Gymnasium erhob sich (1582) die gemeinschaftliche Landesschule zu Heilsbronn unter dem M. Georg Friedrich, dessen Vater Georg schon dieses Kloster in ein Seminarium umgebildet hatte. Beide Anstalten bildeten dem Vaterlande (und auch dem Auslande) damals die Gelehrten. Friedrich Taubmann. Die teutschen Stadt- und Dorfschulen, Waisenhausschulen (Weiselschulen) erwarten eine Verbesserung. Zur Bildung der Schullehrer ist in jedem Kreise ein Prediger ernannt. (Die Privatinstitute, das Engelhardische zu Bayreuth, ehemals auch das Pöhlmannische zu Erlangen und die Candidatenschulen, stehen zur Zeit nicht unter öffentlicher Aufsicht). Jede teutsche Schule ist mit einem einzigen Lehrer (Schulmeister) versehen, der oft mehrere hundert Kinder beysammen unterrichten muß. In den Märkten findet man häufig schon eine Abtheilung der Schüler in Classen oder nach Geschlecht und die Unterweisung derselben besorgen zwey, auch drey Lehrer (Rector, Cantor, Organist oder Kirchner, die bisweilen auch noch die Gerichtsschreiberey haben).

Im 30jährigen Kriege, der den Schulen und den Wissenschaften überhaupt nicht günstig war, litten dieselben auch in diesem Lande, und an Studirten war ein solcher Mangel, daß man die Zöglinge von den Gymnasien zu Hof und Heilsbronn zu den Aemtern befördern mußte.

Erst nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, wurden die Wissenschaften emsiger und geschmackvoller betrieben und die wissenschaftliche Bildung erhöht. Zu Bayreuth wurde die alte lateinische Schule (1664) in ein Collegium (Christian Ernestinum) zu Erlernung der Sprachen und Wissenschaften und Leibesübungen umgeschaffen, durch das Gymnasium zu Hof und die Fürstenschule zu Heilsbronn (1736 aufgehoben) auch die lateinische Schule (Lyceum) zu Culmbach (die vorzüglich im 30jährigen Kriege sehr besucht war,) zu ihrem Emporkommen gewirkt. Späterhin fingen auch die Schulen (Lyceen) zu Wunsiedel und (Friedrich Alexanders, oder Fürstenschule) Neustadt an der Aysch zu blühen an und die lezte war eine Zeitlang in außerordentlichem Ruf. Für junge Edelleute besonders legte der Baron Christoph Adam Gros von Troccau zu Erlangen (1701) eine Ritterakademie an, neben der noch ein Seminarium (1716) errichtet wurde. Nach der Aufhebung derselben (1742) erhielt statt dieser beyden Anstalten Erlangen (1745) ein Gymnasium,

nasium, mit dem (1805) eine Bürgerschule verbunden wurde.

Höhere Weisheit holte man vorzüglich von Wittenberg, Leipzig und Jena, auch Strasburg, Altdorf und Halle, bis (1742) eine eigne Akademie zu Bayreuth — die Universität zu Culmbach (1643) kam nicht zu Stande — errichtet, (1743) zur Universität erhoben und nach Erlangen verlegt wurde. Der Markgraf Alexander und König Friedrich Wilhelm III. gaben zum Emporkommen derselben außerordentliche Summen. Convictorium. Philologisches und Predigerseminarium. Klinisches Institut (Krankenhaus). Botanische Garten. Naturaliencabinet. Physicalischer und chemischer Apparat. Universitätsbibliothek. Institut der Moral. Gesetze und Privilegien derselben. Unter den Professoren waren zu allen Zeiten die meisten berühmte und gelehrte Männer. Die geringen Besoldungen derselben wurden durch ansehnliche Zulagen sehr erhöht. Prorector. Procanzler. Die Direction der Universität wurde dem Landesministerium einverleibt. Curatel. Neben dem dirigierenden Landesminister gehören die Universitätsangelegenheiten auch zum Chef des geistlichen Departements. Wiederholte Befehle verlangen, daß alle Landeskinder, die im Lande befördert werden wollen, auf Landesschulen und Universitäten studieren und auf der lezten drey Jahre verweilen sollen.

Die

Die Aufsicht und Visitation der Landschulen kommt zunächst den Ortsgeistlichen, der teutschen und lateinischen Schulen in den Städten dem Oberpfarrer jeder Stadt, mit Ausschluß des Christian Ernestinischen Collegii zu Bayreuth, welches bald unter besondere Vorgesezten (Director. Scholarchen) bald unter der Universität, bald unmittelbar unter dem Consistorio stand und dem Gymnasium zu Erlangen, welches der Universität daselbst einverleibt ist und aus deren Mitte Scholarchen hat. An der Schule zu Neustadt an der Aysch hatte eine Zeitlang der erste Lehrer die Direction.

Die Zahl der Lehrer an den gelehrten Schulen ist verschieden. Am Collegio zu Bayreuth waren bald mehr bald weniger Professoren, ein Adjunct und ein französischer Sprachmeister, und am Seminarium, neben dem Rector, ein Collega Secundus und ein Collaborator; ausser diesen am Collegio und Seminario neuerlich ein Schreib- ein Zeichen- und Tanzmeister, in der frühesten Zeit am Collegio auch ein Stall- und Fechtmeister. An der Ritterakademie zu Erlangen hießen die Lehrer ebenfalls Professoren, an den übrigen Gymnasien und Lyceen lehrten ein Rector, Conrector (Cantor) Tertius, Quartus, in Hof und Neustadt auch Quintus und französischer Sprachlehrer, am lezten Orte bis zur Organisation (1802) auch ein Colla-

Collaborator und Adjunct, in Hof aber ist der Superintendent Professor der Theologie.

Die Besoldungen der Lehrer sind im Ganzen kaum nothdürftig. Einzelne Besoldungen wurden verbessert.

In jedem Theile der Wissenschaften zog das Land auch Gelehrte, deren Namen die Welt mit Achtung nennt, die auch nicht blos dem Vaterlande, sondern zum Theil selbst dem Auslande dienten. Nur an Aerzten war lange ein so großer Mangel, daß man sie immer erst aus Nürnberg, Bamberg, Zwickau u. s. w. holen mußte, ja der Markgraf Georg wollte (1535) noch keinen in das Land ziehen lassen.

Zur Unterstützung der ärmern Studirenden wurden geringe Stipendien aus den Klostereinkünften zu Mönchsteinach und Hof, bedeutendere aus den Heilsbronnischen Klostergütern ausgeworfen. Auch die Privatstipendien sind ansehnlich.

Bibliotheken waren zuerst in den Klöstern, von da kamen sie in die Kirchen oder wurden zu öffentlichem Gebrauch verwendet. Die vortrefliche Heilsbronner Bibliothek wurde der Universität Erlangen und eben so auch die Kloster Jobstische, die lange in Bayreuth in Kisten stand, derselben zu Theil. Oeffentliche Bibliotheken hat Bayreuth und Erlangen, Schulbibliotheken sind zu Hof und Neustadt an der Aysch, Leihbibliotheken von Belang zu Bayreuth, Hof

und

und Erlangen. Doch fehlt es nicht an beträchtlichen Privatbibliotheken.

Die erste Buchdruckerey im Lande (1551) war zu Culmbach. Ihr folgte die zu Hof, worauf sich nach und nach auch in andern Städten des Landes einer auch mehrere Drucker ansiedelten, hie und da aber auch ihren Untergang fanden. Ausser den Landescollegien sind in den Städten, in welchen Buchdruckereyen sind, noch besondere Censoren aufgestellt.

Der Buchhandel im Lande war erst eine Folge der immer mehr sich verbreitenden Wissenschaften, am bedeutendsten aber zu Erlangen und Hof.

18. In Hinsicht auf die Religion nahm Freyheit und Duldsamkeit täglich mehr überhand.

Die Reformation wurde durch die Kirchenvisitation (1528) allgemein. Die noch übrigen Klöster behielten noch eine Zeitlang bis zum Absterben der vorhandenen Mönche und Nonnen ihre Verfassung, mußten aber evangelische Prediger annehmen, deren Religionsvorträgen selbst die Conventualen beywohnen mußten. Vermöge der Brandenburgischen Kirchenordnung (1533), die auf die Schwabacher Artickel gestüzt war, mußten die catholischen Ceremonien aufhören, worüber in den Klöstern zwischen den ältern und jüngern Con-

ventualen viel Streit entstand. Auch wurden, um den Anabaptisten, gegen die oft Befehle ergiengen, entgegen zu arbeiten, Taufregister angelegt. Nachher erregten die Schmalkaldischen Artikel, noch mehr das Interim oder die darauf gegründete Kirchenordnung große Streitigkeiten (1548) und davon, daß einige Geistliche dieselbe annahmen, rührten die an einigen Orten üblichen Gebräuche des Papstthums, (Metten, Kerzentragen, Levitengewänder, Chorhemden,) her, die erst nach und nach abgeschaft wurden. Gegen die Neuerungen, namentlich der Calvinisten, erfolgte (1577) die Formula Concordiä. Am stärksten wurden die Reibungen der Protestanten und Catholiken im 30jährigen Kriege. Das Restitutionsedict (1628) kam hie und da zum Vollzug, der Westphälische Friede (1648) aber, machte allen groben Ausbrüchen und Streitigkeiten ein Ende und die evangelische Religion zur herrschenden im Lande. Neben derselben aber wurde, nicht blos den Reformirten und Catholiken, sondern auch Juden und Griechen die Ausübung ihrer Religion gestattet. Die Juden, die sich an manchen Orten in zu großer Menge ansiedelten, erhielten Schuz. Und wenn auch gleich mehrmals auf Landtägen ihre Ausjagung aus dem Lande verlangt wurde, so geschah dieß doch nicht. Doch wurden sie auf gewisse Orte ein-

eingeschränkt. Sie alle hießen die Landjudenschaft, haben ihre Vorsteher, Barnossen, Rabbinen. — Gegen einzelne Secten Separatisten, z. B. und noch mehr die Pietisten, die vorzüglich im Unterlande ihr Wesen trieben, ergiengen mehrmals scharfe Verordnungen. Der immer mehr überhandnehmenden Glaubens- und Denkfreyheit that indessen auch kein Religionsedict Einhalt und der Geist einer liberalen Regierung legt Niemand in der vernünftigen Lehre, so wie überhaupt in seinem Glauben, Hindernisse in den Weg.

Der Aberglaube ließ sich indessen noch nicht ganz verbannen und selbst die Religion mußte öfters dazu ihren Namen herleihen. Noch träumte und träumt man von weisen Frauen, läuft zu Wunderbrunnen, zu Krystallsehern, Wahrsagern, Kartenschlagern, klugen Männern und Frauen; noch vertraut man der Passauer Kunst; noch hat man Bittschnitter u. dergl. und hoft mit Hülfe einiger Gebete und Formeln seine Absicht zu erreichen. Als eine andere Art des religiösen Aberglaubens ist die Stiftung und Spendung größerer und geringerer Wohlthaten zu Hospitälern und Gotteshäusern anzusehen. Man ließ Altäre erbauen, kleidete Canzel, Altar und Taufstein, zierte den Altar mit Wachskerzen u. s. w. Selbst das Läuten

ten bey Donnerwettern konnte noch nicht überall abgeschaft werden! Das Mittagsläuten um 12 Uhr, welches zur Zeit der Türkengefahr entstand, läßt sich indessen weniger als einen abergläubischen Gebrauch ansprechen, sondern soll eine Erinnerung seyn, um Abwendung der Gefahr und um Frieden zu bitten.

Zur Verehrung der Gottheit sind Kirchen, Bethäuser und Synagogen erbaut. Die Unterhaltung derselben besorgt der Regent oder der Kirchenpatron, oder die Gemeine, oder beyde gemeinschaftlich. Die mehrsten dieser Gebäude haben eigne Güter. Mit diesen Kirchengütern wurde aber zur Zeit der Reformation übel gewirthschaftet. Der Fürst, an einem andern Orte der Edelmann, wieder an einem andern der Magistrat, sahen dieselben für ihr Eigenthum an und verwendeten sie zu ihrem Besten, zur Kämmerey, dem Stadtbauwesen und andern Zwecken, und weniges aber zu der eigentlichen Absicht, Kirchen, Schulen und Stipendien. Der Zersplitterung suchte die Cammerordnung (1535) abzuhelfen, wobey Klostergüter, erledigte geistliche Güter und Pfründen und noch bestehende Gotteshäuser, Spitäler und Brüderschaften unterschieden wurden. Es erfolgte nun eine genaue Verwaltung derselben.

Ein eignes Gesangbuch für das Land, mitten im 30jährigen Krieg (1629), trug D. Johann Stumpf zusammen, auch erfolgte eine Chorordnung (1698). Als Landes-Catechismus wählte man die Arbeit des Andreas Pancratius bis (1675) ein allgemeiner Landescatechismus entworfen wurde, den endlich der Seiler'sche so ziemlich verdrängte. Die gewöhnlichen Fest- und Feyertäge wurden eingeschränkt und die Apopeltage nach und nach ganz abgeschaft, statt der gewöhnlichen zwey Bustäge im Frühling und Herbst aber blos einer am Mitwoch nach Jubilate (Estomihi) angeordnet. Außerordentliche Feste waren die Jubelfeyer der Reformation, der augspurgischen Confession, der Formula Concordiä, des Westphälischen Friedens, der 50jährigen Regierung des Markgrafen Christian (1653), bey fürstlichen Begräbnissen, im Kriege bey Eroberungen oder Siegen u. s. w. — Für Sabbathsschänder wurden unter dem Markgrafen Christian Ernst Brechen an den Kirchen errichtet.

An Religionslehrern war zur Zeit der Reformation dieses Landes großer Mangel. Markgraf Georg wendete sich daher selbst an Luther und bat sich von demselben verschiedene aus (1528). Auch Luther ordnete jene immer im Lande bey seiner Durchreise nach Nürnberg an. Nur waren diese

Män-

Männer von den benachbarten Catholischen vielen Drangsalen ausgesezt. Sie werden eingetheilt in Pfarrer, Diacone (Capläne), Hauscapläne, Substitute (Adjuncte und Vicarien. Pfarrvocaturcasse.) die nach der Eintheilung des Landes von dem Markgrafen Georg Friedrich in gewisse Sprengel (Capitel, Diöcesen) abgetheilt sind. Der oberste Geistliche eines solchen Sprengels, der die Aufsicht über die in demselben befindlichen Religionslehrer (Capitulare) und Schulmänner erhielt, bekam im Oberlande zu Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Mönchberg (1660) die Benennung Superintendent, im Unterlande, welches schon früher nach Ansbacher Weise geformt wurde, zu Neustadt an der Aysch und Baiersdorf Dechant, nachmals Superintendent, dergleichen auch in Erlangen, Dietenhofen, Burgbernheim und Markerlbach angeordnet wurden. Einige kleinere Districte (Lichtenberg, Redwiz, Thurnau) hatten Inspectoren, die theils aufhörten, theils zu Superintendenten erhoben wurden. Der vornehmste unter allen Predigern war der Generalsuperintendent. Ihnen oder den Superintendenten eines jeden Sprengels kommt die Einweisung der Geistlichen (Investitur), die Visitation, die Haltung der Synoden zu; sie sehen darauf, daß die Kirchenordnung und Liturgie beobachtet wird, erlassen die Befehle des Consistorii durch Circulare, schreiben die Circularpredigten

 und

und Texte aus u. s. w. (Synodalfragen schreibt das Consistorium aus). Nach der Capitelsordnung hat auch jeder Sprengel seine Senioren und seinen Camerarius. Sogenannte Streitpfarren sind blos im Höfer Sprengel. Bey der Hofkirche, die eine eigne Gemeine bildete, war ein Oberhofprediger, Hofprediger und Hofcapläne, die unmittelbar unter dem Fürsten und nicht wie die übrigen Geistlichen des Landes, unter dem Consistorio standen, dem überhaupt die Prüfung der Candidaten und Geistlichen, die Berufung derselben und Verpflichtung zukommt. Die Ordination erfolgt von dem Superintendenten mit seinen Caplänen der Stadt, in welcher sich das Consistorium befindet. Die Curati der catholischen Gemeine zu Bayreuth, Culmbach und Erlangen stehen, so wie die Reformirten (1801 am 30. November) ebenfalls unter dem Consistorium der Provinz.

19. Die Kriegsverfassung zeugt von einem militärischen Staat.

Nachgiebigkeit und gütliche Vergleiche mit den Nachbarn und dem eingesessenen Adel halfen nicht immer und der Kriegslustige Markgraf Albrecht fand zu großes Behagen an den Befehdungen anderer. Auch die Türken mußten vertrieben und die Feinde des Reichs abgewendet werden. Man stellte daher sein allzeit von neuem angeworbenes Con-

tingent zu Fuß und Reuter, oder hob in Gefahren des Landes die Waffenfähigen aus. Eigner Art war das Regiment Cürassire, welche Markgraf Albrecht dem Kaiser (1546) vermöge eines Subsidientractats zuführte. Unter dem Markgrafen Georg Friedrich wurde nebst den Bürgern auch die Bauernschaft zu militärischen Diensten wehrhaft gemacht. Diesen Stadt- und Landausschuß theilte Markgraf Georg Wilhelm in fünf Regimenter nach den Hauptmannschaften des Landes, unterschied sie durch Montur und ordnete Ausschußhauptleute an. Unter Friedrich kam noch ein sechstes Regiment in der Amtshauptmannschaft Erlangen zu Stande. Jedes erhielt seinen besoldeten Commandanten (Obristen oder Major), ward in mehrere Compagnien eingetheilt, deren Officiere aus ihrer Mitte ernannt wurden. In Erlangen und Baiersdorf ist der Ausschuß beritten. Die Organisation aber, welche mit demselben vorgenommen werden sollte, verhinderte der Ausbruch des lezten französischen Kriegs.

Ein selegirtes Corps (regulaire Truppen) errichtete Markgraf Christian Ernst (1683), ausser diesem aber Georg Wilhelm noch ein Bataillon Grenadiere und eine Schwadron Husaren. Markgraf Georg Friedrich Carl schafte die Husaren ab; Friedrich hingegen errichtete ausser

einer Garde zu Pferd auch noch ein Husaren-Corps und erhöhte das Infanterie-Bataillon zu einem Regiment, wie denn auch zu Culmbach ein Regiment zu Fuß war. Unter Alexander hatte das Fürstenthum blos ein Infanteriebataillon mit dem Stab eines Infanterieregiments in Bayreuth und Garnisonen zu Erlangen und Plassenburg. Die Anwerbung wurde indessen jezt ernstlicher, zumal da die Truppen in Englischen und Holländischen Sold nach Amerika und Nimwegen geschickt wurden. Auch wurde unter demselben ein Feldjägercorps errichtet. Die wichtigste Veränderung erlitt indessen das Militair unter der Preußischen Verfassung, wo das Fürstenthum einem Infanterieregimente und einer Escadron Husaren zum Canton angewiesen wurde. Das Standquartier der zwey Bataillons Füßelier war Bayreuth, der Grenadiere Culmbach dann Erlangen, des dritten Bataillons oder Depots bald Wunsiedel, bald Culmbach, bald Hof, der Husaren Neustadt an der Aysch. Nach dem Cantonreglement (1796 am 21. März) mußte jeder Unterthan von 17 bis 46 Jahren, ausgenommen der Adel und bedingt die Söhne der Collegialräthe, die Studirenden, Kaufleute u. s. w., sich der Anwerbung (Enrollement) unterwerfen. Diese erfolgte alle Jahre auf dem Rathhause jeder Stadt von der Cantoncommis-

commission, die aus Militair- und Civilpersonen besteht. Eintheilung eines jeden Regiments in Compagnien. Oberer und unterer Stab. Sold. Uniform. Einquartirung des Militairs in Casernen und bey den Bürgern. Reithaus. Invalidencasse. Industrie und Unterrichtsanstalt unter der Aufsicht des Feldpredigers. Das ganze Militair im Lande hatte einen Inspector, der mit dem Militair unter dem Oberkriegscollegio in Berlin steht.

Verschieden nach der Zeit waren die Waffen. Zur Vertheidigung in Vestungen hatte man Falkonetlein, Schlangen, Hacken, Büchsen, Rebhune, die Infanterie hatte Spieße, Kolben, Barden, Büchsen, Flinten, Seitengewehre. Im Felde dienten Zelte zu Lagern, welche auf Pferden transportirt wurden.

Die Belohnungen im Dienste bestanden durchaus im Avancement, bey den Gemeinen noch besonders in Ehrenmedaillen. Officiere erhielten den Orden pour le mérite, Commandeur und Generale den schwarzen und rothen Adlerorden. Alte, verdiente, oder zum längeren Dienste unbrauchbare erhielten ihre Verpflegung in Invalidenhäusern, auch Gnadengehalte, oder Civilbedienungen, oder wurden bey Invalidencompagnien angestellt.

Bey

Bey Belagerungen bedurfte man vorzüglich der Artillerie. Jedes Bataillon hatte zwey Canons. Haubizen. Mörser. Bomben.

Vestungen im Lande waren Hohberg, wohin sich der Fürst im Krieg flüchtete; und Plassenburg. Diese hatte vierzig Schuh dicke Mauern, war gut bevestigt und mit Munition versehen. Ihre innere gute Beschaffenheit machte, daß sie wohl mehrmals belagert und bloquirt, aber nicht eingenommen wurde. Durch Capitulation gieng sie (1552 und 1306) über und wurde beydemal geschleift.

Beym Ausmarsch der Truppen ins Feld zeigte sich viel Gepäck. Jede Compagnie hatte noch einen besondern Compagniewagen, jeder Junker ein Pferd. Unter dem Markgrafen Albrecht marschirte man täglich vier Meilen, am fünften Tag war Rasttag, neuerlich täglich fünf bis sechs Stund und hielt am dritten Tag Rasttag. Troßknechte und Troßbuben gehörten zum Gepäck.

20. Eigenheiten im Privatleben, den Sitten und Gebräuchen.

Die Verlobung minorenner Personen kann nicht ohne Genehmigung der Eltern, Vormünder oder des Pupillencollegii erfolgen, so wie auch alle Winkelverlöbnisse ungültig sind. Das Vor-

mund-

mundschaftswesen wurde unter der preußischen Regierung sehr zum Vortheil der Waisen betrieben, für die Erziehung der Kinder überhaupt viel gethan, und selbst Privatpersonen halten eigne Hauslehrer.

Seit dem 30jährigen Krieg wurden die Häuser geschmackvoller und zum Theil prächtig erbaut. Besonderer Luxus zeigt sich an und in den Zimmern. Meubles. Der Adel und Reichere haben ihren besondern Sommeraufenthalt auf ihren Landgütern, im Winter sind sie in den Städten. Auf dem Lande sind die Wohnungen im ganzen einfach und gering. Am Hause sind einige Nebengebäude, der Viehstall selbst im Hause. Strohhütten und Schindeldächer, oder hölzerne Häuser sind zu bauen verboten.

Die Lebensart hat sich sehr geändert und wurde immer üppiger. Die Mahlzeiten verloren mit jedem Tag von ihrer Einfachheit und die Speisen wurden täglich gesuchter. Man aß zu Anfang der Periode Erbsen, Linsen, Haidel, wo man sich jezt nach Wein- Chocoladesuppen u. s. w. umsieht. Selbst am Hofe hatte man geringe und einfache Gerichte. Gegen den Branntwein, der jezt zum Vorschein kommt und gegen das Tabaktrinken erfolgten (1654) Verbote. Tabakrauchen war lange ein Verbrechen der Geistlichen. Caffe kommt

kommt seit 1730 zum Vorschein. Den größten Aufwand erfordert indessen auch jezt die nach dem Journal des Luxus und der Moden häufig geformte Modesucht, vorzüglich die Kleidung des weiblichen Geschlechts. Am Hofe trug man die Kleider mit Perlen und Borden verbrämt, goldne Halsbänder, Damast- und Sammetröcke, Ringe, goldene Gürtel, Pelze mit Hermelin gefüttert. Manche Fürsten hatten sehr geringe Garderobe. Seidene Strümpfe schon 1654. Die Hofkleidung unter dem Markgrafen Georg war grau mit gelbem Futter und der Cavalier unterschied sich vom Stallknecht, blos durch eine Kappe, die dieser nicht tragen durfte. Sommer und Winterkleidung. Das Canzley und Aemterpersonale erhielt mehrmals eigne Uniform unter Alexander und Friedrich Wilhelm III. blau, die Policey grau. Staats und Interimsuniform war nach dem Rang verschieden. Der Ritterschaft wurde eine rothe Gallauniform, eine rothe Interimsuniform, und eine blaue ordinaire vorgeschrieben. Das Bergpersonale hat schwarz.

Zu den Vergnügungen des Fürsten gehören, seitdem der Geist des Krieges vorüber war und der Geschmack veredelter wurde, vorzüglich Jagden (Falken- und Reigerbeizen) Thiergärten zum Aufbewahren seltener Thiere, Lustampements

und

und Lustfahrten auf dem See zu St. Georgen, Schauspiele, Opern und Cammermusiken, auch Reisen ins Ausland, nach Italien, der Schweiz, Frankreich, England und Holland oft unter andern Namen. Die Orte sich zu vergnügen waren nach der Zeit verschieden. Der Brandenburger oder das Schloß zu St. Georgen diente für den Frühling, zum Sommeraufenthalt die Eremitage (Allee) zu Himmelskron, im Herbste die Eremitage bey St. Johannis, Sanspareil (Zweniz) Fantaisie (Dondorf), der Kaiserhammer, ausser denen noch an mehreren Orten zu Bayreuth und Erlangen Hof- oder Lustgärten und zu Culmbach der Prinzessengarten sind. An allen diesen Orten finden höhere und niedere Stände noch immer ihr Vergnügen. Ausserdem aber lieben die höhern Stände noch Jagden, Bälle, Dinés und Soupés, Frühstücke und Butterbrod, Spielgesellschaften an öffentlichen Orten, in geschlossenen Cirkeln (Klubbs, Harmonien, Cassino, Ressourcen,) und in ihren Wohnungen Concerte, Pferde und Wägen von allen Formen, Hunde, Vögel. Die niedern Stände der Bürger ahmen jenen so wie in der Pracht der Kleider, also auch in der Art sich zu vergnügen nach, oder thun es ihnen zuvor. Diesen und vorzüglich dem weiblichen Geschlechte dienen Lohnkutscher, wenn sie nicht selbst Wagen und Pferde halten können. Auch bey ihnen

ist

ist schon an die Stelle des Caffees, Thee mit Arak und Chocolade getreten. Statt des Biers trinken sie Wein, Punsch, Bischoff u. s. w. Selbst der Bauernstand hat sich von der einfachen Lebensart entfernt, und ist weichlicher geworden, als ehedem. Schon genügt ihm nicht mehr durchaus das Bier. Ein großer Theil kennt schon den Wein und der Caffee wird das Lieblingsgetränk des Frauenvolks.

In den Städten suchten auch noch bisweilen herumziehende Truppen von Schauspielern, die meistens Thaliens Tempel, vorzüglich in Bayreuth und Erlangen entweihen, wo unter Friedrich die grösten Meister spielten, die Einwohner zu unterhalten. Als Volksfeste kennt man jezt blos noch Kirchweihen, Jahrtäge und Scheibenschießen, wenn man nicht etwa auch das an manchen Orten übertriebene Trinken dahin rechnen will.

Die Preiße der Lebensmittel stiegen mit jedem Tage höher. Nach dem Geldwerth standen sie, vorzüglich das Getraid, das unentbehrlichste Bedürfniß für die dürftige Volksclasse, zu hoch und zeugten von Geldüberfluß, der in dem gegenwärtigen Kriege durch nahmhafte Contributionen, Durchzüge u. s. w. außerordentlich ge-

schmol-

schmolzen ist. Um in den neuesten Zeiten vor dem Krieg das Geld unterzubringen und wuchern zu lassen, verlieh man es in ganzen Summen auf fremde Länder, legte es in Banken, oder kaufte sich Grundstücke, deren Werth außerordentlich stieg.

Erste Tabelle
der Burggrafen von Nürnberg bis auf Friedrich den VI. Churfürsten von Brandenburg.

Conrad der Aeltere (II) reg. 1215-1260.

- Friedrich II. (III) reg. 1260-1297.
  - Johann und Sigmund (Friedrich) angeblich von den Sensenschmidten erschlagen.
  - Johann I. reg. 1297-1300.
  - Friedrich IV. Vermehrer, reg. 1297-1332.
    - Johann II. reg. 1332-1357.
      - Johann III. reg. 1398-1420.
      - Friedrich VI. erster Churfürst von Brandenburg (1415).
    - Friedrich, Bischoff zu Regensburg.
    - Conrad II. reg. 1332-1334.
    - Albrecht der Schöne, reg. 1332-1361.
    - Berthold, Bischoff zu Eichstädt.
- Conrad III. der Fromme.
  - Friedrich. Conrad. Gottfried. Teutsche Ordensmeister.

Zweyte Tabelle
der Markgrafen in Franken von Friedrich (VI.) I. bis Georg Friedrich.

Friedrich (VI.) Churfürst I. reg. 1420-1440.

- Johann der Alchymiste. reg. 1440-1457. († 1464).
- Friedrich II. mit den eisernen Zähnen, Churfürst.
- Albrecht Achilles, reg. 1457-1486.
  - Johann Cicero, Churfürst.
  - Friedrich (IV) der Aeltere, reg. (1480) 1495-1515.
    - Casimir, reg. 1525-1527.
      - Albrecht der Jüngere Alcibiades (1527) reg. 541-1554. 1† 1557.
    - Georg der Fromme, reg. (1515) 1527-1541.
      - Georg Friedrich 1557-1603.
    - Albrecht, Hochmeister des teutschen Ordens und Herzog von Preussen.
      - Albrecht Friedrich.
    - Johann, Viceköntg von Valencia.
    - Friedrich, Domprobst in Würzburg.
    - Wilhelm, Erzbischoff von Riga.
    - Johann Albrecht Coadjutor von Magdeburg und Halberstadt.
    - Gumprecht, Cammerherr beym Pabst Leo X.
  - Siegmund, reg. 1486-1495.
- Friedrich der Fette, bekommt die alte Mark.

Dritte Tabelle
der Markgrafen von Bayreuth jüngerer Linie.

- 1) Christian, reg. 1603–1655.
  - Erdmann August, † 1646.
    - 2) Christian Ernst, reg. (1655) 1661–1712.
      - 3) Georg Wilhelm, reg. 1712–1726.
  - Georg Albrecht, † 1666.
    - Georg Friedrich, † 1658.
    - Erdmann Philipp, † 1678.
    - Christian Heinrich, thut auf die Erbfolge Verzicht und bekommt das Amt Weserlingen. † 1708.
      - 4) Georg Friedrich Carl, reg. 1726–1735.
        - 5) Friedrich, reg. 1735–1763.
        - Wilhelm Ernst, fränkischer Craisobrister † 1738.
      - Albrecht Wolfgang bleibt als kaiserl. Generallieutenant bey Parma 1734.
      - Friedrich Ernst, dänischer Generallieutenant und Statthalter von Schleswig und Holstein. † 1762.
      - 6) Friedrich Christian, reg. 1763–1769.
    - Carl August, † 1736.
    - Georg Albrecht, heurathet Regina Magdalena Lucius und muß auf das Erbrecht seiner Kinder Verzicht thun, und bekommt Kotzau, † 1703.
      - Friedrich Christian Wilhelm, Freyherr von Kotzau.
      - Friedrich August, Freyherr von Kotzau.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fikenscher, Georg Wolfgang Augustin,

Lehrbuch der Landesgeschichte des Fürstenthums Bayreuth

Nürnberg 1807

Bavar. 805
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373179-7